



# FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

*... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik*

*Rundbrief 3 / 2017*

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)



***besonders schutzbedürftig***

# Inhalt

Editorial / <i>Seán McGinley</i> .....	S. 3
<b>Flüchtlingspolitik</b>	
Das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ / <i>Sebastian Röder</i> .....	S. 4
„Kein Rollback in der Flüchtlingspolitik!“: Forderungen an die Jamaika-Parteien / <i>Julian Staiger</i> .....	S. 9
606 € für 7 Quadratmeter: Der Nutzungsgebührenirrsinn / <i>Melanie Skiba und Clara Schlotheuber</i> .....	S. 11
Passbeschaffung, Identitätsklärung und Beschäftigungserlaubnisse / <i>Melanie Skiba</i> .....	S. 16
<b>Praktisches für die Flüchtlingsarbeit</b>	
Was ist eigentlich... eine Ausweisung? / <i>Sebastian Röder</i> .....	S. 19
Die aktuelle Anfrage: Dreimonatsfrist beim Familiennachzug nach Klage / <i>Sebastian Röder</i> .....	S. 20
Perspektivwechsel: Das Asylverfahren aus der Sicht von fünf verschiedenen Beteiligten / <i>Ali Soltani, Ute Schlipf, Daniel Gräsel, Manfred Weidmann und Volker Kahrau</i> .....	S. 21
Rückkehr als Risiko: Neue Studie zu Gambia / <i>Julian Staiger</i> .....	S. 28
<b>Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg</b>	
„Verschiebebahnhof“ im Enzkreis / <i>Christiane Bastian-Engelbert und Heidrun Merdes</i> .....	S. 29
Was ist im Vorfeld eines Transfers zu beachten? / <i>Julian Staiger</i> .....	S. 30
Chance für eine gerechtere Stadt für alle: Solidarity City Freiburg / <i>Kathi King und Janika Kuge</i> .....	S. 32
„Für eine Welt, in der niemand fliehen muss!“ Demo am 9. Dezember .....	S. 34
Unabhängige Beratung für Menschen in Abschiebehaft gestartet / <i>Seán McGinley</i> .....	S. 36
Kulturelles: Kurzfilme zum Thema .....	S. 37
Was eine Gesellschaft verbindet: Das Projekt COLA TAXI OKAY in Karlsruhe / <i>Katharina Ziehensack</i> ..	S. 38
Jenseits von Sexismus und Rassismus / <i>Josef Demerath, Fabian Fleischer und Lisa Vest</i> .....	S. 40
Präventive Menschenrechtsarbeit: Die Amnesty-Asylgruppe Stuttgart / <i>Caroline Gritschke</i> .....	S. 42
<b>Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrates</b>	
Abschiebung in den sicheren Krieg? Veranstaltungsreihe zu Afghanistan .....	S. 43
Unabhängiges Netzwerktreffen für Nordwürttemberg / <i>Melanie Skiba</i> .....	S. 44
Lagertour 2017-18 : Flüchtlingsrat informiert sich vor Ort .....	S. 45
<b>Über den Tellerrand</b>	
Der schöne Schein des "sicheren Herkunftsstaates": Bericht aus Mazedonien / <i>Seán McGinley</i> .....	S. 46
„Sanctuary Cities“ – Ein vorbildliches Modell aus den USA? / <i>Ulrike Duchrow</i> .....	S. 50
Menschenrechte über Bord: Seawatch im Einsatz im Mittelmeer / <i>Marlene Resch und Theresa Leisgang</i> ..	S. 52
<b>Schwerpunktthema: besonders schutzbedürftig</b>	
Der Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten / <i>Jochen Kramer</i> .....	S. 55
Jesidinnen im Stich gelassen / <i>Stella Hofmann</i> .....	S. 56
Der aktuelle Fall: Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen / <i>Sebastian Röder</i> .....	S. 58
Betroffene von Menschenhandel - Mitten unter uns / <i>Lena Schmid</i> .....	S. 60
Beschulung in der LEA in Karlsruhe / <i>Sebastian Lemke und Katharina Vollmar</i> .....	S. 63
Halbschlafend: Gehörlose Geflüchtete im Kampf um ihre Rechte / <i>Nora Bräcklein</i> .....	S. 64
Die letzte(n) Seite(n) .....	S. 66

# Editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

womöglich ist es kein Zufall, dass diese Ausgabe des Rundbriefs die umfangreichste ist, die der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg jemals produziert hat. Dass die Arbeit trotz rückläufiger Zahlen von neu ankommenden Geflüchteten nicht weniger wird, stellen nicht nur wir fest, sondern auch viele Haupt- und Ehrenamtliche. Das liegt auch daran, dass sich immer neue und komplexe Fragen in der Praxis ergeben. Deshalb räumen wir brennenden Themen wie dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht oder den Nutzungsgebühren in Gemeinschaftsunterkünften auch viel Platz ein und hoffen, damit einen Beitrag zum Verständnis dieser ebenso wichtigen wie komplexen Themen zu leisten.

Viel Platz räumen wir natürlich auch unserem Schwerpunktthema "besonders schutzbedürftig" ein. Als besonders schutzbedürftig im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie gelten unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, ältere Menschen (d.h. Personen über 65 Jahren), Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen und Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. LGBTI\*-Menschen werden in der Aufzählung zwar nicht mit aufgeführt, gelten aber – wie die Landesregierung begrüßenswerterweise klar gestellt hat – ebenfalls zu der Gruppe der besonders Schutzbedürftigen. Für alle diese Menschen kommen zu den Hürden und Problemen, denen alle Geflüchteten begegnen, noch viele weitere hinzu. Oft besteht für sie eine zusätzliche Gefahr, dass sie auch hierzulande Opfer von Gewalt oder Diskriminierung werden. Für einige von ihnen ist der Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe noch schwerer als für andere Geflüchtete, weil sie von zusätzlichen Mechanismen der Ausgrenzung betroffen sind – durch das Verhalten von Menschen ihnen gegenüber, aber auch durch Institutionen, die ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden. Deshalb ist es für Haupt- und Ehrenamtliche wichtig, über die Situation dieser Personengruppen informiert zu sein, um ihre Bedürfnisse mitzudenken. Mit den vorliegenden Artikeln, die eine Vielzahl der (aber dennoch bei weitem nicht alle) Gruppen von besonders Schutzbedürftigen in den Fokus nehmen, wollen wir einen Beitrag hierzu leisten.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre sowie viel Kraft und Motivation für Ihre Arbeit.

Ihr  
Seán McGinley  
Leiter der Geschäftsstelle



Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

# Das nächste „Asylpaket“

Von Sebastian Röder

*Lange warf das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht seinen Schatten voraus. Am 29. Juli 2017 ist es nun in Kraft getreten. „Endlich“ lässt sich aus Sicht Geflüchteter und ihrer Unterstützer leider nicht sagen. Enthielt das letzte Gesetzesprojekt in Gestalt des „Integrationsgesetzes“ zumindest teilweise auch Regelungen, die die Rechte und Möglichkeiten zumindest (bestimmter) Asylbewerber erweiterten, wartet das jüngste Gesetzesvorhaben ausschließlich mit Verschärfungen auf. Wieder einmal handelt es sich um einen gesetzgeberischen Rundumschlag durch verschiedene Gesetze und damit in der Sache um ein neues „Asylpaket“. Die für die Flüchtlings(sozial-)arbeit relevantesten Neuerungen sollen nachfolgend kurz vorgestellt und bewertet werden.*

### Behördliche Meldepflicht bei Reisen in den Herkunftsstaat (§ 8 Abs. 1c AsylG)

Der Status als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, den das Bundesamt im Asylverfahren zuerkennt, gilt grundsätzlich unbefristet. Befristet ist lediglich die darauf aufbauende Aufenthaltserlaubnis. Solange das Bundesamt – nicht die Ausländerbehörde (!) – den gewährten Flüchtlingsstatus oder die subsidiäre Schutzberechtigung nicht widerruft, muss die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis immer weiter verlängern. Vereinfacht gesprochen kommt ein solcher Widerruf in Betracht, wenn die Umstände, warum seinerzeit Schutz gewährt wurde, heute nicht mehr vorliegen oder sich zumindest derart geändert haben, dass eine (asylrelevante) Gefahr für die konkrete Person nicht mehr besteht. Dafür muss die Änderung von gewisser Dauer und Stabilität sein. Bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten sieht das Gesetz einen Widerruf zum Beispiel vor, wenn die Umstände, die zur Schutzgewährung geführt haben, weggefallen sind und der Betroffene es nicht (mehr) ablehnen kann, den Schutz seines Herkunftsstaates (wieder) in Anspruch zu nehmen.

Reist nun ein Schutzberechtigter in seinen Herkunftsstaat, könnte das Bundesamt dies als Indiz dafür werten, dass der Betroffene selbst für sich keine Gefahr (mehr) im Herkunftsstaat sieht. Schlimmstenfalls kann die Rückreise sogar zu einem automatischen Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führen (§ 72 Abs. 1 und Nr. 1 a AsylG). Nicht immer wird das Bundesamt aber von einer solchen Rückreise unmittelbar erfahren. Deshalb verpflichtet der neue § 8 Abs. 1c AsylG nun verschiedene Behörden, dem Bundesamt zu melden, wann immer sie Kenntnis von einer Reise eines Asyl- oder international Schutzberechtigten – dies sind anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte – in sein Herkunftsland erhalten. Zu den meldepflichtigen Behörden zählen etwa die Jobcenter, polizeiliche Grenzkontrollbehörden, Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen. Auf Grundlage dieser Information soll das Bundesamt dann entscheiden, ob der Schutzstatus widerrufen werden kann. Allein diesem Zweck dient die Verpflichtung zu unverzüglicher Informationsübermittlung. Ob es tatsächlich zu einem

Widerruf kommt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, denn der Schluss von einer Reise in das Herkunftsland auf eine nicht mehr bestehende Gefährdung ist alles andere als zwingend, etwa wenn die Rückreise angesichts einer außergewöhnlichen (seelischen) Belastung und nur für kurze Zeit erfolgt. Man denke an den Besuch schwer erkrankter Angehöriger oder die unaufschiebbare Regelung von Nachlassangelegenheiten. Gleichwohl birgt eine Reise in das Herkunftsland ein erhebliches Risiko für den Schutzstatus, die man deshalb auch nur nach eingehender vorheriger Beratung und ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden antreten sollte.

### Aushändigung und Auswertung von Datenträgern (§§ 15 Abs. 2 Nr. 6, 15a AsylG)

Das Gesetz erweitert die Mitwirkungspflichten von Asylbewerbern. Sie sind nunmehr auf Verlangen der zuständigen Behörden, also insbesondere des Bundesamts, verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche Datenträger (z.B. Handys, Laptops, Tablets) auszuhändigen. Die Aushändigungspflicht dient ausschließlich der Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des konkreten Asylbewerbers. Zu anderen Zwecken darf die Aushändigung des Datenträgers nicht verlangt werden und ist seine Auswertung unzulässig. Keine Aushändigungspflicht besteht deshalb, wenn der Asylbewerber einen (echten) Pass oder Passersatz besitzt. Aber auch im Falle des Nichtbesitzes solcher Dokumente darf die Aushändigung nur verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der angegebenen Identität oder Staatsangehörigkeit und zudem Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich auf dem Datenträger klärende Hinweise befinden. Mit der Aushändigungspflicht korrespondiert ein behördliches Durchsuchungsrecht, wenn die Aushändigung nicht freiwillig erfolgt und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene im Besitz eines Datenträgers ist. Die Durchsuchung darf also nicht „ins Blaue hinein“ erfolgen und darf sich nur auf die Person und seine Sachen (z.B. Rucksäcke) erstrecken. Eine Wohnungsdurchsuchung erlaubt die neue Vorschrift nicht.

Allein die Aushändigung des Datenträgers wäre aus Sicht

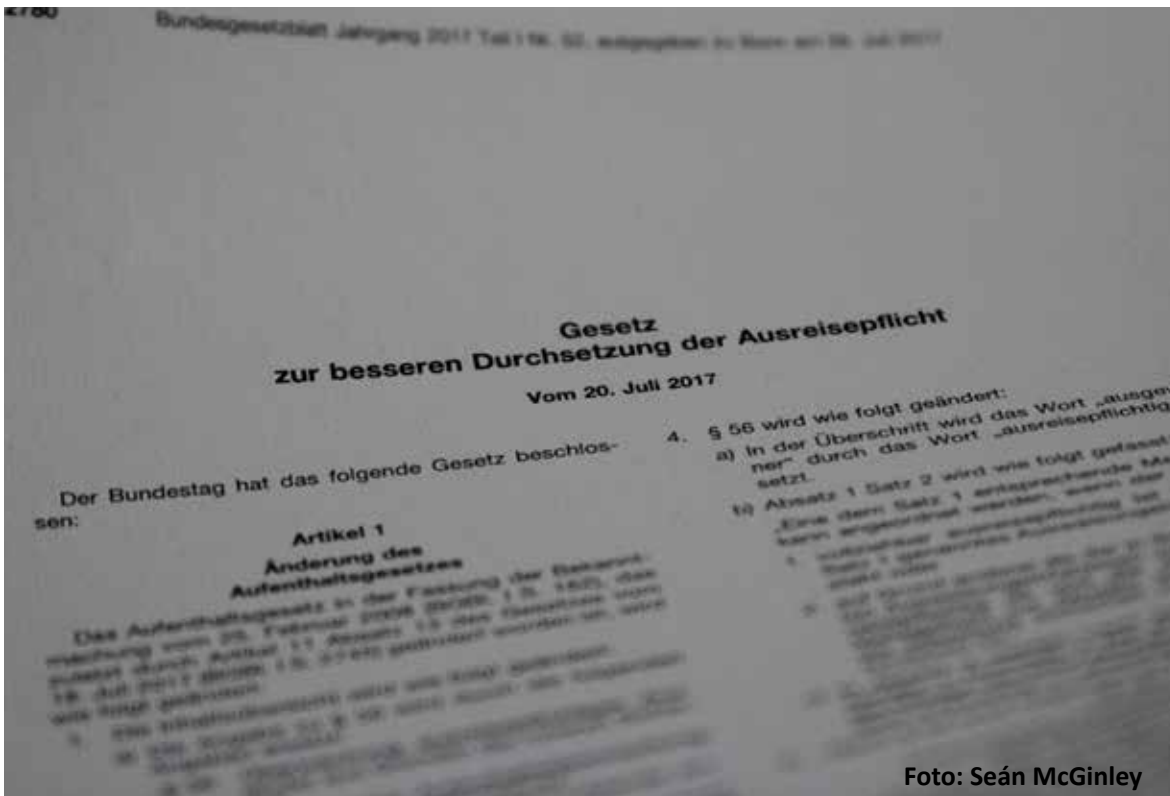


Foto: Seán McGinley

der Behörden wertlos. Diese ist nur notwendiger Zwischenschritt. Um an die auf dem Datenträger vermuteten Informationen zu Identität und Staatsangehörigkeit zu gelangen, muss dieser in einem zweiten Schritt auch ausgewertet werden. Eine Aushändigung ohne anschließende Auswertung ginge am Gesetzeszweck vorbei und wäre deshalb unzulässig. Zur Auswertung des ausgehändigten Datenträgers ermächtigt der neue § 15a AsylG. Da die Auswertung einen erheblichen Eingriff in das auch Asylbewerbern zustehende Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, ist diese – gegen den Willen des Betroffenen – nur unter hohen Voraussetzungen zulässig. Die Auswertung darf ausschließlich zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit erfolgen. Zudem bestimmt das Gesetz die Auswertung ausdrücklich zur ultima ratio, so dass die Behörde zunächst verfügbare mildere Mittel, die (möglicherweise) zur Feststellung von Identität und/oder Staatsangehörigkeit führen, ergreifen muss. Diese „ultima-ratio-Funktion“ muss die Behörde schon bei der Frage berücksichtigen, ob sie die Aushändigung des Datenträgers verlangen darf. Da die Aushändigung Mittel zum Zweck einer späteren Auswertung ist, darf erstere erst verlangt werden, wenn feststeht, dass die Auswertung auch tatsächlich erfolgen darf und wird. Ein prophylaktisches Aushändigungsverlangen – wie man es mit Blick auf die Vorlage von Identitätspapieren kennt – wäre unzulässig. Angesichts der Bedeutung gerade von Mobiltelefonen für das Privatleben und der Sensibilität der hierauf gespeicherten Daten ist der Datenträger nach seiner Auswertung unverzüglich wieder auszuhändigen. Schon die Pflicht zur Aushändigung der Datenträger stellt einen Eingriff in verschiedene Rechte der Asylbewerber dar, der deutlich gravierender ist als die mit der Erfüllung anderer Mitwir-

kungspflichten einhergehenden Eingriffe. Auch deshalb reicht die Verpflichtung keinesfalls so weit wie diejenige zur Aushändigung von Identitätspapieren.

Auch die Auswertung selbst ist unverzüglich durchzuführen. Eine vorbeugende und dauerhafte Verwahrung der Datenträger bis zum Abschluss des Asylverfahrens – wie sie regelmäßig bei Pässen erfolgt – ist unzulässig.

Auf den Datenträgern, vor allem auf Handys, befinden sich regelmäßig intime Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensführung (vertrauliche Gespräche, Fotos, Gefühlsäußerungen etc.). Werden solche Informationen erlangt – was unvermeidbar passieren wird – dürfen diese unter keinen Umständen verwendet und müssen aktenkundig unverzüglich gelöscht werden. Auch personenbezogene Informationen, die nicht zum Kernbereich des Privatlebens gehören, müssen gelöscht werden, sobald ihre Speicherung nicht mehr zum Zwecke der Klärung von Staatsangehörigkeit/Identität erforderlich ist.

Ist eine Auswertung zulässig, ist der Asylsuchende verpflichtet, die hierfür erforderlichen Zugangsdaten (z.B. Passwort) mitzuteilen. Unterlässt er dies, darf sich die Behörde an seinen geschäftsmäßig tätigen Telekommunikationsanbieter wenden und von ihm die Herausgabe der Zugangsdaten verlangen. Die Behörde muss den Asylsuchenden über das (beabsichtigte) Auskunftsverlangen aber vorher informieren. Eine geheime Datenauswertung an ihm vorbei ist damit ausgeschlossen.

Die Auswertung selbst muss durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt – also nicht durch einen Richter – erfolgen. Das sind Personen, die beide juristische Staatsexamina abgelegt haben (sogenannter „Volljurist“). Die Auswertung soll also durch eine Person erfolgen, die die

**Der Autor:**

Sebastian Röder  
ist Mitarbeiter  
der Geschäfts-  
stelle des Flüch-  
tlingsrats BW.

rechtlichen Grenzen der Auswertung kennt. Der Gesetzeswortlaut verlangt dabei die Auswertung durch den Volljuristen selbst.

Abschließend ist noch auf drei Dinge hinzuweisen. Die neuen Mitwirkungspflichten und Eingriffsbefugnisse gelten nicht nur anlässlich der Anhörung, sondern grundsätzlich während der gesamten Dauer des Asylverfahrens. Zweitens beziehen sich Aushändigungspflicht und Auswertungsbefugnis nicht nur auf Datenträger, die die Asylsuchenden bereits bei Einreise besessen haben, sondern auch auf erst nach Einreise in ihren Besitz gelangte Datenträger. Und schließlich rechtfertigt die Nichterfüllung der neuen Mitwirkungspflichten weder eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 5 AsylbLG noch eine Ablehnung eines unbegründeten Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG, denn beide Vorschriften erwähnen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG nicht.

### **Wohnpflicht in Landeserstaufnahmeeinrichtungen (§ 47 Abs. 1b AsylG)**

Rechtlich sind Asylbewerber zur Wohnsitznahme in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) grundsätzlich für maximal sechs Monate verpflichtet. Eine – seit dem Jahr 2015 bestehende – Ausnahme galt bislang nur für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Dies sind aktuell Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie Ghana und der Senegal. Personen aus diesen Ländern müssen bis zu einer Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle seiner Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ bis zur Ausreise bzw. Abschiebung in der LEA wohnen. Die auf diese Weise ggf. über Jahre dauernde Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung trifft die Personen zum einen deshalb besonders hart, weil der Kontakt zur Aufnahmegesellschaft, insbesondere haupt- und ehrenamtlichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, erheblich erschwert wird. Hinzu kommt, dass ihnen während der Dauer der Wohnverpflichtung deutlich weniger Rechte eingeräumt werden. So gilt in dieser Zeit ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG), eine Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit (§§ 56 Abs. 1, 59 Abs. 1 Satz 2 AsylG) und ein umfassendes Sachleistungsprinzip (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 6 AsylbLG).

Der neue § 47 Abs. 1b AsylG ermächtigt nun die einzelnen Bundesländer, eine Verlängerung der Wohnpflicht auf insgesamt 24 Monate auch für Personen vorzunehmen, die aus nicht als sicher eingestuften Herkunftsländern stammen. Eine Rechtspflicht, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, besteht nicht. Es ist also letztlich eine politische Entscheidung der jeweiligen Landesregierung. Bislang existiert in Baden-Württemberg zwar keine derartige Regelung, man munkelt aber, dass eine solche in Planung sei. Über den genauen Inhalt kann hier nur spekuliert werden. Am weitesten ginge eine Regelung, die alle Personen – also unabhängig vom „Etikett“ des „sicheren Herkunftsstaats“ – bis zu einer Entscheidung durch das Bundesamt zur Wohnsitznahme in der LEA verpflichtet. Denkbar ist auch, dass Baden-Württemberg die Ausdehnung der Wohnverpflichtung von der berühmten-berühmten „Bleibeperspektive“ abhängig macht und sich dafür an den Anerkennungsquoten des Bundesamts orientiert.

So oder so besteht das Risiko, dass Asylantragsteller bis

zu 24 Monaten in der LEA auf ihre Entscheidung warten. Dies soll zwar eigentlich durch eine auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens eingefügte Ergänzung verhindert werden. Diese verlangt eine Entlassung, wenn das Bundesamt nicht (kurzfristig) entscheiden kann, dass es den Asylantrag als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ ablehnen wird. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit rechtfertigen aber erhebliche Zweifel an der – von einer einzelfallbezogenen Mitteilung des Bundesamts abhängigen – Effektivität dieser Regelung.

Lautet die Entscheidung auf „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ – etwa bei „Dublinern“, Menschen, die bereits in einem anderen europäischen Staat internationalen Schutz erhalten haben, oder Asylfolgeantragstellern – kann die Wohnpflicht bis zu einem Gesamtaufenthalt von maximal 24 Monaten aufrechterhalten werden. Wird der Asylantrag dagegen „nur“ als „einfach unbegründet“ abgelehnt, entfällt die Verpflichtung, in der Erstaufnahme zu wohnen, sofern der Betroffene bereits länger als sechs Monate dort gewohnt hat.

### **Verschärfungen für Personen mit „selbst verschuldeten“ Duldungen (§§ 60a Abs. 5 Satz 5, 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG)**

Für ausreisepflichtige Personen, die das aktuelle Abschiebungshindernis vorwerfbar selbst herbeiführen, wurden weitere Sanktionsmöglichkeiten eingeführt.

Nach dem neuen § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG soll in solchen Fällen der zulässige Bewegungsradius auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt werden. Diese Beschränkung entsteht nicht kraft Gesetzes, sondern muss durch die zuständige Ausländerbehörde angeordnet werden. Die Anordnung begründet für den Betroffenen eine strenge Residenzpflicht. Er darf sich dann nicht mehr – wie vor der Anordnung – vorübergehend ohne Erlaubnis im gesamten Bundesgebiet, sondern nur noch im Gebiet „seiner“ Ausländerbehörde bewegen. Ein Verstoß gegen die Anordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden, allerdings nur, wenn die Anordnung rechtskräftig geworden ist oder ihre (sofortige) Vollziehbarkeit extra angeordnet wurde (§ 98 Abs. 3 Nr. 2b AufenthG).

Bereits im Jahr 2015 wurde mit dem „Asylpaket I“ ein weitreichendes Verbot eingeführt, den Termin der Abschiebung anzukündigen. Das Verbot galt allerdings nicht für Personen, deren Abschiebung bereits seit mehr als einem Jahr ausgesetzt war. Ihnen musste die Abschiebung bislang wenigstens einen Monat vorher angekündigt werden, um ihnen noch Gelegenheit zu geben, ihre Angelegenheiten in Deutschland zu regeln. Diese Ankündigungspflicht gilt nach § 60a Abs. 5 Satz 5 AufenthG nun für den eingangs erwähnten und sogleich noch näher dargestellten Personenkreis nicht mehr.

Zu den von den Sanktionen betroffenen Personen zählen zum einen solche, die das Abschiebehindernis durch vorwiegend falsche Angaben – z.B. über das Alter – oder durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit herbeiführen. Praktisch relevant dürften sie aber vor allem bei Personen werden, denen vorgeworfen wird, zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht zu erfüllen. „Klassi-

ker“ ist hier die vorwerfbare und kausale Nicht-Mitwirkung bei der Beschaffung von für die Abschiebung benötigten Identitätsdokumenten. Hier ist zu beachten, dass von Personen im noch laufenden Asylverfahren keine Kontaktaufnahme mit Behörden ihres Herkunftslandes verlangt werden darf. Solange über ihren Asylantrag nicht vollziehbar entschieden ist, haben sie ein schutzwürdiges Interesse, ihren Aufenthaltsort gegenüber ihrem potenziellen Verfolger geheim zu halten. Dieses Interesse entfällt nicht schon mit einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamts, sondern – sofern der Rechtsweg beschritten wird – erst, wenn das Verwaltungsgericht über die Zulässigkeit einer Abschiebung entschieden hat.

Dass Asylsuchende während des Asylverfahrens zur Passbeschaffung nicht an ihre Heimatbehörden verwiesen werden dürfen, hat die Bundesregierung erst kürzlich in einer aktuellen Antwort auf eine kleine Anfrage festgestellt.<sup>2</sup> Wörtlich heißt es dort:

*„Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Ausländerbehörden die Rechtslage zur Mitwirkungspflicht bekannt ist und dass Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens nicht zur Passbeschaffung an ihre Heimatbotschaften verwiesen werden dürfen.“*

### **Asylantragstellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII)**

Unbegleitete minderjährige Ausländer werden vom Jugendamt in Obhut genommen. Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt befugt und verpflichtet, alle für das Wohl des Minderjährigen notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Der neu eingefügte Satz 5 stellt nun klar, dass diese Rechtshandlungen auch die Pflicht umfassen, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, und zwar (nur) in Fällen, in denen – und das ist der entscheidende Punkt – Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Minderjährige internationalen Schutz benötigt. Schon aus der Gesetzesformulierung ergibt sich, dass keinesfalls eine pauschale Pflicht der Jugendämter zur Asylantragstellung besteht. Ob ein Asylantrag für das Wohl des Kindes wirklich das Beste ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Maßstab ist dabei die Frage, ob der Minderjährige internationalen Schutz benötigt. Internationaler Schutz beinhaltet die Schutzformen „Flüchtlingseigenschaft“ und „subsidiärer Schutz“. Sind nur Anhaltspunkte für ein nationales Abschiebungsverbot erkennbar, besteht dem Wortlaut nach keine Verpflichtung zur Asylantragstellung.

Allerdings heißt internationalen Schutz zu benötigen nicht, ihn auch zu bekommen. Anders ausgedrückt: Ein wahrscheinlich erfolgloser Asylantrag wird angesichts der dadurch ausgelösten – auch nachteiligen – Rechtsfolgen nicht immer dem Wohle und Interesse des Minderjährigen dienen. Die Bewertung von Erfolg und Rechtsfolgen eines (abgelehnten) Asylantrags hängt aber von der Kenntnis des – sich ständig ändernden – Asyl- und Ausländerrechts ab. Gerade in komplexeren Fällen dürften Jugendämter mit dieser Einschätzung regelmäßig überfordert sein. Deshalb muss ihnen die Zeit zugestanden werden, entsprechende Expertise hinzuziehen. Dies erlaubt ihnen das Wort „unverzüglich“ auch. Dieses verlangt eine Asylantragstellung „ohne schuldhaftes Zögern“. Damit ist entgegen landläufiger Meinung keine starre Frist gemeint. Vielmehr kommt es auf die Einzelfallumstände an, so dass die Entscheidung

für oder gegen einen Asylantrag bei komplexeren Fällen und angesichts der aktuellen Schwierigkeiten, kurzfristig an asylrechtskundige Beratung zu gelangen, durchaus einmal länger dauern kann und darf.

### **Neues Verfahren zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen (§§ 85a, 60a Abs. 2 Satz 13 AufenthG, 1597a BGB)**

Die Anerkennung der Vaterschaft für ein Kind kann einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach sich ziehen. Das ist grundsätzlich zum Schutz der neuen familiären Bindung auch so gewollt. Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung allerdings ausschließlich aus aufenthaltstaktischen Gründen, besteht aus Sicht des Gesetzgebers kein schutzwürdiges familiäres Verhältnis. Aus der Vaterschaftsanerkennung soll deshalb auch kein Aufenthaltsrecht hergeleitet werden können. Zur Feststellung eines derartigen Missbrauchs hat der Gesetzgeber ein neues behördliches Verfahren eingeführt. Zwei Fallgruppen hat der Gesetzgeber vor allem im Auge: Die Anerkennung eines deutschen Kindes durch einen ausländischen Mann und die Anerkennung eines ausländischen Kindes durch einen deutschen Mann. In der zweiten Variante erwirbt das Kind infolge der Anerkennung regelmäßig die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 StAG). Daraus kann dann wiederum ein Aufenthaltsrecht der (ausländischen) Mutter sowie weiterer Kinder resultieren. Nochmal: Diese Rechtsfolgen sind grundsätzlich gewollt, um die Familieneinheit nicht zu gefährden. Über das neue Verfahren sollen allein pure Missbrauchsfälle „ausortiert“ werden. Von vorneherein ausgeschlossen ist ein Missbrauchsfall bei der Anerkennung leiblicher Kinder (§ 1597a Abs. 5 BGB).

Die Anerkennung einer Vaterschaft ist im Grundsatz ein Leichtes. Sie erfolgt bei einer beurkundungsberechtigten Stelle, zum Beispiel vor einem Notar, die die Anerkennung und die Zustimmung der Mutter öffentlich beurkundet (§ 1597 Abs. 1 BGB).

Auf dieser Ebene setzt nun das neue Verfahren an. Hat der Notar konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch, muss er das Beurkundungsverfahren – nach vorheriger Anhörung der Beteiligten – vorläufig stoppen. Das Gesetz gibt der Urkundsperson „Anzeichen für konkrete Anhaltspunkte“ (kein Witz!) an die Hand. Ein solches Anzeichen soll nach § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB etwa vorliegen, wenn einer der Beteiligten vollziehbar ausreisepflichtig ist oder einen Asylantrag gestellt hat und aus einem sicheren Herkunftsstaat, also einem der oben genannten acht Länder stammt. Auch das Fehlen jedweder persönlicher Bindungen ist ein Anzeichen für einen Anhaltspunkt für einen Missbrauch. Wichtig ist, dass es sich bei den gesetzlich genannten Regelbeispielen nur um einen Mosaikstein im Rahmen einer Gesamtschau handelt. Die beurkundende Stelle kann also – etwa aufgrund eines mit den Beteiligten geführten Gesprächs – zu der Auffassung gelangen, dass der gesetzlich nahegelegte Missbrauchsverdacht nicht gerechtfertigt ist. Dann muss und darf sie das Beurkundungsverfahren auch nicht aussetzen.

Bestehen aus ihrer Sicht dagegen konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch, muss die beurkundende Stelle das Verfahren aussetzen, die Beteiligten und das Standesamt hierüber informieren und den Fall der zuständigen Behör-



de vorlegen. Die Behörde – vermutlich wird die Zuständigkeit bei einem der vier Regierungspräsidien angesiedelt werden – trifft dann die Entscheidung, ob tatsächlich ein (reiner) Missbrauchsfall vorliegt. Bis zu einer behördlichen Entscheidung ist eine Abschiebung unzulässig. Die betroffenen Ausreisepflichtigen haben solange Anspruch auf eine Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 13 AufenthG). Bis zu einer Entscheidung kann die Beurkundung auch nicht andernorts wirksam vorgenommen werden.

Das Gesetz nennt Beispiele, in denen ein Missbrauch vermutet wird. Hierzu gehört etwa der Fall, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und die Anerkennung eine legale Einreise oder einen legalen Aufenthalt ermöglicht hat. Erhält der Vater für die Anerkennung bzw. die Mutter für ihre Zustimmung einen Vermögensvorteil, begründet dies ebenfalls eine Missbrauchsvermutung.

Stellt die Behörde einen Missbrauch fest, kann man diese schriftlich zu treffende Entscheidung durch das zuständige Verwaltungsgericht kontrollieren lassen. Allerdings haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AufenthG). Für effektiven Abschiebungsschutz bedarf es deshalb regelmäßig eines flankierenden Eilantrags.

Liegt aus Sicht der Behörde dagegen kein Missbrauchsfall vor, stellt sie das Verfahren ein und teilt dies den Beteiligten, dem Standesamt und der beurkundenden Stelle mit, die die Beurkundung nun vornehmen darf.

## Fazit

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist noch nicht lange in Kraft. Häufig dauert es eine Weile, bis gesetzliche Regelungen – wenn überhaupt – in der Praxis ankommen. Welche der vielen Neuerungen die Arbeit mit Geflüchteten tatsächlich spürbar beeinflussen werden, lässt sich derzeit noch nicht abschließend sagen. So ist etwa die gesetzlich ermöglichte Auswertung von Datenträgern an hohe Voraussetzungen gebunden. Diese könnte das Bundesamt über eine Einwilligung des Betroffenen in die Auswertung „umschiffen“. Die Gefahr einer „Überrumpelung“ in Unkenntnis der eigenen Rechtspositionen und Tragweite der Entscheidung liegt dabei auf der Hand, zumal das Gesetz keinerlei Belehrungspflichten vorsieht.

Nicht nur wegen ihrer integrationsfeindlichen Wirkung täte eine Ausdehnung der Wohnpflicht in Landeserstaufnahmeeinrichtungen weh. Schmerzhaft wäre sie auch deshalb, weil der Bundesgesetzgeber den Bundesländern die Wahl lässt. Die baden-württembergische Landesregierung könnte – wenn sie denn wollte – also alles beim Alten lassen. Danach sieht es momentan aber nicht aus. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer baden-württembergischen Regelung wird diese dazu führen, dass die rechtlich zulässige Verweilpflicht länger dauern und (noch) mehr Personen als bisher betroffen wird. Die „Ankunft“ der Regelung in der Praxis darf deshalb gerne ausfallen.

---

## Fußnoten:

<sup>1</sup> Überall dort, wo das Bemühen um gendergerechte Sprache unvollkommen bleibt, ist die Verwendung nur der männlichen Form als geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/13329, Antwort auf Frage 12 (S. 10).

## Impressum

### Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart  
Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5

**Redaktion:** Lucia Braß, Ulrike Duchrow, Seán McGinley, Melanie Skiba

**Auflage:** 1.500, **Erscheinungsdatum:** 22.11.2017

**Druck:** UWS, Stuttgart

**Bildnachweise:** jeweils beim Foto.

**Titelseite:** Seán McGinley

Der „Rundbrief“ wird im Rahmen des Projekts „aktiv für Flüchtlinge“ erstellt, gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Der Flüchtlingsrat BW wird außerdem unterstützt durch PRO ASYL, das Diakonische Werk Württemberg, die Evangelische Kirche Baden und die Diözese Rottenburg-Stuttgart.



**Rundbrief im Internet:**

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)



Offener Brief an die Teilnehmer\*innen der Koalitionsverhandlungen in Berlin

# Kein Rollback in der Flüchtlingspolitik!

Von Julian Staiger

*Asyl- und Flüchtlingspolitik ist eines der strittigen Themen bei den Koalitionsverhandlungen zur „Jamaika-Koalition“. Um die Stimme der Ehrenamtlichen in die Debatte miteinzubringen, hatten wir unsere Mitglieder aufgerufen, uns ihre Forderungen an die baden-württembergischen Verhandlungsführer\*innen zukommen zu lassen. Die Resonanz war riesig und so ist folgender offener Brief entstanden, der innerhalb weniger Tage von 42 ehrenamtlichen Initiativen, 59 Einzelpersonen und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg erstunterzeichnet wurde. Inzwischen ist der offene Brief zudem als Online-Petition (Adresse der Online-Petition: [https://weact.campact.de/petitions/platzhalter-1?just\\_launched=true](https://weact.campact.de/petitions/platzhalter-1?just_launched=true)) veröffentlicht. Bis zum heutigen Tag haben dort bereits über 4000 Menschen (Stand 13.11) ihre Unterstützung kundgetan. Im Folgenden der Wortlaut des offenen Briefes:*

**Der Autor**

Julian Staiger ist Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW.

Wir haben Menschen willkommen heißen, als andere nur immer und immer wieder darüber geredet haben, wie schwer doch Integration sei. Wir haben Deutschunterricht gegeben, als andere sich darüber beschwert haben, Flüchtlinge würden kein Deutsch lernen. Wir haben Briefe übersetzt, als andere gegen Flüchtlinge gehetzt haben. Wir haben mit Flüchtlingen gesprochen, als viele nur über Flüchtlinge gesprochen haben. Wir haben deutsche Behörden unterstützt, als diese überfordert waren. Wir haben versucht, Menschen das komplizierte deutsche Asylverfahren zu erklären, während andere die Rechte der Geflüchteten über Asylgesetze immer stärker eingeschränkt haben. Wir haben angepackt, anstatt zuzusehen.

Wir haben viel Lob bekommen, aber unsere Arbeit wird durch politische Entscheidungen immer schwerer gemacht. Wir haben gezeigt, dass ein offenes und gutes Miteinander funktionieren kann, müssen aber sehen, wie alle Parteien der AfD hinterherrennen. Wir fordern Sie auf, nicht zu vergessen, wie viele Menschen sich für Flüchtlinge engagieren. Denken Sie nicht, dass uns nicht auffällt, wenn Sie das eine reden und das andere tun.

Wir fordern eine Rückkehr zu menschlicher Flücht-

lingspolitik, zu einem Deutschland, das Integration fördert und zu politischen Entscheidungen, die sich nicht ideologisch an den lautesten populistischen Forderungen, sondern an den Fakten orientieren. Wir fordern eine Asylpolitik, die nicht gegen Menschen, sondern für sie da ist, eine Asylpolitik, die wir Hunderttausende von Engagierten mitbestimmen, die sich orientiert an Menschlichkeit, am Hin- und nicht Wegschauen, an den Werten, die uns alle verbinden, in einem demokratischen Land.

### Konkret fordern wir:

- *Einen Stopp der derzeitigen Abschiebepolitik*  
Deutschland muss zu seinen Werten stehen. Wir fordern einen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Afghanistan und anderen Ländern, in denen Diskriminierung, Terror und Gewalt herrschen.
- *Faire und gerechte Asylverfahren*  
Die Qualität der Asylverfahren wird leider immer schlechter, was sich unter anderem an der hohen Zahl der Klagen zeigt. Wir fordern ein faires und gerechtes Asylverfahren von höchster Qualität. Dafür benötigen Anhörer\*innen Zeit und die entsprechende Qualifikation. Auch widerspricht die Einführung sogenannter „sicherer Herkunftsstaaten“ der Idee eines individuellen Asylverfahrens.

- *Familiennachzug zu ermöglichen*  
Es ist beschämend, dass der Familiennachzug aus politischem Kalkül ausgesetzt wurde. Die Aussetzung des Familiennachzugs erschwert die Integration massiv. Wir fordern eine Wiedereinführung des Rechts auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte.
- *Eine Neuregelung des Bleiberechts und der Arbeits- und Bildungsduldung*  
Die Hürden der Bleiberechtsregelung sind unrealistisch hoch. Wir fordern eine Neufassung sowie die Möglichkeit, neben der Ausbildungsduldung auch eine sichere Duldung für Menschen in Arbeit, Schule und Studium zu ermöglichen.
- *Ein Ende der Arbeitsverbote*  
Es ist absurd, lieber Geld zu zahlen, als Menschen arbeiten zu lassen. Wir fordern einen allgemeinen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt unabhängig vom Status der Person.
- *Sprach- und Integrationskurse für alle*  
Integration kann nur gelingen, wenn Geflüchtete die Möglichkeit bekommen, Deutsch zu lernen. Wir fordern daher die Öffnung der Sprach- und Integrationskurse für alle Geflüchteten unabhängig von Status und Herkunftsland.
- *Ein Ende der Lagerunterbringung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums*  
Erschreckt stellen wir einen politischen Rollback zu mehr Lagerunterbringung fest. Integration kann nur gelingen, wenn neue und alte Bürger\*innen wirklich zusammenleben. Daher fordern wir eine Rücknahme der Gesetze zur Lagerunterbringung, einen Plan für dezentrale Unterbringungspolitik und ein Förderprogramm für bezahlbaren Wohnraum.
- *Ausbau unabhängiger Sozialarbeiter\*innenstellen für die Beratung*  
Ehrenamtliche übernehmen viele Aufgaben, die eigentlich von Hauptamtlichen übernommen werden sollten. Investieren Sie Geld in unabhängige und unbefristete Sozialarbeiter\*innenstellen.
- *Europäische Solidarität* Viele deutsche Politiker\*innen haben anderen EU-Ländern berechtigterweise vorgeworfen, sich der europäischen Solidarität zu entziehen. Aber dies muss auch für Deutschland gelten. Es ist ungerecht, wenn die Länder an den EU-Außengrenzen alleine für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuständig sein sollen. Fordern Sie europäische Solidarität nicht nur von anderen Ländern, sondern auch von sich selber. Beenden Sie das unsolidarische Dublin-System.
- *Eine europäische Außenpolitik, die sich an europäischen Grundsätzen orientiert*  
Die Europäische Union ist auch eine Wertegemeinschaft. Eine Wertegemeinschaft kann nur dann bestehen, wenn sie die eigenen Werte auch beachtet. Jedes Jahr sterben tausende Menschen im Mittelmeer und selbst das Auswärtige Amt spricht von „KZ-ähnlichen Zuständen“ in Libyen. Die Europäische Union muss aufhören, beim Thema Flüchtlingsabwehr mit Diktatoren (wie in Eritrea, Somalia oder im Südsudan) oder Warlords (wie in Libyen) zusammenzuarbeiten. Wer mit Regimen zusammenarbeitet, die konstant gegen Menschenrechte verstoßen, bekämpft keine Fluchtursachen, sondern schafft diese.
- *Aufnahmeprogramme*  
Weltweit sind ca. 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Wir können als Europa nicht so tun, als würde es uns nichts angehen. Bauen Sie die bestehenden Aufnahmeprogramme aus, mit denen Menschen auf legalem Weg nach Deutschland kommen können.
- *Fluchtursachen wirklich zu bekämpfen*  
Seit Jahren reden alle von der Bekämpfung von Fluchtursachen. Trotzdem werden ärmeren Staaten weiterhin ungerechte Handelsverträge aufgezwungen. Trotzdem verhandeln wir weiterhin wirtschaftliche Abkommen mit Diktatoren und trotzdem exportieren wir weiterhin Waffen an Staaten wie Saudi-Arabien oder die Türkei. Beginnen Sie eine Politik, die wirklich Fluchtursachen bekämpft.
- *Politisch gehört zu werden*  
Unsere Ideen sind weder unmöglich noch naiv. Gerne informieren wir Sie über die angesprochenen Punkte. Gerne diskutieren wir mit Ihnen und präsentieren Ihnen Lösungsvorschläge. Anerkennung drückt sich nicht primär durch Lob aus, sondern dadurch, den anderen als Gesprächspartner\*in auf Augenhöhe wahrzunehmen.

Unmut über gestiegene Kosten für Unterkünfte

# 606 € für 7 Quadratmeter: Der Nutzungsgebührenirrsinn

Von Melanie Skiba und Clara Schlotheuber

**Wer als Geflüchteter in einer Unterkunft von Landkreis oder Kommune lebt, muss für die Unterbringung eine sogenannte „Nutzungsgebühr“ an den Landkreis oder die Kommune bezahlen. In Baden-Württemberg sind diese Gebühren nicht zentral festgelegt, die Land- und Stadtkreise können hierfür in Eigenregie Gebühren festsetzen. In einigen Regionen wurden diese Gebühren in den letzten Monaten stark angehoben.**

Die Land- und Stadtkreise begründen dieses Vorgehen mit erhöhten tatsächlich anfallenden Kosten für den Bau, Erhalt und Betrieb der Unterkünfte seit der vermehrten Zuwanderung 2014. Solange ein\*e Bewohner\*in seinen\*ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, übernehmen Sozialamt oder Jobcenter die Unterbringungskosten. Daher wird von den Entscheidungsträgern oftmals behauptet, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Betroffenen durch die Gebührenerhöhung gebe.

Negative Auswirkungen bestehen allerdings besonders für Personen, die erwerbstätig sind. Menschen, die bereits unabhängig von Sozialleistungen waren, können durch die Nutzungsgebührenerhöhung wieder in den Sozialleistungsbezug fallen. Dies kann für Geduldete (und bei späterer Ablehnung des Asylantrags auch für derzeit Gestattete) auch vor dem Hintergrund problematisch sein, dass die Lebensunterhaltssicherung ein entscheidendes Kriterium für das Erlangen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25a und 25b AufenthG ist; und auch beim Härtefallantrag kann es eine Rolle spielen, ob ergänzende Sozialleistungen bezogen werden. Zudem kann es bei anerkannten Flüchtlingen aufenthaltsrechtlich relevant sein, ob der Lebensunterhalt selbst gesichert wird. So ist beispielsweise ein Familiennachzug für Personen mit nationalem Abschiebungsverbot in der Regel nur unter der Prämisse möglich, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Und auch der Erwerb der Niederlassungserlaubnis wird am Umfang der Lebensunterhaltssicherung festgemacht.

Neben diesen konkreten rechtlichen Konsequenzen

erleben es viele Geflüchtete als demotivierend, dass Sie horrenden Beträge für kleine, zum Teil schlecht in Schuss gehaltene Unterkünfte, meist ohne jegliche Rückzugsmöglichkeiten, zahlen müssen. Einige fühlen sich förmlich „bestraft“ dafür, auf dem knappen Wohnungsmarkt ihrer Orte keinen privaten Wohnraum gefunden zu haben.

Wir haben vier betroffene Personen gefragt, welchen Betrag sie zahlen müssen und was das für sie persönlich bedeutet.

## Zwei Beispiele aus Stuttgart

### F. aus dem Kosovo

**Flüchtlingsrat:** Woher kommen Sie ursprünglich?

**F.:** Ich komme ursprünglich aus dem Kosovo, das „sichere“ Herkunftsland.

**Flüchtlingsrat:** Sie wohnen in Stuttgart?

**F.:** Ja, ich wohne in Stuttgart, Fasanenhof in den neuen Systembauten. Dort bin ich seit ungefähr zwei Monaten. Zuvor war ich in einer Gemeinschaftsunterkunft in Stuttgart Mitte, in der Paulinenstraße. Dort habe ich knapp zwei Jahre gelebt, ich hatte extrem viele Probleme mit Hygiene, z.B. mit Bettwanzen im Zimmer. Bis etwas geschehen ist, musste ich dort bleiben.

**Flüchtlingsrat:** Können Sie mir die Situation in Ihrer jetzigen Unterkunft beschreiben?

**F.:** Ich lebe dort mit meiner siebenköpfigen Familie, also meine Lebensgefährtin, unsere fünf Kinder und ich. Im Gegensatz zu der vorherigen Unterkunft habe ich hier drei Zimmer, nicht wie

### Die Autorinnen

Melanie Skiba und Clara Schlotheuber sind Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW.

zuvor ein Zimmer für sieben Personen. Die Zimmer sind nicht groß. Aber man kann es jetzt so einteilen, dass die Kinder sich zurückziehen können für Hausaufgaben oder Sonstiges. Oder ich, da ich auch arbeite.

**Flüchtlingsrat:** *Müssen Sie sich Küche, Toiletten und Duschen teilen?*

**F.:** Ja, leider, ich muss Küche und Bad mit drei weiteren Familien teilen. Der Stock ist allerdings noch nicht voll, aber derzeit sind es drei weitere Familien. Die Toiletten und Duschen sind geschlechtergetrennt.

**Flüchtlingsrat:** *Sie arbeiten?*

**F.:** Ja, ich arbeite seit knapp zwei Jahren. Ich habe einen festen Job.

**Flüchtlingsrat:** *Wie ist Ihr derzeitiger Status im Asylverfahren?*

**F.:** Unser Verfahren ist eigentlich schon durch, das heißt als unbegründet abgelehnt. Seit eineinhalb Jahren bin ich mit meiner Lebensgefährtin und den Kindern in einem Härtefallverfahren, das demnächst eigentlich auch vorbei ist, sprich in den kommenden Wochen wird das Ergebnis kommen. Aber momentan bin ich mit meiner Familie geduldet.

**Flüchtlingsrat:** *Seit wann sind Sie geduldet?*

**F.:** Ich eigentlich von Anfang an, also seit April 2015. Ich habe einen Folgeantrag gestellt, ich war schon einmal hier. Meine Lebensgefährtin hat mit den Kindern einen Erstantrag gestellt. Vor über einem Jahr wurde dann der Asylantrag abgelehnt.

**Flüchtlingsrat:** *Wie viel müssen Sie derzeit an Nutzungsgebühren zahlen?*

**F.:** Ich muss knapp 1600 € bezahlen für diese drei

## Gebühren in Stuttgart

In Stuttgart gelten seit 1. September drastisch erhöhte Gebührensätze. Für eine Wohnfläche von 4,5 qm werden 389 € und für eine Wohnfläche von 7 qm 606 € fällig. Dadurch entstehen im Extremfall Quadratmeterpreise von 86 €. Einmalig auf sechs Monate befristet gelten niedrigere Sätze (228 € bzw. 354 €), die laut Satzung einen Anreiz darstellen sollen, „[...] im Zeitraum von maximal 6 Monaten eigenen Wohnraum zu suchen“. Als „sozialverträgliche Komponente“ bezeichnet die Satzung die Deckelung der Gebühren für Paare und Alleinerziehende mit zwei oder mehr Kindern. Je nach Quadratmeterzahl und Lebenssituation liegen diese Höchstsätze dann im Bereich von 1169 bis 2425 Euro.

kleinen Zimmer und Gemeinschaftsküche und -bad. Ich finde es schade, dass es nicht berücksichtigt wird, dass das so wenig Platz ist.

**Flüchtlingsrat:** *Wann haben Sie von der Nutzungsgebührenerhöhung erfahren?*

**F.:** Das ist ja rechtskräftig seit dem 1. September und ich habe das genau einen Tag davor bekommen. Bei den anderen Bürger\*innen, deutsch oder nicht deutsch spielt keine Rolle, wird eine Mieterhöhung mindestens drei bis vier Monate vorher angekündigt und nicht kurz vorher, wie es bei mir der Fall war.

**Flüchtlingsrat:** *Was hat diese Erhöhung für Folgen für Sie? Müssen Sie jetzt wieder finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen?*

**F.:** Bisher habe ich das nicht gemacht und werde das nicht machen. Bevor ich zum Amt gehe und um finanzielle Unterstützung frage, werde ich hungern. Aber es ist sehr schwer. 1600 € hat niemand einfach zur Hand. Ich verdiene nicht einmal so viel, ich müsste also eigentlich finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen. Ich habe aber auch Angst, dass es sich negativ auf meinen Härtefallantrag auswirken könnte, wenn ich Geld vom Sozialamt nehme.

**Flüchtlingsrat:** *Zuvor waren Sie komplett unabhängig?*

**F.:** Ja. Ich habe sogar darauf verzichtet, dass meine Lebensgefährtin Geld bekommt. Da wir nicht standesamtlich verheiratet sind, würde ihr eigentlich Sozialhilfe zustehen, das haben wir aber nicht gewollt. Seit der Erhöhung müssen wir das irgendwie auf die Reihe bekommen, ich will nicht auf Schulden sitzen zum Schluss. Ich verstehe nicht, wie die auf so eine hohe Zahl kommen. Eine normale Monatsmiete ist deutlich geringer und dann auch noch unter diesen Umständen.

**Flüchtlingsrat:** *Haben Sie schon Widerspruch dagegen eingelegt?*

**F.:** Ja, ich habe bereits schriftlich Widerspruch dagegen eingelegt.

**Flüchtlingsrat:** *Was würden Sie gerne den Politikern\*innen mitteilen?*

**F.:** Sie sollen gerechter mit den Menschen umgehen, die hierher geflohen sind und ein stabiles, unabhängiges Leben wollen. Dass sie ihnen nicht jedes Mal Steine in den Weg legen. Für mich ist wichtig, dass nicht nur ich, sondern auch viele andere, die hart für ihr Geld arbeiten, auch gerecht bezahlen. Ich will ja nichts geschenkt bekommen, aber man sollte wissen, dass ein Mensch finanziell gut dastehen muss, um sich Essen leisten zu



können. Wenn ich die Gebühren bezahlen müsste, könnte ich meine Familie und mich nicht einmal gut ernähren. Ich bekomme zwar auch Kindergeld, aber das ist auch nicht ausreichend, damit ich sagen könnte, ich kann die Kosten decken und trotzdem gut leben. Ich möchte nicht mehr, als dass wir ganz normal leben können ohne Extras.

**Tedros aus Eritrea (gemeinsam mit ehrenamtlichem Unterstützer)**

**Flüchtlingsrat:** *Welchen Status haben Sie?*

**Tedros:** Ich bin seit einem Jahr anerkannt. Ich habe drei Jahre Aufenthalt bekommen und meine Frau und meine kleine Tochter ein Jahr.

**Flüchtlingsrat:** *Arbeiten Sie gerade?*

**Tedros:** Ja, ich mache eine Ausbildung.

**Flüchtlingsrat:** *Wie leben Sie gerade? Sind Sie zufrieden mit Ihrer Unterbringung?*

**Tedros:** Wir leben zu dritt in diesem kleinen, ungefähr 15 Quadratmeter großen Zimmer. Es ist sehr klein und sehr schwierig, hier zu leben. Wir leben seit drei Jahren in diesem Zimmer und mit Kind ist es sehr schwierig. Außerdem ist es ziemlich laut. Wegen der Straße und auch die Nachbarn sind manchmal laut und reden lange.

**Flüchtlingsrat:** *Aber ausziehen ist wahrscheinlich auch schwierig, oder?*

**Tedros:** Ja, es ist schwierig, hier in Stuttgart eine Wohnung zu finden. Aber was ich jetzt an die Stadt zahlen muss, ist auch ziemlich teuer.

**Flüchtlingsrat:** *Wie hoch sind die Nutzungsgebühren jetzt? Wie viel müssen Sie bezahlen?*

**Tedros:** 1167 €. Das ist sehr teuer. Früher war es für eine Person 150 €, seit 1. September ist es für eine Person 389 €.

**Ehrenamtlicher:** Und das bei Gemeinschaftstoilette, Gemeinschaftsdusche und Gemeinschaftsküche, ausgelegt für 20 Personen.

**Tedros:** Ja. Und die Küche und die Toilette sind nicht sauber, alles ist sehr schmutzig. Niemand putzt hier. Es gibt einen Putzplan, aber an den hält sich keiner.

**Flüchtlingsrat:** *Wann haben Sie von der Erhöhung dieser Nutzungsgebühren erfahren? War das kurzfristig?*

**Tedros:** Vor ein paar Monaten.

**Ehrenamtlicher:** Das ist im Juli be-

schlossen worden und im August ist der Bescheid gekommen.

**Flüchtlingsrat:** *Bezahlen Sie diese hohen Kosten selbst oder übernimmt das das Jobcenter?*

**Tedros:** Mein Ausbildungsgehalt reicht nicht, daher brauche ich die Hilfe vom Jobcenter.

**Ehrenamtlicher:** Das Verrückte ist, das Jobcenter bezahlt für diese Unterkunft 1167 €.

**Tedros:** Ich war im Jobcenter und beim Sozialamt und habe gesagt, dass 389 € sehr viel für eine Person ist. Aber niemand hat mir geantwortet. Ich habe mit der Frau vom Sozialamt gesprochen. Wenn ich eine eigene Wohnung finden würde, bezahlen sie nur 685 €. Warum? Für das kleine Zimmer 1167 €, aber warum bezahlen sie keine Wohnungen. Es gibt schöne Wohnungen für weniger, für 700 € bis 800 €.

**Flüchtlingsrat:** *Haben Sie Widerspruch eingelegt gegen diesen Bescheid?*

**Tedros:** Ja.

**Ehrenamtlicher:** Das ist noch in Bearbeitung. Den Behörden wäre es am liebsten gewesen, wenn man Widerspruch einreicht und gleichzeitig die ermäßigte Gebühr beantragt. Ich bin aber davon ausgegangen, dass wenn ich so vorgehe, ich den Bescheid im Grundsatz anerkenne. Und darum habe ich geschrieben, „Ich bitte um eine sozialverträgliche und der Integration dienende Lösung“. Der Ball liegt jetzt also bei der Stadt Stuttgart.

**Flüchtlingsrat:** *Wenn Sie jetzt mit jemandem von der Stadt Stuttgart, z.B. dem Bürgermeister, sprechen könnten, was würden Sie sagen?*

**Tedros:** Das Leben ist nicht so einfach in so einem Heim, ich brauche eine eigene Wohnung, aber hier in Stuttgart ist das nicht so einfach. Ich will die Wohnung auch bezahlen können. Mit 650 € findet niemand eine Wohnung.



In diesem 15 qm-Zimmer lebt Tedros mit Frau und kleinem Kind.

Foto: Melanie Skiba



Waschküche und Küche in der Unterkunft von X. in Reutlingen.

Fotos: Anita Arndt

### Beispiel aus Reutlingen

**Herr X. (Name geändert) aus Afghanistan**

**Flüchtlingsrat:** Beschreiben Sie bitte kurz Ihre aktuelle Lebens- und Arbeitssituation.

**X.:** Ich wohne in einer Gemeinschaftsunterkunft mit zwei anderen Personen in einem Zimmer. Ich arbeite in einem Reutlinger Hotel in der Küche, meistens in der Spätschicht. Die Arbeit ist schwer. Ich würde gerne wechseln.

**Flüchtlingsrat:** Wie ist Ihr Status?

**X.:** Mein Asylverfahren läuft noch. Ich möchte darum keine Probleme bekommen.

**Flüchtlingsrat:** Wie leben Sie gerade? Sind Sie zufrieden mit Ihrer Unterbringung?

**X.:** Die Unterkunft ist eine alte Kaserne, zentral gelegen, aber zu viele Geflüchtete auf engstem Raum. Es gibt viele Konflikte. Ich finde keine eigene Wohnung. Die Küche und Waschräume sind schrecklich. Es ist zu laut im Zimmer und außen.

**Flüchtlingsrat:** Wie viel zahlen Sie für Ihre Unterkunft?

**X.:** Man hat mir viel zu spät gesagt, dass ich für mein Bett 280 € zahlen muss. Ich habe mein Einkommen sofort gemeldet, aber dann bekam ich eine Rechnung und hatte Schulden. Ich wohnte schon lange in dem Zimmer und war noch beim Landratsamt in

vorläufiger Unterbringung. Da kostete das Bett nur 180 €. Als die Stadt zuständig wurde, ist mir mitgeteilt worden, dass ich auch eine Wohnung suchen kann. Es gibt aber in ganz Reutlingen nichts. Dann wurde mir mein Bett zugeteilt.

**Flüchtlingsrat:** Welche Folgen haben diese hohen Kosten für Sie persönlich?

**X.:** Mir fällt meine Arbeit schwer, aber ich muss arbeiten, weil ich in Afghanistan Angehörige mit großen Schwierigkeiten habe, die muss ich unterstützen. Jetzt habe ich dafür weniger Geld, obwohl sie es dringend brauchen.

**Flüchtlingsrat:** Sind Sie gegen den Bescheid vorgegangen?

**X.:** Ich fand den Preis zu hoch und habe Leute im Asylcafé gefragt. Wir haben zusammen einen Widerspruch geschrieben. Aber die hohe Nachzahlung habe ich sofort bezahlt, weil ich Angst vor Pfändung hatte. Über meinen Widerspruch ist noch nicht entschieden.

**Flüchtlingsrat:** Möchten Sie den verantwortlichen Politikern etwas mitteilen?

**X.:** Wer arbeitet und Geld verdient, soll nicht als Obdachloser behandelt werden. Es soll jeder ein Zimmer mieten können zu einem anständigen Preis.

### Gebühren in Reutlingen

In der Stadt Reutlingen müssen anschlussuntergebrachte Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, 280 € pro Unterbringungsplatz zahlen, unabhängig davon, wie groß die Wohnfläche ist oder ob sie mit anderen geteilt wird. Die neue Satzung ist im Mai 2017 in Kraft getreten. Da die Stadt Reutlingen die Nutzungsgebühren erst mit erheblichem Zeitverzug geltend gemacht hat, kommt es bei einigen Betroffenen zu vierstelligen Rückzahlungsbeträgen.

### Beispiel aus dem Landkreis Konstanz

**Herr R. aus dem Iran**

**Flüchtlingsrat:** Wie ist Ihre jetzige Situation?

**R.:** Ich bin seit 26 Monaten in Deutschland und habe seit drei Monaten eine Anerkennung. Seit einem Monat habe ich eine Wohnung in Radolfzell gefunden. Als ich neu in Deutschland war, habe ich nur drei Monate lang Geld von Deutschland bekommen. 18 Monate habe ich dann als Austräger gearbeitet. Und seit fünf Monaten habe ich eine neue Arbeit in einer Firma. Seit zwei Jahren finanziere ich mich selbst.



In so einem „Zimmer“ in der Industriehalle wohnte Herr R. gemeinsam mit drei anderen Personen.

**Foto:**  
Heike Dobutowitsch

**Flüchtlingsrat:** Sie sagen, Sie sind vor einem Monat in eine eigene Wohnung gezogen. Wie haben Sie vorher gewohnt?

**R.:** Vorher habe ich ein Jahr in einer Turnhalle gewohnt. Da hatte ich kein Zimmer, sondern nur ein Bett in der Halle. Wir konnten auch gar nicht selber kochen. Ab November 2016 habe ich fast ein Jahr in einer Industriehalle ohne Fenster, in einer alten Firma, gewohnt. Da waren Dusche, Toilette und Küche zusammen. Die einzelnen „Zimmer“ hatten keine eigene Decke, deswegen war es immer ganz laut.

**Flüchtlingsrat:** Wie viel müssen Sie für die Unterkunft, in der Sie vorher waren, bezahlen?

**R.:** Das Landratsamt hat gesagt, ich muss für die Monate November 2016 bis März 2017 pro Monat 320 € bezahlen. Alles zusammen etwas unter 1500 €. Das ist nicht normal. Ich darf nicht fragen: Warum? Es wird immer nur gesagt, ich muss bezahlen.

**Flüchtlingsrat:** Haben Sie dieses Geld schon gezahlt?

**R.:** Nein, ich kann das nicht bezahlen, da ich nicht so viel verdiene. Deshalb habe ich Angst davor, dass ich ins Gefängnis muss. Ich bekomme häufig Post vom Landratsamt. Ich verstehe gar nicht, warum ich für ein Bett in einer Industriehalle ohne

Fenster so viel zahlen muss.

*Wir danken den interviewten Personen herzlich für ihr Vertrauen sowie den ehren- und hauptamtlich Engagierten für die Vermittlung und zusätzliche Informationen.*

### Was kann man tun?

Auf Landesebene ist leider eher keine Lösung der Situation in Sicht, da das Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg die Verantwortung für die Festsetzung der Nutzungsgebühren den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern überträgt. Nichtsdestotrotz sind wir an die entsprechenden Stellen herangetreten mit der Bitte, ihren Einfluss geltend zu machen. Wir gehen aber davon aus, dass tragfähige Lösungen der Nutzungsgebührenproblematik leichter vor Ort gefunden werden können. Wie dabei im Einzelfall zu verfahren ist, hängt stark von Landkreis bzw. Kommune ab. In einigen Landkreisen wurden bereits Widersprüche eingereicht und in einigen Fällen wurde geklagt. Solche Verfahren ziehen sich meist lang hin, können aber bei Erfolg zu Lösungen für viele Personen führen. In einigen Fällen ist es sinnvoller, auf lokaler Ebene an Politiker\*innen heranzutreten, Kreistags- oder Gemeinderatsmitglieder anzusprechen oder die Presse zu involvieren. Ein Zusammenschluss mehrerer Freundeskreise kann dabei häufig mehr erreichen als ein einzelner Freundeskreis. So haben sich z.B. einige Stuttgarter Freundeskreise zusammengetan und ein sehr umfangreiches Kritikpapier sowie einen offenen Brief verfasst; beides findet man auf unserer Homepage. Gerne können wir Sie beraten und Kontakte zu anderen Aktiven herstellen.

### Gebühren im Landkreis Konstanz

Im Landkreis Konstanz wurden die Gebühren per Rechtsverordnung zum 1. November 2016 auf 320 € pro Person ab Vollendung des 16. Lebensjahrs angehoben, für jüngere Menschen wird ein Betrag von 183 € angesetzt. Wie das Beispiel zeigt, wird der volle Satz auch für eine Unterbringung in Notunterkünften verlangt.

### Passbeschaffung, Identitätsklärung und Beschäftigungserlaubnisse

# „Die Pässe, bitte ...“

Von Melanie Skiba

*Derzeit herrscht große Unklarheit darüber, wann von Geflüchteten verlangt werden darf, Nationalpässe oder andere Identitätsnachweise zu beschaffen. Teilweise weicht die Behördenpraxis von der Rechtsprechung ab oder steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen. Außerdem wird zunehmend die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen von der Vorlage eines Nationalpasses abhängig gemacht, was nicht in allen Fällen rechtmäßig ist. Daher wird im Folgenden dargestellt, welche Regelungen für die verschiedenen Gruppen von Geflüchteten gelten.*

## Asylsuchende

Während des Asylverfahrens sind Geflüchtete gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG verpflichtet, den Behörden alle Dokumente, die zur Identitätsklärung dienen können – einschließlich Pass und Passersatz –, vorzulegen und zu überlassen. Hier geht es um Dokumente, die bereits im Besitz der betroffenen Person sind. Kann kein gültiger Pass oder Passersatz vorgelegt werden, sind Asylsuchende gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG verpflichtet, „an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken“. Der Begriff „Identitätspapier“ ist hierbei weit gefasst und kann z.B. auch Dokumente wie eine Geburtsurkunde, ein Familienbuch, einen Führerschein usw. umfassen. Solche Dokumente können z.B. beschafft werden, indem sie von noch im Heimatland lebenden Personen zugeschickt werden. Nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ sind Asylsuchende daneben gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG nun auch verpflichtet, sämtliche Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit relevant sein könnten, auszuhändigen (siehe dazu: Artikel zum Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, S.4ff.).

In der Rechtsprechung wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass es während des laufenden Asylverfahrens regelmäßig nicht zumutbar ist, sich an Behörden des Heimatstaates zu wenden (vgl. VGH BW vom 06.10.1998, BayVGH vom 10.12.2001). Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen im Asylverfahren staatliche Verfolgung geltend gemacht wird. Eine Vorsprache bei der Auslandsvertretung könnte in diesem Fall die Gefahr einer Verfolgung der antragstellenden Person oder ihrer im Heimatland verbliebenen Verwandten erhöhen. Zudem ist es ein legitimes Interesse der an-

tragstellenden Person, den eigenen Aufenthaltsort vor dem potenziellen Verfolgerstaat geheim zu halten. Aufforderungen der Ausländerbehörden zur Passbeantragung während des Asylverfahrens sind folglich nicht zulässig, was auch die Bundesregierung in einer Drucksache vom 16. August 2017 klargestellt hat.<sup>1</sup>

Eben jene Drucksache gibt auch an, dass Asylsuchenden die Beschäftigungserlaubnis nicht allein wegen der Nichtvorlage eines Passes verweigert werden darf. Eine solche auf § 61 Abs. 2 AsylG beruhende Entscheidung wäre ermessensfehlerhaft. Kriterien, die von der Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis berücksichtigt werden, sind gemäß Innenministerium BW z.B. Klärung der Identität, Mitwirkung im Asylverfahren oder begangene Straftaten.<sup>2</sup> Die Mitwirkung bei der Identitätsklärung, zu der ein\*e Ausländer\*in grundsätzlich verpflichtet ist, kann also entscheidende Bedeutung für weitere Integrationsmöglichkeiten haben. Je nach Einzelfall kann deshalb ggf. auch bereits während des Asylverfahrens eine Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden sinnvoll sein, beispielsweise wenn die Ablehnung des Asylantrags wahrscheinlich erscheint und eine Ausbildung absolviert wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Ablehnung des Asylantrags in eine Ausbildungsduldung mündet. Vor einem solchen Schritt sollte die Person sich jedoch beraten lassen.

## Geduldete

Ist der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt und/oder die Abschiebungsanordnung/-androhung vollziehbar geworden (z.B. nach Ablehnung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wir-



kung), ist die Passbeschaffung grundsätzlich zumutbar, da nach Ansicht des Gesetzgebers keine Verfolgungsgefahr vorliegt und somit die Rückkehr ins Heimatland erwartet werden kann.

Personen mit einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung sind daher im Gegensatz zu Gestatteten grundsätzlich verpflichtet, an der Passbeschaffung, auch durch Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden, mitzuwirken. Dies umfasst gemäß der Rechtsprechung etwa das Beibringen von Passbildern, die Beschaffung von Dokumenten aus dem Heimatland, das Ausfüllen und Unterzeichnen von Antragsformularen sowie die persönliche Vorsprache bei Auslandsvertretungen des Heimatlandes (vgl. BayVGh vom 11.12.2006). Welche Schritte im Einzelfall genau nötig sind, um der Mitwirkungspflicht nachzukommen, ist sehr stark abhängig vom Heimatland und von ggf. bereits beigebrachten Dokumenten. Im Zweifelsfall sollte das Regierungspräsidium Karlsruhe gebeten werden, aufzulisten, welche Schritte konkret zu unternehmen sind. Die Behörde hat gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nämlich eine sog. „Hinweispflicht“. Darauf sollte sich eine ausreisepflichtige Person jedoch nicht „ausruhen“, da sie angehalten ist, „[...] mögliche und bekannte Schritte in die Wege zu leiten, auch wenn die Ausländerbehörde

[ihr] das nicht konkret vorgibt (Initiativpflicht)“ (vgl. BayVGh vom 11.12.2006).

Werden zumutbare Bemühungen zur Beschaffung eines Nationalpasses unterlassen, droht gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Geldstrafe bzw. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Zudem kommen Leistungskürzungen gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG sowie ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG in Betracht, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Insbesondere ausländerrechtliche Arbeitsverbote werden vor dem Hintergrund fehlender Mitwirkungshandlungen zur Zeit häufig verhängt. Dies ist jedoch nur dann rechtmäßig, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis (z.B. der fehlende Pass) allein ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist. Ist eine Abschiebung auch aus anderen Gründen unmöglich, z.B. weil es keine Reiseverbindungen in den Herkunftsstaat gibt oder die Person aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, darf kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot verhängt werden. Ebenfalls besteht keine Kausalität zwischen dem fehlenden Nationalpass und der Abschiebung, wenn die Ausländerbehörde auch ohne

**Die Autorin:**

Melanie Skiba  
ist Mitarbeiterin  
der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW.



Foto: Huhu Uet wikipedia.org / CC BY-SA 3.0

Nationalpass abschieben kann, da beispielsweise ein Laissez-Passez-Papier ausreicht, wie zum Beispiel im Fall von Personen aus Westbalkanstaaten. Um einem ausländerrechtlichen Arbeitsverbot entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, sämtliche Mitwirkungshandlungen umfassend zu dokumentieren (z.B. über Screenshots von Whatsapp-Nachrichten, Zeugenaussagen bzgl. eines Botschaftsbesuchs, offizielle Bestätigungen über den Botschaftsbesuch, Kopien eingereichter Anträge) und die Nachweise unverzüglich der Ausländerbehörde und dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Entscheidend für den weiteren Aufenthalt kann eine frühzeitige und umfassende Mitwirkung bei der Passbeschaffung sein, wenn kurz- oder mittelfristig ein Aufenthaltsrecht wegen Integration (aufgrund eines Härtefallantrags oder einer Bleiberechtsregelung) bzw. eine Ausbildungsduldung wahrscheinlich erscheint, da andernfalls ggf. ein späterer Ausschlussstatbestand greift bzw. die Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis geschmälert werden.

Das Thema Mitwirkung bei der Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung ist bei Geduldeten aus naheliegenden Gründen meist sehr angstbesetzt. In der Tat ist häufig eine Abschiebung nur bei nachgewiesener Identität bzw. Vorliegen des Nationalpasses möglich. Auf der anderen Seite sind Geduldete – wie oben beschrieben – rechtlich zur Mitwirkung verpflichtet und Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten führen regelmäßig zu Sanktionen wie z.B. einem Arbeitsverbot. Dieses kann unter Umständen die Chancen auf eine langfristige Aufenthaltsperspektive schmälern. In der Beratung und Begleitung von Geflüchteten können haupt- und ehrenamtliche Unterstützer\*innen diesen Zwiespalt und die Konsequenzen der unterschiedlichen Verhaltensweisen letzten Endes nur erklären, die Entscheidung, wie praktisch verfahren wird, liegt bei der betroffenen Person.

### **Schutzberechtigte**

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (sog. „blauer Pass“). Sie dürfen sich nicht freiwillig einen Nationalpass beschaffen, andernfalls erlischt gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG die Asylberechtigung bzw. die Flüchtlingseigenschaft.

Subsidiär Schutzberechtigte oder Personen mit nationalem Abschiebungsverbot erhalten in der Regel kein deutsches Passdokument. Die Aus-

stellung eines Reiseausweises für Ausländer (sog. „grauer Pass“) kommt nur dann in Betracht, wenn ein Nationalpass nicht auf zumutbare Weise beschafft werden kann. In der Praxis wird dies sehr selten angenommen, sodass die Betroffenen in der Regel einen Nationalpass beantragen müssen, der ihnen auch das Reisen ermöglicht.<sup>3</sup> In jedem Fall darf die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht von der Vorlage des Nationalpasses abhängig gemacht werden. Dies hat auch das Bundesministerium des Inneren mehrfach klargestellt.

Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ist die Erwerbstätigkeit, d.h. (abhängige) Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit, erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG und § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Eine gesonderte Beschäftigungserlaubnis ist daher nicht nötig. Nur bei Personen mit nationalem Abschiebungsverbot muss die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden. Diese wird aber in der Regel erteilt.

---

### **Fußnoten**

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag (BT-Drs. 18/13329), 16.08.2017: „Zahlen und Informationen zum Arbeitsmarktzugang und zur Ausbildungsduldung für Geflüchtete“, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/133/1813329.pdf>.

<sup>2</sup> Innenministerium BW, August 2017: „Beschäftigung von Asylbewerbern, Schutzberechtigten und ausreisepflichtigen Ausländern“, [https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20170823\\_Faltblatt\\_Beschaeftigung\\_Stand\\_Aug\\_17\\_schreibgeschuetzt.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20170823_Faltblatt_Beschaeftigung_Stand_Aug_17_schreibgeschuetzt.pdf).

<sup>3</sup> Heinhold, Hubert, 27.06.2017: „Mitwirkungspflichten von Asylbewerbern. Passbeschaffung, Erteilung von Aufenthaltstiteln u.a., Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer und Ausweisersatz gemäß § 48 AufenthG, Beschäftigungserlaubnis“.

# Was ist eigentlich ... eine Ausweisung?

Von Sebastian Röder

*Die „Ausweisung“ wird in der öffentlichen Diskussion häufig mit der „Abschiebung“ verwechselt. Selbst hochrangige Politiker<sup>1</sup> tun sich schwer damit, Ausweisung und Abschiebung auseinanderzuhalten. So rechtfertigte Bundesinnenminister De Maizière die Verschärfung des Ausweisungsrechts als Reaktion auf die Geschehnisse in der Kölner Silvesternacht mit den Worten: „Das ist eine harte, aber richtige Antwort des Staates auf diejenigen, die glauben, obwohl sie hier Schutz suchen, Straftaten begehen zu können, ohne dass das Auswirkungen auf ihre Anwesenheit in Deutschland hat.“*

Tatsächlich hat eine Ausweisung keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf die Anwesenheit einer Person in Deutschland. Eine Ausweisung ist eine behördliche Verfügung, ein sogenannter Verwaltungsakt, und damit in der Regel erst einmal nur ein Stück Papier. An der tatsächlichen Anwesenheit der Person in Deutschland ändert dieses Papier nichts. Es besagt nur, dass der\*die Ausgewiesene Deutschland verlassen muss, bewirkt aber nicht, dass er\*sie es auch tatsächlich tut. In der Praxis wird die Ausweisung häufig dazu eingesetzt, einen bis dahin rechtmäßigen Aufenthalt rechtswidrig zu machen, indem ein bestehendes Aufenthaltsrecht – zum Beispiel eine Aufenthaltserlaubnis zu Studien- oder Arbeitszwecken – „zerstört“ wird. Die Ausweisung zielt also vor allem auf die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Ob der Aufenthalt des jetzt Ausreisepflichtigen tatsächlich beendet werden kann, ist dann eine Frage der Abschiebung, wenn die Ausreisepflicht nicht freiwillig erfüllt wird. Bei der Entscheidung über eine Ausweisung sind stets die Bleibeinteressen (z.B. Dauer des bisherigen Aufenthalts, Art des Aufenthaltstitels, familiäre Bindungen) mit den staatlichen Ausweisungsinteressen – hier geht es häufig um Straftaten und eine daraus abgeleitete vom Ausländer ausgehende Gefahr – abzuwägen. Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge stehen dabei unter besonderem Schutz. Ihr Bleibeinteresse ist gewissermaßen besonders hoch, weil ja in einem Asylverfahren festgestellt wurde, dass sie in ihrem Herkunftsland einer Verfolgung unterliegen. Dasselbe gilt für Personen im noch laufenden Asylverfahren, weil bei ihnen noch unklar ist, ob die mit Asylantragstellung geltend gemachte Behauptung, einer Verfolgungsgefahr zu unterliegen, zutrifft.

Das Gesetz schreibt deshalb vor, dass die Ausweisung nur unter der Bedingung erfolgen darf, dass der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wird. Wird der Asylantrag dann tatsächlich abgelehnt, hat dies automatisch das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung und die Entstehung der Ausreisepflicht zur Folge. Zur Begründung der Ausreisepflicht bedarf es deshalb keiner Ausweisung, wenngleich auch die Ausweisung bereits Ausreisepflichtiger möglich ist. Ausländerbehörden machen dies zum Beispiel, um eine (längere) Wiedereinreisepflicht zu bewirken oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen zu verhindern. Trotzdem kommt der Ausweisung im Flüchtlingsrecht eher untergeordnete Bedeutung zu.

Selbst wenn die hohen Voraussetzungen für die Ausweisung eines anerkannten Flüchtlings einmal erfüllt sein sollten, bedeutet dies nicht, dass auch tatsächlich eine Abschiebung in die – ja nach wie vor bestehende – Verfolgungsgefahr erfolgen darf. Ausweisung und Abschiebung sind eben zwei verschiedene Paar Schuhe.

---

## Fußnoten

<sup>1</sup> Überall dort, wo das Bemühen um gendergerechte Sprache unvollkommen bleibt, ist die Verwendung nur der männlichen Form als geschlechtsneutral zu verstehen.

Wann beginnt die Dreimonatsfrist beim Familiennachzug nach erfolgreicher Klage?

## Die aktuelle Anfrage

Von Sebastian Röder

**Im Rahmen einer Fortbildung berichtete eine Ehrenamtliche kürzlich von einem syrischen Ehemann, der seine Ehefrau und minderjährigen Kinder im Wege des Familiennachzugs nachholen wollte. Sie war ziemlich hoffnungslos, da sie davon ausging, dass der fristwahrende Antrag – auch als „fristwahrende Anzeige“ bekannt – versäumt worden sei.**

Zur Erinnerung: Anerkannte Flüchtlinge/Asylberechtigte können ihren Ehepartner und ihre minderjährigen ledigen Kinder nur ohne Nachweis gesicherten Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums nachholen, wenn die „fristwahrende Anzeige“ innerhalb von drei Monaten nach – und das war im Fall der Ehrenamtlichen entscheidend – unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Wird die Frist verpasst, sind die Nachweise grundsätzlich zu erbringen, wobei der Ausländerbehörde das Ermessen eingeräumt ist, auf die Nachweise zu verzichten. Beim Nachzug minderjähriger lediger Kinder ist zudem darauf zu achten, dass die „fristwahrende Anzeige“ zu einem Zeitpunkt gestellt wird, in dem die Kinder noch minderjährig sind.

Zurück zum Anliegen der Ehrenamtlichen: Auf Nachfrage erzählte sie, dass das Bundesamt dem Ehemann zunächst nur den derzeit nicht zum Familiennachzug berechtigenden subsidiären Schutz gewährt hatte. Allerdings hatte die daraufhin erhobene Klage des Ehemanns vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Da das Urteil aber schon länger als drei Monate unanfechtbar und bislang keine fristwahrende Anzeige gestellt worden war, ging die Ehrenamtliche nachvollziehbar davon aus, dass man die Dreimonatsfrist verpasst habe. Groß waren deshalb Erleichterung und Überraschung, als sie erfuhr, dass die Dreimonatsfrist noch lief. Warum das?

Die Antwort ergibt sich aus der Urteilsformel der gerichtlichen Entscheidung, dem sogenannten Tenor, in Kombination mit dem Gesetzeswortlaut. Ist das Verwaltungsgericht der Ansicht, dass das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht vorenthalten hat, heißt es unter Ziffer 1 auf Seite 1 der gerichtlichen Entscheidung in der Regel – und so auch hier – wie folgt:

*„Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.“*

Liest man den Satz genau, erkennt man, dass das Gericht dem Kläger nicht selbst die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, sondern das Bundesamt dazu verpflichtet hat, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das entspricht der Funktion der Verwaltungsgerichte im System der Gewaltenteilung, die Entscheidungen der Verwaltung zu kontrollieren, sie aber nicht selbst zu erlassen. Das Bundesamt muss die gerichtliche Entscheidung deshalb erst noch in Form eines Bescheids – häufig mit „Verpflichtungsbescheid“ überschrieben – umsetzen. Das wird immer dann recht zügig geschehen, wenn das Bundesamt das erstinstanzliche Urteil akzeptiert, also keine Rechtsmittel einlegt.

Nun bestimmt das Gesetz, dass die Dreimonatsfrist mit (unanfechtbarer) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu laufen beginnt. „Zuerkannt“ ist die Flüchtlingseigenschaft aber erst mit Bekanntgabe des auf das rechtskräftige Gerichtsurteil folgenden und vom Bundesamt zu erlassenden Bescheids. Da der Ehemann diesen Bescheid erst vor wenigen Tagen erhalten hatte und seine Kinder nach wie vor minderjährig waren, konnte der Dreimonatsantrag noch fristwährend gestellt werden.

In dem beschriebenen Fall wirkte sich die Rechtslage zu Gunsten der Familie aus. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie sich in den meisten Fällen nachteilig – bis hin zum totalen Verlust des Familiennachzugsrechts – auswirken kann. Das passiert vor allem, wenn die nachzugswilligen Kinder während des – nicht selten langwierigen – Gerichtsverfahrens volljährig werden. Droht die Volljährigkeit dagegen nach Erlass des Urteils, muss man dem Bundesamt unbedingt „auf den Füßen stehen“, den Bescheid noch vor Eintritt der Volljährigkeit zu erlassen.



### Das Asylverfahren aus der Sicht verschiedener beteiligter Personen

# Perspektivwechsel

*An einem Asylverfahren sind in der Regel ganz unterschiedliche Personen beteiligt. An erster Stelle ist natürlich der\*die Geflüchtete zu nennen. Auf dem oft langwierigen Weg wird er\*sie häufig von Flüchtlingssozialarbeiter\*innen und ehrenamtlichen Unterstützer\*innen begleitet. Wird juristischer Rat benötigt, kommen Rechtsanwält\*innen hinzu. Nicht selten hat ein\*e Richter\*in am Ende das letzte juristische Wort über den Asylantrag des\*der Geflüchteten. Einige dieser Beteiligten schildern nachfolgend, wie sie das Asylverfahren aus ihrer ganz subjektiven Sicht aktuell erleben. Sie beschreiben dabei auch die Herausforderungen und Probleme, vor denen sie in ihrem Alltag stehen, gerade auch als Folge der in den letzten Jahren rapide angestiegenen Verfahrenszahl.*

### Aus Sicht eines Flüchtlings

Von Ali Soltani

Nach einer schrecklichen zweijährigen Flucht kam ich in Süddeutschland an. Das war ein sehr schönes Gefühl, ein Gefühl, das dir sagt: „Du bist am Ziel angekommen und du bist in Sicherheit.“ Am schönsten war es, als ich meine Familie in der Heimat anrufen und Bescheid geben konnte, dass ich gesund und heil in einem guten Ort in Europa angekommen war. Aber das gute Gefühl war nicht von langer Dauer. Ich musste weitermachen, mich irgendwo melden und Asyl beantragen. Die Schwierigkeit lag darin, dass man nicht wissen konnte, wie und wo man das machen kann. Ich habe schließlich einige Landsleute gefunden und gefragt. Dann bin ich in die Landeserstaufnahmestelle nach Karlsruhe gefahren, um meinen Asylantrag zu stellen.

Der Sacharbeiter in der LEA hat mich ganz eindringlich darauf hingewiesen, dass ich ehrlich und wahrheitsgemäß alles angeben muss. Ich musste einen ganzen Tag auf die Anmeldung warten und es waren viele Menschen im Wartezimmer. Sie haben mich als minderjährigen Asylbewerber aufgenommen, aber ich musste noch zu einer Anhörung gehen, um dies endgültig zu bestätigen. Wenn dort alles in Ordnung geht, würden sie mich zu einer Heimgruppe für minderjährige Asylbewerber schicken. Irgendwas gab mir das Gefühl, dass ich die Lage sehr positiv und optimistisch sehen und versuchen sollte, hoffnungsvoll meine Sachen zu erledigen.

Ich habe immer gesagt, dass ich sehr gerne auf die Schule gehen und dann einen anständigen Beruf lernen möchte. Als ich in der Unterkunft für Min-

derjährige war, war alles etwas beruhigend, dort fühlte ich mich etwas sicherer. Nach ein paar Tagen musste ich zum Arzt gehen und mich untersuchen lassen. Da habe ich Riesenpanik bekommen, denn ich hatte mitbekommen, dass auch viele anderen Jungs untersucht worden waren und dann wieder zurück in die Unterkunft für Erwachsene mussten. Als wir beim Arzt waren, habe ich erfahren, dass es nur eine Gesundheitsuntersuchung war und nicht mehr.

Ein paar Wochen später musste ich mit einem Übersetzer und mit der Heimleiterin sprechen. Sie sagten mir, dass ein Brief vom BAMF für mich gekommen ist, in dem steht, dass ich als Dublin-Fall eigentlich nach Griechenland abgeschoben werden sollte.

Sie wollten wissen, was ich dazu zu sagen hatte. Weil ich in der Zeit auch ohne Deutschkurs gut Deutsch gelernt hatte und das Betreuerteam mit mir sehr zufrieden waren, konnte ich mit einem guten Gefühl mit ihnen sprechen. Sie haben mir auch geglaubt und mir geholfen. Auch mein Vormund wollte mir helfen, damit ich in Deutschland bleiben kann. Ich habe in der Zeit nicht viel von den Problemen in der Unterkunft mitbekommen. Ich war sehr oft damit beschäftigt, Deutsch zu lernen, mehr über Deutschland herauszufinden und Freunde zu finden.

Ich erinnere mich an die Weihnachtszeit. Überall waren Feste und Feierlichkeiten. Das gab mir viel Kraft und Besinnlichkeit. Aber zwischendurch musste ich auch öfters zum Arzt, weil ich mich auf dem Fluchtweg häufig verletzt hatte. Ich hatte am Knie und Rücken starke Schmerzen. Nach rund drei Monaten musste ich zu meiner Anhörung. Ich war sehr aufgeregt. Die Jungs, die schon ihre

Anhörungstermine gehabt hatten, erzählten, dass es sehr lange gedauert habe und dass sie sehr streng befragt worden seien. Man müsse über alles sprechen und auch sehr genau. Man müsse die Anhörer überzeugen können, dass man unbedingt in Deutschland bleiben müsse und eine Rückkehr nicht in Frage komme.

Falls man das nicht schafft, wird man abgeschoben oder man wird zumindest sehr viele Probleme haben, in Deutschland zu bleiben. Eine Abschiebung von Deutschland nach Afghanistan wäre für mich absolut das Ende der Welt gewesen. Deshalb musste ich mich gut vorbereiten und viele Freunde und die Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um Hilfe bitten.

Zum Anhörungstermin ist mein Vormund mitgekommen. Ich war sehr aufgeregt. Die Anhörerin sagte, ich müsse keine Angst haben, es würden ganz normale Fragen gestellt, die ich schon kennen würde. Beim Erzählen meiner Geschichte bin ich sehr oft emotional geworden. Wir mussten zweimal die Anhörung unterbrechen, weil es mir schlecht ging. Die Anhörerin hat mich dafür gelobt, dass ich schon gut Deutsch sprechen konnte.

Ein paar Wochen später musste ich aus Karlsruhe nach Schwäbisch Hall umziehen. Sie sagten mir, wenn ich in Schwäbisch Hall sei, dürfte ich auch auf die Schule gehen. Das ist tatsächlich geschehen und ich war zum ersten Mal in meinem Leben in einer Schule.

Ein paar Monate später habe ich den Bescheid vom BAMF bekommen, dass ich ein Abschiebungsverbot bekommen habe. Das war ein sehr großer Moment für mich.

*Ali Soltani ist als Geflüchteter aus Afghanistan nach Deutschland gekommen.*

## Aus Sicht einer Ehrenamtlichen

*Von Ute Schlipf*

Meine besondere Perspektive auf das Asyl- und Klageverfahren als Ehrenamtliche ergibt sich aus meinem erwünschten „unprofessionellen“ Umgang mit den Geflüchteten.

Asylbewerber nehmen während ihres Asyl- und Klageverfahrens die (bezahlten) Dienste von ausgebildeten Fachkräften und die (unbezahlten) Hilfestellungen von uns ehrenamtlichen Laien in Anspruch. Dabei wird in der Regel akzeptiert, dass Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und hauptamtliche Verfahrensberater je nach Beruf klar definierte Aufgaben in diesen Verfahren wahrnehmen und

nur beschränkte Zeit zur Verfügung haben. Folglich finden Kontakte sporadisch, themenorientiert und in einem vorgegebenen Rahmen statt.

An diesem Punkt befindet sich die Schnittstelle zum Engagement der Ehrenamtlichen im Asyl- und Klageverfahren. Weil die Zeit der Anwälte und Hauptamtlichen kurz bemessen und kostbar ist, kommt uns Ehrenamtlichen die Aufgabe zu, ihnen im Interesse der Geflüchteten gut zuzuarbeiten. Wie weit wir in dieser Rolle gehen wollen, müssen wir unter Berücksichtigung unserer Ressourcen selbst festlegen, denn das Engagement als ehrenamtlicher Begleiter im Verfahren kostet Zeit, Geld und Kraft.

Es kostet Zeit, Briefe, Bescheide oder Beschlüsse zu übersetzen und zu erläutern, Lebensläufe und Fluchtgeschichten in langen Gesprächen zu eruieren und aufzuschreiben, Gespräche mit den Rechtsanwälten vor- und nachzuarbeiten, auf BAMF- und Gerichtsanhörungen vorzubereiten und den Schutzsuchenden zu den jeweiligen Terminen zu begleiten. Dabei ersetzt uns keiner die Auslagen, die wir durch Bahntickets, Telefonate, Porto oder den Verbrauch von Benzin und Druckertinte haben. Unser Engagement liegt aber vor allem darin, dass wir durch den regelmäßigen und engen Kontakt zu den Geflüchteten, durch unsere Teilhabe an deren privaten Nöten und Ängsten, durch unser hautnahes Miterleben von Hoffnungen und Enttäuschungen, durch unsere Begleitung durch den banalen Alltag die Distanz nicht wahren können und wollen. Wir haben gerade den Anspruch an uns selbst, mehr als professionelle Helfer sein zu wollen, und nennen uns deshalb auch häufig „Freundeskreis“. Dies weckt Erwartungen bei den Geflüchteten und führt tatsächlich dazu, dass manche Schützlinge uns – ganz unprofessionell – besonders ans Herz wachsen. Das „Problem“, dass Geflüchtete zu guten Bekannten oder sogar Freunden werden, betrifft natürlich auch engagierte Rechtsanwälte und Sozialarbeiter.

Solange das Asylverfahren positiv verläuft, ergeben sich daraus keine besonderen Probleme. Zeichnet sich aber ab, dass der Geflüchtete keine Bleibeperspektive hat, geraten wir selbst unter Stress. Ein Rechtsanwalt kann zu der Erkenntnis kommen, dass rechtlich alles ausgeschöpft ist und er für seinen Mandanten nichts mehr tun kann, der Sozialarbeiter wird noch helfen, eine „freiwillige Ausreise“ zu organisieren, um sich dann innerlich zu distanzieren, für uns als gute Bekannte oder Freunde der Asylbewerber ist diese Kapitulation und dieser Rückzug nicht mehr möglich. Deshalb führt das rechtliche Verfahren ab einem ge-

wissen Punkt ein Schattendasein. Wir hoffen nur noch genügend Zeit zu haben, um den Geflüchteten durch unseren ehrenamtlichen Deutsch- und Mathe-Nachhilfeunterricht, unsere Suche nach einem Ausbildungsplatz, durch die Organisation von Praktika und die Kontaktpflege mit dem Ausbildungsbetrieb wenigstens zu einer Ausbildungsduldung zu verhelfen.

Leider setzen wir die Geflüchteten, die uns nach den erlittenen Traumata und einer lebensgefährlichen Flucht um Schutz bitten, damit zusätzlich unter Druck. So werden wir Teil eines Systems, das krank macht. Ich kenne keinen Asylbewerber, der während seines Asylverfahrens nicht unter Schlafstörungen, Magenschmerzen, Panikattacken, Depressionen, Versagensängsten oder Lernblockaden leidet. Deshalb fordere ich als Ehrenamtliche – unabhängig vom individuellen Recht jedes Flüchtlings auf ein faires Asylverfahren – genügend Zeit und eine echte Bleibeperspektive für alle, die bereit sind, sich an die Regeln zu halten, Deutsch und einen Beruf zu erlernen und sich zu integrieren.

*Ute Schlipf ist aktiv im Freundeskreis Asyl Abtsge-münd.*

## Aus Sicht eines Richters

*Von Daniel Gräsel*

„Immer mehr Asylklagen: Gerichte völlig überlastet“ titelte die Stuttgarter Zeitung in einem Artikel vom 18. September 2017.<sup>1</sup> Eine Welle von Asylverfahren „überrolle“ nun auch die Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg, schreibt der Autor des Artikels Matthias Schiermeyer.

Herrn Schiermeyer ist durchaus zuzugeben, dass die Zahl neu eingehender Klage- und Eilverfahren seit 2016 massiv angestiegen ist und zu einer enormen Zunahme anhängiger Verfahren geführt hat. Erfahrene Kollegen<sup>2</sup> vergleichen die aktuellen Fallzahlen mit denjenigen, die Anfang der neunziger Jahre aufgrund der mit dem Balkankrieg verbundenen Fluchtbewegung zu verzeichnen waren. Übertrieben erscheint indes, wenn im Artikel von einem „Überrollen“ der Verwaltungsgerichtsbarkeit gesprochen wird. Dem muss ich, auch wenn die Arbeitsbelastung bei allen Kollegen in bisher unbekanntem Maß angestiegen ist<sup>3</sup>, zumindest für das hiesige Verwaltungsgericht Stuttgart widersprechen. Trotz explodierender Verfahrenszahlen konnte ein „Überrollen“, d.h. eine dadurch verursachte Funktionsunfähigkeit des Gerichts, bislang insbesondere durch einen überobligatorischen

Arbeitseinsatz der Gerichtsangehörigen, aber auch durch einen stetigen personellen Zuwachs seit 2015<sup>4</sup> sowie durch interne organisatorische Maßnahmen verhindert werden. Nichtsdestotrotz hat die Zunahme der Verfahren, auch bedingt durch eine extrem erhöhte Arbeitsgeschwindigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), am Verwaltungsgericht die Erwartungen bei weitem übertroffen. Um eine funktionierende Verwaltungsrechtspflege bei gleichbleibend hohen Eingangszahlen zu gewährleisten, sind weitere Maßnahmen, insbesondere personelle Verstärkungen, bereits angekündigt. Mit einer längeren Verfahrensdauer sowie längeren Postlaufzeiten muss – insbesondere im Asylbereich – dennoch gerechnet werden.

Verfahrenslaufzeiten hängen nicht nur von der konkreten Belastung eines Richters, seiner Arbeitsgeschwindigkeit und der Komplexität des zu bearbeitenden Falls ab. Auch Verfahrensbeteiligte, z.B. Kläger, Beklagte oder Prozessbevollmächtigte, können maßgeblich dazu beitragen, Verfahren frühzeitig – gar bevor die Einschaltung eines Gerichts überhaupt erforderlich ist – in richtige Bahnen zu lenken.

Bereits während des Asylverfahrens beim Bundesamt oder während des Verwaltungsverfahrens bei einer Ausländerbehörde kann – und sollte – ein Verfahrensbeteiligter Einfluss auf „sein“ Verfahren nehmen. Identitätsnachweise, offizielle Dokumente und sonstige Unterlagen, die ein Begehren stützen, sollten umgehend vorgelegt werden, damit diese gegebenenfalls übersetzt und schon in einem frühen Verfahrensstadium berücksichtigt werden können. Sofern die Handlung einer Behörde begehrt wird, sollte man bei dieser Behörde einen Antrag auf Vornahme der begehrten Handlung stellen, bevor das Gericht mit der Sache befasst wird. Beispielsweise reagiert das Regierungspräsidium Karlsruhe umgehend auf bei Gericht eingehende Anträge, mit denen ein in einer Aufnahmeeinrichtung untergebrachter Kläger begehrt, einer Gemeinschaftsunterkunft in einem Landkreis zugewiesen zu werden. Regelmäßig ist die Behörde in diesen Verfahren zuvor nicht mit dem Sachbegehren des Klägers befasst worden, womit diese Klagen ebenso regelmäßig unzulässig sind. In derartigen Verfahren, in denen die Kläger regelmäßig anwaltlich nicht vertreten sind, kann das von den Klägern begehrte Ergebnis erreicht werden, ohne dass sie überhaupt gerichtliche Ressourcen in Anspruch nehmen müssen.

Auch im Fall einer Klageerhebung kann es ratsam sein, sich zusätzlich an die Behörde zu wenden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf nach § 33 Asylgesetz eingestellte Asylverfahren. Das Bundesamt kann ein Asylverfahren beispielsweise dann einstellen, wenn ein Asylbewerber ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu seiner persönlichen Bundesamtsanhörung erscheint. Das vorrangige Ziel eines Asylbewerbers dürfte regelmäßig die zügige Fortführung des Asylverfahrens sein. Wegen einer mitunter langen gerichtlichen Verfahrensdauer kann dieses Ziel womöglich schneller durch einen beim Bundesamt zu stellenden Wiederaufnahmeantrag erreicht werden. Da die Wiederaufnahme des Asylverfahrens bestimmten Voraussetzungen unterliegt, sollte man sich umgehend rechtlich beraten lassen, falls das Bundesamt einen Einstellungsbescheid erlässt.

Nachdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass Verfahrensbeteiligte dazu beitragen können, ihre Gerichtsverfahren zu beschleunigen und überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden: „Sand ins Getriebe“ bringen vermehrt Klagen, die zunächst von Asylsuchenden selbst oder durch einen Flüchtlingshelfer und dann ein zweites (oder drittes) Mal durch den in der Folge beauftragten Rechtsanwalt erhoben werden. Das Sprichwort „Doppelt hält besser“ stimmt in diesem Fall nicht, da die zweite Klage – und ggf. weitere Klagen desselben Klägers gerichtet auf dasselbe Klageziel – bereits aus formalen Gründen abzuweisen ist. Dem Prozessbevollmächtigten sollte deshalb bereits bei seiner Beauftragung mitgeteilt werden, ob und wann Klage erhoben worden ist. Sofern selbst oder durch Dritte – etwa den Flüchtlingshelfer oder Rechtsanwalt – Klage erhoben wird, sollte das Gericht über bestimmte Punkte bereits mit Erhebung der Klage in Kenntnis gesetzt werden: Der Klageschrift sollte zumindest der Bescheid des Bundesamtes beigefügt werden. Weitere bereits mit der Klageerhebung übermittelte Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, und Informationen – wie etwa Hinweise auf anhängige Gerichtsverfahren von Familienmitgliedern – können zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens führen. Sein Gerichtsverfahren sollte man auch nach Klageerhebung nicht aus den Augen verlieren: Änderungen der persönlichen Verhältnisse, z.B. Änderungen der Wohnanschrift, sind dem Gericht umgehend mitzuteilen, um Nachteile und Verzögerungen zu vermeiden.

Stets sollte man sich als Kläger bzw. Rechtsanwalt fragen, ob bereits in der Klageschrift auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden kann – etwa in den oben genannten Zuweisungsfällen. Zu erwägen ist auch, ob mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter – das ist

der Richter, dem ein Verfahren laut Geschäftsverteilungsplan zugeteilt wird und der für die Bearbeitung des Verfahrens hauptsächlich zuständig ist – oder mit einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter Einverständnis besteht. Sofern dies im Interesse des Klägers liegt, kann ein entsprechender Hinweis in der Klageschrift zusätzlichen Schriftverkehr ersparen. Dokumente, die das Gericht voraussichtlich anfordern wird, z.B. eine Bevollmächtigung des Rechtsanwalts, sollten ebenfalls bereits mit der Klageschrift eingereicht werden. Werden Schreiben vorab oder nur per Telefax übermittelt, sollte dies auf dem Schriftsatz deutlich vermerkt werden. Müssen keine richterlichen oder gesetzlichen Fristen eingehalten werden und besteht auch darüber hinaus keine besondere Eilbedürftigkeit, könnte von der Übersendung eines Schriftsatzes vorab per Fax abgesehen werden, ohne dass hierdurch Nachteile zu erwarten wären!

Die Zahl neu eingehender Gerichtsverfahren ist auch weiterhin beachtlich, was zu einem stetigen Anwachsen der anhängigen Verfahren und der Verfahrensdauer führt. Dies wird nicht nur uns Richter, sondern auch die betroffenen Verfahrensbeteiligten vor Herausforderungen stellen. Gründe für Zuversicht bestehen dennoch: Im Jahr 2017 hat das Bundesamt ca. 490.000 weniger Asylanträge registriert als im Jahr zuvor.<sup>5</sup> Knappe 100.000 Asylverfahren waren am 30.09.2017 beim Bundesamt anhängig; im September des Vorjahres waren es noch ca. 560.000. Die Personalausstattung der Justiz soll weiter verstärkt werden.<sup>6</sup> Ein „Überrollen“ der Verwaltungsgerichte dürfte daher auch in Zukunft nicht zu erwarten sein.

*Daniel Gräsel ist Richter beim Verwaltungsgericht Stuttgart.*

---

## Fußnoten

<sup>1</sup> <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.fluechtlinge-wehren-sich-immer-mehr-asylklagen-gerichte-voellig-ueberlastet.4f26e8f7-9748-4419-9314-ac409ca187ec.html>, zuletzt abgerufen am 19. September 2017.

<sup>2</sup> Für eine bessere Lesbarkeit werden ausschließlich männliche Bezeichnungen verwendet.

<sup>3</sup> Zum Vergleich: Im Jahr 2016 gingen beim Verwaltungsgericht Stuttgart ca. 9.500 Verfahren ein, bereits rund 58 % mehr als im Jahr 2015 (Pressemittteilung des VG Stuttgart vom 31.03.2017). Im Jahr 2017 waren am 27.10.2017 bereits über 17.000 Verfahren eingegangen.



<sup>4</sup> Landesweit waren im Jahr 2016 131 Richter tätig, im Jahr zuvor waren es noch 116 (Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 07.02.2017).

<sup>5</sup> Asylgeschäftsbericht des Bundesamts für den Monat September 2017, Seite 1.

<sup>6</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/die-justiz-im-land-staerken/>, zuletzt abgerufen am 27. Oktober 2017.

## Aus Sicht eines Anwalts

Von Manfred Weidmann

Die hohe Zahl an Asylverfahren stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Das gilt selbstverständlich auch für uns Asylanwältinnen und -anwälte.

Es war noch nie so, dass es langweilig war, Flüchtlinge zu vertreten, oder dass man zu wenig zu tun hatte. Schon früher gab es viel zu wenige Anwältinnen und Anwälte im Flüchtlingsbereich. Dieser Mangel tritt aktuell offen zu Tage und potenziert sich angesichts der immens gestiegenen Anzahl an Asylverfahren und des damit einhergehenden Beratungsbedarfs. Von den rund 170.000 bundesweit zugelassenen Anwältinnen und Anwälten sind nur rund 1.500 auf das Migrationsrecht spezialisiert. Der Kreis ist klein und überschaubar, nicht zuletzt weil andere anwaltliche Tätigkeiten zumindest finanziell lukrativer sind.<sup>1</sup> Mit dem kürzlich eingeführten Fachanwalt für Migrationsrecht hat man zwar versucht, den Tätigkeitsbereich attraktiver zu machen. Nur wenige Kolleginnen und Kollegen haben sich jedoch bisher um diesen Fachanwaltstitel bemüht, auch und vor allem wegen fehlender Zeit.

Musste man deswegen bisher schon bei vielen Anwältinnen und Anwälten lange auf einen Termin warten, hat sich die Situation teilweise jetzt dramatisch zugespitzt; insbesondere seitdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von der Bundesagentur für Arbeit „übernommen“ wurde und es dort nur noch um eines geht: Die Vielzahl der Verfahren, die „Million“ aus 2015, möglichst schnell abzubauen und der Politik „Vollzug“ zu melden und zu signalisieren: „Wir haben die Lage wieder im Griff“. Was dabei auf der Strecke bleibt: Die Qualität der Entscheidungen, eine qualifizierte Ausbildung der Entscheiderinnen und Entscheider bzw. Anhörerinnen und Anhörer und vor allem die Rücksichtnahme auf die persönliche Situation der Betroffenen und anderer Beteiligten.

Eine ebenso spürbare wie schwerwiegende Fol-

ge des „Fließbandbetriebs“ beim Bundesamt gerade für Anwältinnen und Anwälte: Es ist so gut wie nicht mehr möglich, Mandantinnen und Mandanten, so sie denn schon vorher den Weg zum Anwalt gefunden haben, auf eine Anhörung beim Bundesamt vorzubereiten. Dazu fehlt inzwischen schlicht die Zeit, zumal die Anhörungen kurzfristig anberaumt werden. Eine Vorbereitung der Anhörung inklusive einer anschließenden Begleitung ist vielfach nur durch ehrenamtliche Verfahrensbegleiterinnen und -begleiter möglich. Diese investieren ihre (Frei-)Zeit nicht nur in die eigentliche Anhörung, sondern auch in ausführliche Schulungen, die zum Beispiel der Flüchtlingsrat oder der/die ein/e oder andere Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt anbietet. Hier wird eine hervorragende und dringend erforderliche Arbeit geleistet, denn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen sich aktuell vor allem auf das juristische Kerngeschäft – fristwahrende Klagen erheben, Klagebegründungen schreiben, mündliche Verhandlungen führen – konzentrieren und haben hiermit alle Hände voll zu tun.

Das führt auch dazu, dass die als Folge der Beschleunigungskampagne offensichtlich und in großer Zahl begangenen Fehler erst im gerichtlichen Verfahren korrigiert werden können. Beim Bundesamt selbst kann man allenfalls zu Zeiten und in seltenen Einzelfällen noch das „Schlimmste“ verhindern und auch das nur mit unverhältnismäßigem Aufwand. Ausgetragen wird all dies letztlich auf dem Rücken der Flüchtlinge.

Diese Situation beim Bundesamt, aber auch die noch nie dagewesene Anzahl und die Geschwindigkeit von Gesetzesänderungen, mit teilweise sinnlosen Neuregelungen, haben zu einer häufig überflüssigen Inanspruchnahme der Verfahren, insbesondere der Gerichtsverfahren, geführt.

Ein Beispiel ist § 33 AsylG, eine Regelung, aufgrund derer das Bundesamt ein Asylverfahren einstellen kann, etwa wenn eine Person schuldhaft ihren Anhörungstermin versäumt. Die Regelung bezweckte eigentlich eine Beschleunigung der Asylverfahren. Tatsächlich erreicht wurde das Gegenteil. Die Einstellungsentscheidungen des Bundesamts produzieren eine Unmenge gerichtlicher Verfahren, von denen das Bundesamt nahezu alle verliert. Die Folge: Das Verfahren dauert deutlich länger; der Flüchtling bekommt, teilweise erst nach Monaten, einen neuen Anhörungstermin. Die Abschaffung von § 33 AsylG würde deshalb nicht nur überflüssige, vom Bundesamt zu tragende Kosten, sondern allen Beteiligten wertvolle Zeit sparen. Diese Zeit könnte dann in das asylrechtlich Wesentliche in-

vestiert werden. Denn es geht in den Asylverfahren nach wie vor um den Einzelfall, der gewürdigt werden, der aufbereitet, vorbereitet und auch dann im Einzelfall im Klageverfahren begründet und dann verhandelt werden muss. Viele Klagen sind auch deswegen notwendig, weil es derzeit so gut wie sinnlos ist, Asylanträge beim Bundesamt zu begründen oder Dokumente zu übersenden: Die Unterlagen werden in der Regel nicht berücksichtigt und werden die Entscheidung in aller Regel deshalb auch nicht beeinflussen. Ein Beispiel ist die Entscheidungspraxis des Bundesamts zu Afghanistan: Lag die Schutz- bzw. Anerkennungsquote im Jahr 2016 noch bei über 60 %, geht sie inzwischen rapide nach unten, Tendenz 40 % und weniger – trotz der unbestreitbaren Verschärfung und dramatischen Zuspitzung der Lage in Afghanistan.

Die anwaltliche Beratung wird vor allem auch dadurch erschwert, dass es keine erkennbare Linie und kein System gibt, keine Qualitätsvorgaben und zum Teil Flüchtlinge abgelehnt werden, die nach den eigenen angeblichen Maßstäben des Bundesamtes als Flüchtlinge anzuerkennen sind. Nicht nachvollziehbar und den Mandantinnen und Mandanten nicht vermittelbar sind vor allem sich widersprechende Entscheidungen innerhalb derselben Familie: In einem Fall von drei Brüdern wurde einer als Flüchtling anerkannt, der zweite bekam subsidiären Schutz und der dritte eine Ablehnung. Zugrunde lag in allen Fällen im Wesentlichen derselbe Sachverhalt. Gleichzeitig sind Afghanistan-Fälle nach wie vor prioritär und werden vorrangig entschieden. Sie machen deshalb auch einen großen Teil der Neueingänge bei den Verwaltungsgerichten aus. Dabei sind gerade Afghanistan-Fälle häufig juristisch und tatsächlich sehr komplex.

Ein weiteres politisch motiviertes Beispiel aus der Beratungspraxis, das Unmengen an Ressourcen gebunden hat: Die sogenannten „Aufstockerklagen“ von syrischen Geflüchteten. Hintergrund war und ist die Aussetzung des privilegierten Familiennachzugs für Personen, die lediglich subsidiären Schutz erhalten. Diesen Schutz bekommen nach wie vor alle syrischen Geflüchteten, häufig aber eben nicht mehr. Wer aber seine Familie nachholen möchte, kann sich mit dem subsidiären Schutz nicht zufriedengeben und muss deswegen klagen, was bundesweit zehntausendfach geschehen ist. Auch in Baden-Württemberg waren und sind die Verwaltungsgerichte deshalb zu einem Großteil mit Syrien-Fällen „eingedeckt“. Erst jetzt ist eine gewisse „Ordnung“ eingekehrt, nachdem der Ver-

waltungsgerichtshof in Mannheim einige Leitentcheidungen getroffen hat.

Ist ein Ende in Sicht? Möglicherweise dann, wenn die Zahl der Flüchtlinge tatsächlich nicht wieder steigt. Dann wird man einen Fall nach dem anderen vor den Gerichten verhandeln können und müssen. Gerade für Anwältinnen und Anwälte wird es dabei schwierig bleiben: Das Bundesamt hat Personal und Ressourcen aufgestockt und produziert unzählige Entscheidungen. Auch die Gerichte haben Personal eingestellt und bilden neue Kammern, nachdem die Zahl der Asylverfahren sich nahezu verdoppelt hat und die Richterreferate in Baden-Württemberg weit überwiegend mit Asylverfahren gefüllt sind. Anders sieht es dagegen im Bereich asylrechtlicher Beratung aus. Unter jungen Juristinnen und Juristen ist das Interesse am Asylrecht zwar größer geworden, wie etwa die bundesweit gegründeten „Refugee Law Clinics“ zeigen. Trotzdem fehlt auf dem Asylanwaltsmarkt weiterhin der händierend benötigte Nachwuchs. Das ist auch deshalb so schade, weil das Asylrecht – trotz aller Herausforderungen in diesen Zeiten – ein Arbeitsfeld ist, das hochinteressant und unglaublich facettenreich ist.

*Manfred Weidmann ist Rechtsanwalt in Tübingen.*

---

## Fußnoten

<sup>1</sup> Zu diesem und weiteren Gründen vgl. den le-senswerten Artikel auf zeit-online vom 27.10.2016 „Will denn keiner Asylanwalt werden?“.

## Aus Sicht eines Sozialarbeiters

*Von Volker Kahrau*

In der Zeit von September 2015 bis August 2017 war ich als Sozialarbeiter in einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Karlsruhe tätig. Die Unterkunft wurde auf einem alten Fabrikgelände mit einem Hauptgebäude und einer Notunterbringung neu eröffnet. Dort wurden innerhalb von vier Monaten rund 600 Geflüchtete aufgenommen und teilweise wieder verlegt. Der Stellenschlüssel für Sozialarbeiter\*innen lag bei 1:130 Geflüchteten.

Während die ersten neu Angekommenen ihr Asylverfahren regulär mit der Asylantragstellung beginnen konnten, wurde dies einem Großteil der später Angekommenen nicht ermöglicht. Abstimmungsprobleme zwischen Regierungspräsidium und BAMF führten zu einer massiven Überterminierung. Die Sprechstunden in der Unterkunft drehten sich in den ersten Monaten hauptsächlich

um die Antragstellung. Immer wieder baten die Geflüchteten, beim BAMF anzurufen oder einen Brief zu schreiben. Die unzähligen Anrufe, Briefe, Mails und Faxe ans BAMF blieben in der Regel unbeantwortet. Die Sozialarbeiter\*innen waren für die Geflüchteten oft die einzigen Ansprechpartner\*innen im Asylsystem, hatten aber fast keine Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren. Ein Vertrauensverhältnis zu den Bewohner\*innen aufzubauen und ein Verständnis für die soziale Beratung zu schaffen, wurde dadurch erschwert. In der Beratung wurde sehr deutlich, wie schwer vielen Geflüchteten das Warten auf die Anhörung fiel. Nichts zu tun, während Familienangehörige in Krisengebieten zurückgeblieben sind, war für die Menschen schwer auszuhalten. Einige kamen mit der Bitte zu mir, ihnen zu helfen, nach Syrien oder in den Irak zurückzukehren. Wenn sie ihre Familie nicht in Sicherheit bringen könnten, wollten sie mit ihnen zusammen sterben. Ich versuchte sie damit zu beruhigen, dass sie ein Recht auf ein individuelles Asylverfahren haben, an dessen Ende die Aussicht besteht, ihre Familie nachzuholen. Auch wenn ich wusste, dass dies ein sehr langwieriges Verfahren mit unsicherem Ausgang ist. Die Einschränkung des Familiennachzugs und die Änderung der Entscheidungspraxis waren noch nicht bekannt. Daran zeigte sich, wie schnell sich die Richtigkeit einer Beratung ändern kann.

Die wenigsten Menschen sind in der extremen Stresssituation der Anhörung in der Lage, ihre Fluchtgeschichte so strukturiert zu erläutern, dass diese in der Behördenlogik als „glaubhaft“ anerkannt wird. Bei vielen Geflüchteten habe ich erlebt, dass sie nicht auf die massive Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit vorbereitet waren. Die Geschichten waren dadurch unvollständig und die Protokolle voller Missverständnisse und Fehler. In der Nachbereitung eine Stellungnahme zur Anhörung zu verfassen, ist sehr aufwendig. Zudem ist fraglich, ob sie vom BAMF berücksichtigt wird. Deshalb ist eine gute Anhörungsvorbereitung sehr wichtig. Zwar gibt es sehr gute mehrsprachige Broschüren und Videos, besser ist es jedoch, den Betroffenen in der Beratung zu helfen, ihre Fluchtgeschichte zu strukturieren und asylrechtlich einzuordnen. Bei den hohen Fallzahlen und den fehlenden Mitteln für geeignete Übersetzer\*innen, ist dies nur in wenigen Fällen möglich. Zudem wurden Erfahrungen bekannt, bei denen ausführliche Vorbereitungen vom BAMF als unglaubwürdig ausgelegt wurden. Gute Erfahrungen machte ich mit Informationsabenden in der Unterkunft. In Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und ehemaligen Asylbewer-

bern, die übersetzen konnten, tauschte man sich in einem offenen Rahmen über das Asylverfahren, die Bedeutung der Anhörung und die unterschiedlichen Schutzformen aus. Geflüchtete konnten dabei anderen ihre Erfahrungen mitteilen. Ich konnte Fragen beantworten und Gerüchten entgegenwirken. Ziel war es, dass die Geflüchteten die Anhörung nicht verdrängen, sondern sich mit dem Thema rechtzeitig befassen, ohne dabei Ängste aufzubauen.

Die ersten Bescheide während meiner Tätigkeit in der Unterkunft waren die Fälle der Menschen mit „guter Bleibeperspektive“ oder aus „sicheren Herkunftsstaaten“. Die Beratung derer mit „guter Bleibeperspektive“ beschränkte sich hauptsächlich auf die Erwägung einer Klage wegen des Erhalts des subsidiären Schutzes. Einige Geflüchtete verzichteten auf eine Klage, trotz der Beratung zu den guten Chancen auf einen besseren Status. Zu groß waren die bürokratischen Hürden und der Wunsch, das Verfahren endlich abzuschließen. Für die Menschen aus dem Westbalkan war häufig der Zugang zu Anwalt\*innen erschwert und der Sinn einer Klage fraglich, weshalb es sich gerade bei Familien um Rückkehrberatungen handelte, um eine Abschiebung zu vermeiden.

Anschließend kamen nach und nach die weiteren Bescheide, die nicht selten überraschten. Anträge, denen ich in der Beratung gute Chancen zugemessen hatte, wurden als unbegründet abgelehnt. In den Bescheiden des BAMF war unter anderem Folgendes zu lesen: „Selbst bei Wahrunterstellung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass den Antragstellern bei Rückkehr [...] mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht“. Vergleiche der Bescheide untereinander, ließen keine einheitliche Entscheidungspraxis erkennen und bei den Geflüchteten machte sich der Eindruck von Willkür breit. Ich empfand es als sehr schwierig, zu verhindern, dass die Menschen das Vertrauen in die Beratung nicht verlieren, der Hoffnungslosigkeit zu entgegenen und den Betroffenen zu vermitteln, dass die Bedingungen zwar sehr schlecht sind, es aber immer noch Chancen auf einen Aufenthaltstitel gibt.

Die einzige Chance, einem Ablehnungsbescheid etwas entgegenzusetzen, ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Die Klageeinreichung war in der Regel kein Problem, solange die Beratungsstelle vor Ablauf der Klagefrist aufgesucht wurde. Schwieriger war es, die Betroffenen zu beraten, geeignete anwaltliche Unterstützung zu erhalten. Der Mangel an im Asylrecht erfahrenen Kanzleien und unterschiedlichste Empfehlungen, die an

die Betroffenen herangetragen wurden, führten in einigen Fällen zu einer schlechten Beratung. Teilweise war es auch schwierig, den Geflüchteten zu erklären, was Anwält\*innen tun und wofür sie Geld erhalten. Für viele war es schwer zu begreifen, dass bereits für ein Erstgespräch einige Monatsraten fällig sind, ohne dass der Anwalt in dieser Zeit weiter sichtbar tätig wird. Häufig fühlten sich Betroffene schlecht unterstützt und wollten die Kanzlei wechseln, wovon ich jedoch abriet.

Die Gerichtsentscheidungen fielen sehr unterschiedlich aus. Teilweise wurden Fehler des BAMF sehr deutlich vom Gericht kritisiert und dieses zur Erteilung eines Schutzstatus verpflichtet. In einer Entscheidung hieß es: „Nach Einschätzung des Gerichtes dürfte ausgeschlossen sein, dass das Bundesamt in der [...] Anhörung tatsächlich versucht hat, die Fluchtgründe [...] zu ermitteln.“ So konnte unter anderem auch ein pakistanischer Staatsbürger vor dem Gericht seine Klage gegen die Ablehnung durch das BAMF gewinnen und die Flüchtlingseigenschaft erhalten. Die Chancen bestehen also durchaus. Leider gab es auch einige Fälle, bei denen weder eine Klage noch die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof gelang, obwohl vergleichbare Fälle bereits erfolgreich waren. Manchen Betroffenen erschien es als die einzige Lösung unterzutauchen.

Das Asylverfahren ist sehr kompliziert und selbst für Fachkräfte oft schwer zu durchschauen. Hinzu kommt die schlechte Qualität bei der Durchführung der Verfahren. Damit Geflüchtete ihr Recht auf ein individuelles Asylverfahren wahrnehmen können, braucht es qualifizierte Beratungsstellen. Eine wesentliche Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit ist die Verfahrensberatung. Jedoch wird diese in der Praxis oft erschwert, da das Aufgabenspektrum zu groß ist und teilweise fachfremde Tätigkeiten ausgeführt werden müssen. Vor allem wenn die Flüchtlingssozialarbeit nicht von freien Trägern, sondern von Stadt- bzw. Landkreisverwaltungen mit eigenem Personal erbracht wird, entsteht ein Interessenskonflikt. In einigen Ämtern existiert die Einstellung, dass Verfahrensberatung nicht Teil der Flüchtlingssozialarbeit wäre, obwohl dies im Landesrecht ausdrücklich als Aufgabe genannt wird. Eine sinnvolle Beratung kann nur stattfinden, wenn das Verhältnis zu den Geflüchteten nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass Sozialarbeiter\*innen als Teil der Verwaltung agieren oder wahrgenommen werden.

*Volker Kahrau hat als Sozialarbeiter im Flüchtlingsbereich gearbeitet.*

## Studie des Arnold-Bergstraesser-Instituts zu Gambia

# Rückkehr als Risiko

Von Julian Staiger

**Franziska Zancker und Judith Altrogge haben im September 2017 eine Pilotstudie zur Migrationspolitik in Gambia veröffentlicht. Sie haben für ihre Studie 31 Interviews mit verschiedenen Expert\*innen geführt und recherchierten im Mai/Juni in Gambia vor Ort. Sie untersuchten das große Thema Migration in Gambia anhand fünf unterschiedlicher Dimensionen. Die Studie kann hier nicht in vollem Umfang vorgestellt werden. Im Folgenden konzentrieren wir uns daher auf zwei zentrale Ergebnisse, die bisher öffentlich wenig beachtet werden, aber eine größere Rolle in der politischen Diskussion einnehmen sollten.**

## Immigration nach Gambia und innerhalb Westafrikas

Im europäischen Diskurs über Migration und Flucht aus Gambia wird das Thema häufig nicht ausreichend gewürdigt oder wahrgenommen. Die Studienleiterinnen betonen, Gambia sei historisch betrachtet ein Einwanderungsland. Die westafrikanische Wirtschaftsunion (ECOWAS) zeichne sich traditionell durch eine Bewegungsfreiheit über Ländergrenzen hinweg aus und auch heute arbei-

ten und leben Migrant\*innen aus verschiedenen Nachbarstaaten in Gambia. Auch habe Gambia eine äußerst progressive Flüchtlingspolitik und nehme Flüchtlinge, u.a. aus der Casamance, auf.

## Konsequenzen von Abschiebungen

Die Autorinnen untersuchten, welche Konsequenzen eine hohe Zahl an Abschiebungen nach Gambia haben wird. Viele der Interviewten heben die Risiken heraus, die eine große Zahl von Abschie-



bungen mit sich bringen würde. Ein Interviewter findet besonders drastische Worte, was geschehen könne, wenn Menschen in größerer Zahl nach Gambia abgeschoben würden: „Once they arrive, they will burn down the airport“ (Studie, Seite 9). Nicht zu vergessen sei in diesem Zusammenhang auch die wirtschaftliche Bedeutung von Geldüberweisungen durch Exil-Gambier\*innen. Eine interessante Quelle der Studienleiterinnen ist eine Gruppe Gambier, die mit der Unterstützung von IOM „freiwillig“ aus Libyen zurückkehrten. Innerhalb dieser Gruppe herrsche großer Frust, da sie weder Unterstützung durch die IOM noch durch die neue gambische Regierung bekommen hätten. Einer der Interviewten

trifft daher die Aussage „Its the old government that made us run away, but it is the new one that isn't delivering to youths“ (Studie, Seite 9). Die Studie kommt insgesamt zu einem klaren Ergebnis: Eine große Anzahl von erzwungenen Rückkehrer\*innen berge ein „erhebliche(s) Risiko für Sicherheit und Stabilität im Land“ (Vorstellung der Studie im ABI Newsletter 2/2017).

**Die Studie kann auf der Homepage des Arnold Bergstraesser Instituts ([www.arnold-bergstraesser.de/sites/default/files/gambian\\_migration\\_politics\\_zankeraltrodge.pdf](http://www.arnold-bergstraesser.de/sites/default/files/gambian_migration_politics_zankeraltrodge.pdf)) kostenlos heruntergeladen werden und ist auf der Seite des Flüchtlingsrats verlinkt.**

## FLÜCHTLINGSARBEIT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

„Willkürliche“ Verlegungen konterkarieren Integrationsbemühungen

# „Verschiebebahnhof“ im Enzkreis

Von *Christiane Bastian-Engelbert und Heidrun Merdes*

**In den letzten Wochen haben wir hier im Enzkreis verstärkt und allzu häufig negative Beispiele erleben müssen, wie Flüchtlinge aus Erstunterkünften „wahllos“ in Anschlussunterbringungen umgesiedelt wurden. Teilweise waren die ersten zwei Jahre Anwesenheit in Deutschland noch nicht einmal um und Verlegungen fanden statt.**

Beispielsweise wurde eine große Sammelunterkunft in Mühlacker mit ca. 60 Personen komplett geleert, die Familien mussten in benachbarte Gemeinden umziehen, die Kinder neue Kindergärtenplätze finden, die Schüler neue Schulen, die Erwachsenen sich an neue Sozialarbeiter\*innen gewöhnen und diese sich an die neu Zugeteilten. Erste Wurzeln die zaghaft gewachsen waren, wurden wieder herausgerissen und zerstört. Auch die Struktur, mit der der Freundeskreis inzwischen wenigstens einigermaßen dieses Haus betreuen konnte, ging verloren, die Ehrenamtlichen zogen entweder mit den Flüchtlingen, zu denen Kontakt bestand, mit, sie hörten auf oder engagierten sich anderswo. Jetzt, nur ein gutes halbes Jahr später, wird dasselbe Haus wieder neu belegt. Aber nicht mit neuangekommenen Flüchtlingen, sondern mit Familien, die zuvor in einem anderen Stadtteil von Mühlacker (Enzberg) lebten und dort schon wun-

derbar integriert waren. Der Freundeskreis Mühlacker hat inzwischen natürlich niemand mehr, der sich um das Haus kümmern könnte, der Freundeskreis Enzberg, der sich vor rund eineinhalb Jahren gebildet hatte, verliert seine gewachsenen Kontakte, die Ehrenamtlichen sind frustriert...

Ein anderes Beispiel: Eine Familie mit 14-jähriger Tochter muss von Mühlacker nach Königsbach-Stein umziehen, von einem Apartment im Schwesternwohnheim in eine Obdachlosen-Unterkunft: gemeinsame Küche, Bad, WC mit einer afrikanischen Frau mit Kleinkind und einer weiteren Familie. Die ehrenamtlichen Betreuer\*innen sind geschockt, haben sie doch dem jungen Mädchen mit sehr viel Engagement Halt gegeben im Schulalltag, bei den Hausaufgaben und in der Begegnung mit Freundinnen. Die Schule musste gewechselt werden, die gewohnte Umgebung, das Gefühl, endlich ein wenig in Deutschland angekommen zu sein:

**Die Autorinnen:**

*Christiane Bastian-Engelbert und Heidrun Merdes sind aktiv im Freundeskreis Asyl Mühlacker.*

alles zerstört. Auch für die Eltern der 14-Jährigen war der Umzug ein Schock.

Ist dieses Vorgehen mit Integration gemeint? Eine Kritik seitens des Freundeskreises beim Landratsamt über die unsensible Zuteilung von Wohnraum als „Verschiebebahnhof“ wurde als „völliger Quatsch“ vom Landratsamt abgetan.

Wir erleben aber: Völlig willkürliche, wahrscheinlich rein nach Belegungszahlen und Statistiken orientierte Umsiedlung der Flüchtlinge. Wichtige Grundlagen, um sich integrieren zu können, und menschliche Ressourcen von Flüchtlingen und Ehrenamtlichen werden unachtsam und/oder absichtlich zerstört und sind nicht die Grundlage für Umsiedlungsentscheidungen.

Wir wissen: Dies ist nicht ein unausweichliches, nicht veränderbares ehernes Gesetz! In anderen

Bundesländern gibt es so eine Trennung zwischen vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung überhaupt nicht! Es geht also auch anders und ist in Baden-Württemberg eine rein politische Entscheidung, die unnötigerweise eine ständige Zersetzung von gerade gewachsenen Strukturen bedeutet.

Der Freundeskreis erwartet mehr Fingerspitzengefühl und eine sensiblere Herangehensweise bei der Zuteilung der Flüchtlinge auf die umliegenden Kommunen, besonders, wenn neben den Erwachsenen auch Kinder und Jugendliche betroffen sind. Wenn auch andere Freundeskreise von diesem Problem betroffen sind, wäre es gut, wenn wir über den Flüchtlingsrat unseren Unmut gebündelt in die Landesregierung tragen.

**Was ist im Vorfeld eines Transfers zu beachten?**

# Wenn der Umzug unerwartet kommt

von Julian Staiger

***In Baden-Württemberg wird die Unterbringung durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt. Dabei regelt § 9 FlüAG die Dauer der vorläufigen Unterbringung. Die vorläufige Unterbringung endet mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asyl- oder Folgeantrag bzw. mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Dauer der vorläufigen Unterbringung ist allerdings auf 24 Monate nach Zuweisung in den Landkreis begrenzt. Das bedeutet, dass Personen, die vor rund zwei Jahren von der Erstaufnahme in den Landkreis verlegt worden sind, mit einer baldigen Verlegung rechnen müssen. Da im Jahr 2015 relativ viele Menschen als Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind, betrifft dies derzeit viele Geflüchtete.***

Grundsätzlich ist zu beachten, dass mit der Verlegung in die Anschlussunterbringung die Zuständigkeit wechselt. War davor das Landratsamt für die Unterbringung zuständig, geht die Zuständigkeit nun auf die Gemeinde über.

Folgende Punkte sollten Geflüchtete und deren Unterstützer\*innen beachten, bei denen aus einem der obigen Gründen eine Verlegung in die Anschlussunterbringung droht:

zeitige Mitteilung für notwendig. Sprechen Sie mit den zuständigen Landratsämtern, ob es nicht möglich ist, diese Briefe mindestens einen Monat im Voraus und in einer Sprache, die vom Betroffenen gesprochen wird, zuzuschicken. Sprechen Sie mit den Betroffenen darüber, dass eine Verlegung anstehen könnte, wenn sie bald seit 24 Monaten in der Unterkunft leben.

## 1) Mitteilungen beachten

Es ist häufig sehr unglücklich, wie kurzfristig der Umzug mitgeteilt wird. Sowohl aus persönlichen als auch praktischen Gründen halten wir eine früh-

## 2) Ortswünsche frühzeitig mitteilen

Falls Geflüchtete aus bestimmten Gründen (Arbeit, Schule, soziales Umfeld, etc.) an einen bestimmten Ort innerhalb des Landkreises ziehen wollen, sollte dies dem Landratsamt unbedingt möglichst

frühzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Fragen Sie am besten auch bei dem\*der zuständigen Mitarbeiter\*in nach, inwiefern dem Ortswunsch entsprochen werden kann.

### **3) Anhörung vor Umverteilung**

Aus § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 60 Abs. 2 AsylG ergibt sich, dass der\*die Geflüchtete angehört werden muss, bevor über seine\*ihre Umverteilung entschieden wird. Wörtlich heißt es: „Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“ Die betroffene Person sollte in dieser Anhörung Gründe (Arbeit, Schule, soziales Umfeld, etc.) angeben, die für bestimmte Orte sprechen. Allerdings ergibt sich aus der Anhörung kein Anspruch, sondern die Verlegung steht weiterhin im Ermessen der Behörden.

### **4) Telefonnummer austauschen, um in Kontakt zu bleiben**

Tauschen Sie möglichst früh Kontaktdaten mit Geflüchteten aus, falls beide Seiten auch nach einem etwaigen Umzug in Kontakt bleiben wollen.

### **5) Sich mit lokalen Netzwerken am neuen Ort absprechen**

Da Geflüchtete häufig in andere Gemeinden innerhalb ihres Landkreises verlegt werden, lohnt es sich, schon früh Kontakte zu anderen Asylkreisen im Landkreis zu pflegen.

### **6) Wohnung suchen**

In der Anschlussunterbringung sind auch private Wohnverhältnisse innerhalb des Kreises möglich. Der „angemessene Mietpreis“ wird dabei vom Sozialamt getragen. Fragen Sie beim Sozialamt, wie hoch dieser ist. Falls ein\*e Geflüchtete\*r in privaten Wohnraum zieht, bevor die Verlegung stattgefunden hat, kann er\*sie häufig auf die internen Quoten (zwischen Landratsamt und Gemeinden) angerechnet werden. Besonders in diesen Fällen kann die Gemeinde evtl. bei der Wohnungssuche unterstützen. In der Realität gibt es häufig kaum ausreichenden bezahlbaren Wohnraum. Informieren Sie die Betroffenen daher auch realistisch über die Chancen, eine private Wohnung zu finden. Nutzen Sie Ihre privaten und beruflichen Netzwer-

ke bei der Suche nach einer Wohnung für die geflüchtete Person.

### **7) Auszug aus der GU schon vor dem Ablauf von 24 Monaten**

In einigen Fällen (vgl. § 9 FlüAG) ist es auch bei noch laufendem Asylverfahren möglich, bereits vor Ablauf der 24 Monate aus der vorläufigen Unterbringung auszuziehen. So kann die vorläufige Unterbringung früher beendet werden, „sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum in ihrem Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist.“

### **8) Besonders schutzbedürftige Personen**

In § 5 FlüAG ist festgelegt, dass die „Aufnahmebehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen“ berücksichtigen sollen. Daraus ergibt sich zwar kein klares Recht der Betroffenen, die Schutzbedürftigkeit kann aber als zusätzliches Argument gegen ungeeignete Unterbringungen gesehen werden.

### **9) Mindeststandards Anschlussunterbringung**

Anders als bei der vorläufigen Unterbringung gibt es für die Anschlussunterbringung keine Mindeststandards. Dadurch entstehen in der Praxis sehr große Unterschiede im Hinblick auf das Niveau der Unterkünfte. Von der schönen Wohnung bis zur größten „Bruchbude“ gibt es alles. Ein Netzwerk von ehrenamtlichen Initiativen aus Südbaden hat eine Empfehlung für Mindeststandards in der Anschlussunterbringung zusammengestellt. Gerne können Sie diese ihrer Gemeinde vorlegen und nachfragen, welche dieser Kriterien erfüllt werden und ob geplant ist, diese Kriterien in Zukunft zu erfüllen.

Solidarity City Freiburg

# Chance für eine gerechtere Stadt für alle

Von Kathi King und Janika Kuge

**Städte sind Orte der Ankunft für viele Migrant\*innen. Und viele wollen oder können nur hier leben. Die Bewegung der Sanctuary/Solidarity Cities setzt sich dafür ein, dass das auch funktioniert, denn wie wir wissen, hängt es heute leider immer noch vom Pass ab, ob man es sich aussuchen kann, wo man leben möchte, oder eben nicht. Eine Stadt für alle, in der niemand fürchten muss, plötzlich abgeschoben zu werden, in der alle die Angebote der Stadt nutzen und am öffentlichen Leben, an Politik und Kultur, teilnehmen können – dafür stehen die Sanctuary und Solidarity Cities. Auch in Freiburg hat sich eine Initiative gegründet, die sich dafür einsetzt, dass die Schwarzwaldmetropole dieser Idee ein bisschen näher kommt.**

## Der Wandel kommt von unten

Der Wandel in Richtung einer gerechteren Gesellschaft findet nicht zufällig auf lokaler Ebene statt. Städte werden zu Solidarity Cities, weil seit vielen Jahren zivilgesellschaftliches an die Stelle von behördlichem Engagement tritt. Wo die Institutionen oftmals keine Leistungen erbringen, springen ehrenamtliche Verbände und Privatpersonen ein, sei es bei der Durchführung von Sprachkursen, Kinderbetreuung oder der medizinischen Versorgung von Migrant\*innen. Organisationen und Initiativen, die zum Großteil aus Ehrenamtlichen bestehen, übernehmen hier Aufgaben, für die eigentlich Staat und Kommune bezahlen sollten. In Deutschland waren im Sommer 2015 knapp 13% der Gesamtbevölkerung an der Versorgung der Neuankommenden beteiligt und es haben sich zahlreiche neue Verbände gegründet, die für das Wohl der neuen Mitbürger\*innen eintreten, wo es der Staat nicht sieht oder nicht ausreichend tut. Die Plattformen und Netzwerke, die in vielen Städten entstanden sind, stärken nicht nur die Zivilgesellschaft und das Verantwortungsgefühl der Menschen untereinander, sie sind auch sehr effektiv. So stemmen sie in weitreichenden Belangen die Versorgung und Integration von Migrant\*innen, setzen sich aber auch gegen Abschiebungen ein.

Sie stehen für einen würdigen und gerechten Umgang auf Basis von Menschenrechten.

## Die Idee ist in Freiburg nicht neu

Die Freiburger Initiative ging aus dem lokalen Projekt „Rasthaus“ hervor: Hier bieten seit den 1990er Jahren verschiedene Gruppen Rechtsberatungen in Bleiberechtsfragen an, geben kostenlose Deutschkurse, vermitteln und bieten medizinische Versorgung, machen antirassistische Öffentlichkeitsarbeit und organisieren Aktionen des zivilen Ungehorsams. Gegründet im Jahr 1998 im Rahmen der „Kein Mensch ist Illegal“-Initiative forderte das Rasthaus-Projekt die Stadt auf, ein Gebäude<sup>1</sup> kaufen zu dürfen, in dem Illegalisierte diese Angebote wahrnehmen können – was ihnen vom jetzigen



Bürgermeister Dieter Salomon in seinem Wahlkampf auch versprochen wurde. Nach seiner Wahl im Jahr 2002 sah es aber leider wieder anders aus<sup>2</sup>. 2003 gab es aber ein Hearing beim Gemeinderat, das in der Folge eine Diskussion über den kommunalen Umgang mit Illegalisierten anstieß<sup>3</sup>. So berichtete damals sogar die überregionale taz über Freiburg als lobenswertes Beispiel in dieser Sache<sup>4</sup>. Im Jahr 2005 gab es dann politische Bestrebungen, in Richtung einer Solidarity City zu ge-

### Die Autorinnen:

Kathi King und Janika Kuge sind aktiv bei der Initiative "Solidarity City Freiburg".



hen. Damals schloss sich der Freiburger Gemeinderat einstimmig dem Manifest des Katholischen Forums „Illegale Zuwanderung – für eine differenzierte und lösungsorientierte Diskussion“ an<sup>5</sup>. In diesem Papier ging es dem Gemeinderat darum, das Leben derer zu erleichtern, die vom Staat nicht ausreichend geschützt werden. Damit sind besonders Illegalisierte und Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus gemeint. Seitdem trug die Stadt allerdings wenig aktiv zur Umsetzung dieser Gedanken bei – das unterzeichnete Manifest blieb ein Lippenbekenntnis. Die Freiburger Initiative für eine Solidarity City Freiburg möchte anstoßen, dass sich dieser Zustand ändert. Seit Januar 2017 treffen sich monatlich Delegierte verschiedenster Gruppen und Einrichtungen, um das Konzept voranzubringen. Von racial profiling bis zum anonymisierten Krankenschein – Arbeitskreise und Expert\*innengruppen der Initiative betrachten existierende Praxen vor Ort und anderswo, vernetzen sich mit ähnlich engagierten Gruppen, finden Handlungsspielräume und nehmen Kontakt mit Behörden und Institutionen auf. Anstoß zur Gründung dieser Initiative gab eine große Infoveranstaltung im Audimax der Uni Freiburg am 18. Januar diesen Jahres, bei der Prof. Dr. Roland Roth (Berlin) und Prof. Dr. Albert Scherr (Freiburg) über Entstehung und Praxis der Zufluchtsstädte referierten<sup>6</sup>. Organisiert wurde das Ganze durch das Freiburger Forum „aktiv gegen Ausgrenzung“, ein lokales antirassistisches Netzwerk. Es folgten monatliche Treffen im Büro für grenzenlose Solidarität, einem Teil des Mini-Rasthauses auf dem Grethergelände (Projekt des Mietshäusersyndikats). Die Gründung von Arbeitsgruppen fand beim dritten regelmäßigen Treffen statt und bald wurden Infoflyer erstellt und gedruckt, sowohl für die Freiburger Initiative als auch für das ganze deutschsprachige Netzwerk der Solidarity Cities. Es wurde an Netzwerktreffen teilgenommen und zahlreiche Vorträge und Redebeiträge gehalten. Für die Finanzierung sorgt die Stiftung „Demokratie leben“.

### **Einen Anfang finden: Vernetzung und politischer Druck**

Wie beschrieben entstanden lokale Solidarity-City-Ordnungen und solche, die es werden wollen, aus oft langjährigen ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich die Städte beim Meistern der sozialen und humanitären Lage zu Partnern machten. Falls ihr nun auch wollt, dass eure Stadt eine Solidarity City wird, könnte ein erster Schritt sein, die Vernetzung zwischen

solchen Gruppen und Initiativen zu verbessern – durch ein gemeinsames Treffen oder eine Infoveranstaltung etwa. Ein zweiter Schritt könnte sein, mit Vertreter\*innen von Institutionen zu sprechen, z.B. Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden, Schulen und Kirchen. Mitmachen können Ehrenamtliche, Aktivist\*innen, Leute, die beruflich mit Geflüchteten zu tun haben, und alle, denen das Thema am Herzen liegt.

Auch Öffentlichkeitsarbeit ist wichtig – und politischer Druck. In Hanau, Stuttgart, Freiburg und andernorts gibt es zum Beispiel das Konzept des offenen Bürgerasyls<sup>7</sup>. Bürger\*innen nehmen hier Abschiebebedrohte bei sich auf – und machen kein Geheimnis daraus, sondern ein politisches Statement. Nicht selten setzen sich angesehene Mitglieder der Gesellschaft dafür ein, z.B. Ärzt\*innen, Jurist\*innen oder Lokalpolitiker\*innen, was natürlich Eindruck macht und die entscheidenden Instanzen zum Umstimmen bewegen kann. Doch das heißt nicht, dass man nur etwas tun kann, wenn man sozial privilegiert ist. Gerade angesichts des aktuellen gesellschaftlichen und politischen Rechtsrucks ist es umso wichtiger, dass jede\*r Einzelne sich dafür einsetzt, dass diese Gesellschaft sich nicht noch weiter in ein „Wir“ und ein „Die“ spaltet. Aber das geht natürlich nicht alleine! Gerade und besonders wenn man selbst nicht viel im Geldbeutel oder einen prekären Aufenthaltstitel hat, kann man mit anderen zusammen mehr erreichen. Etwas gemeinsam tun, sich organisieren – das ist nicht nur ein Anfang, sondern schon Teil der Lösung des Problems.

*Der Artikel ist ein Auszug aus dem Text „Solidarity Cities, Cities of Sanctuary – Zufluchtsstädte sind die Städte der Zukunft“, der komplett auf unserer Homepage unter <http://fluechtlingsrat-bw.de/fluechtlingsarbeit-ansicht/solidarity-cities-cities-of-sanctuary-zufluchtsstaedte-sind-die-staedte-der-zukunft.html> veröffentlicht wurde.*

---

#### **Fußnoten**

<sup>1</sup> Konkret ging es um das Haus 49, eines der ehemaligen französischen Kasernengebäude im damals neu entstehenden und heutigen Freiburger Öko-Stadtteil Vauban.

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.stattweb.de/baseportal/ArchivDetail&db=Archiv&Id=276>.

<sup>3</sup> Vgl. Drucksache G 03267.1 des Gemeinderats Freiburg, [http://www.aktionbleiberecht.de/zeug/ABR\\_Archiv/FR04-05-18Vorlage.pdf](http://www.aktionbleiberecht.de/zeug/ABR_Archiv/FR04-05-18Vorlage.pdf).

<sup>4</sup> Taz vom 26.10.2004, <http://www.taz>.

de/!682342/t.

<sup>5</sup> <http://www.joerg-alt.de/ManifestUnterzeichnerPublikation.pdf>.

<sup>6</sup> <https://www.freiburger-forum.net/wordpress/wp-content/uploads/2016/12/sanctuarycities-flyer-web.pdf>.

<sup>7</sup> <http://buergerasyl-hanau.info/>

### Mehr Informationen zum Thema

#### Für Freiburg:

<https://www.freiburger-forum.net/solidarity-city/>

#### Für den deutschsprachigen Raum:

<https://solidarity-city.eu/de>

Landesweite Demonstration am 9. Dezember in Stuttgart

# „Für eine Welt, in der niemand fliehen muss“

*Ein breites Bündnis aus Organisationen und Initiativen aus allen Teilen Baden-Württembergs ruft unter dem Motto „Für eine Welt, in der niemand fliehen muss!“ zu einer Demonstration am Samstag, 9. Dezember, in Stuttgart auf. Diese Demonstration will auf Fluchtursachen, Asylrechtsverschärfungen und Abschiebungen aufmerksam machen. Wir dokumentieren im Folgenden den Aufruf der Demonstration.*

In Afghanistan herrscht seit Jahrzehnten Krieg. Ein Ende ist nicht in Sicht. Laut Zahlen der UNO hat sich die Anzahl der getöteten Zivilist\*innen im ersten Halbjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Krieg hat die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft zerstört. Gewalt, Willkür und Terror bestimmen den Alltag. 16 Jahre „Krieg gegen den Terror“ haben keinen Frieden gebracht: Die Taliban erleben eine Renaissance und beherrschen große Teile des Landes. Deutschland und andere westliche Staaten arbeiten mit einer korrupten und autoritären Regierung zusammen, die sich auf Warlords stützt, abweichende Meinungen bekämpft und Minderheiten drangsaliert.

Die deutsche Verantwortung für das Chaos in Afghanistan lässt sich weit zurückverfolgen. Bereits in den 80er Jahren bildete die Bundesrepublik Mudschaheddin-Kämpfer für den Krieg gegen

die Sowjetunion aus. Seit 2001 ist die Bundeswehr direkt als Akteur am Krieg in Afghanistan beteiligt. Beteiligt ist Deutschland auch als Waffenexporteur – an die afghanische Regierung, an die westlichen Staaten, die in Afghanistan kämpfen, und an andere Staaten der Region, wie beispielsweise Pakistan. Die Spur der Verantwortung führt auch nach Baden-Württemberg: Waffen von Herstellern wie Heckler und Koch aus Oberndorf im Landkreis Rottweil oder Blaser aus Isny im Landkreis Ravensburg sind u.a. in den Händen der Taliban gelandet. Doch global betrachtet ist Afghanistan lediglich eines von vielen Beispielen, wo Krieg, Armut und Elend direkt von Deutschland mitverursacht und mitverantwortet werden. Ob in Syrien, dem Kosovo, dem Mittelmeer oder dem Südsudan: Mit der jahrzehntelangen massiven Aufrüstung und der Beteiligung der Bundeswehr an 16 Auslandseinsätzen will Deutschland weltweit die eigenen wirtschaftlichen und geopolitischen Interessen verteidigen und absichern.

Hinzu kommt, dass Deutschland seit Dezember 2016 über 100 Menschen allein nach Afghanistan abgeschoben hat. Baden-Württemberg hat sich an mehreren Sammelabschiebungen beteiligt. Überhaupt ist das einzige Bundesland mit grüngeführter Landesregierung ein Vorreiter in Sachen Hardliner-Politik gegenüber Geflüchteten. So hat

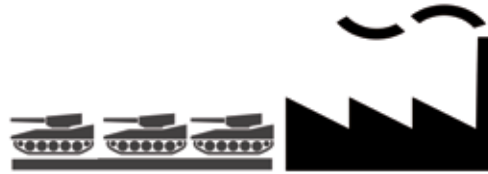
### Mithelfen bei der Mobilisierung

Flyer (A5-Format) und Plakate (A2-Format) können unter Angabe der gewünschten Stückzahl in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates bestellt werden.

Weitere Informationen sowie den Aufruf in verschiedenen Sprachen gibt es auf der Website [www.flucht-demo.de](http://www.flucht-demo.de)

FÜR EINE WELT IN DER  
NIEMAND FLIEHEN MUSS!

Keine Abschiebungen in Krieg und Elend!



[www.flucht-demo.de](http://www.flucht-demo.de)

LANDESWEITE DEMONSTRATION  
SAMSTAG, 9. DEZEMBER, 14 UHR  
STUTT GART, LAUTENSCHLAGERSTRASSE (NÄHE HBF)

Baden-Württemberg zum Beispiel 2014 und 2015 die Einstufung der Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ mit ermöglicht und lag 2016 auf Platz zwei der Liste der Bundesländer mit den meisten Abschiebungen – noch vor Bayern. Fast wöchentlich starten Charter-Flüge vom Flughafen Baden-Baden aus, um Menschen in die Westbalkanstaaten abzuschicken – darunter ein großer Anteil Angehöriger der Minderheit der Roma, der am stärksten diskriminierten Minderheit Europas. Seit letztem Jahr leistet sich Baden-Württemberg auch eine Abschiebehaftanstalt in Pforzheim. Diese soll ausgebaut werden, um bis zu 80 Personen inhaftieren zu können. Von der deutschen Abschiebepolitik sind also diejenigen Menschen betroffen, welche zuvor aufgrund zerstörter Lebensgrundlagen, Kriegen und Ausbeutung vertrieben wurden, und welche nicht während ihrer Flucht ums Leben gekommen sind.

Doch weder ein Ende von deutschen Bundeswehreinsetzungen und Rüstungsexporten, noch ein Ende der Abschottungs- und Abschiebepolitik ist

in Sicht. Vielmehr machen die jüngsten Gesetzesverschärfungen und Äußerungen der politischen Verantwortlichen deutlich, dass künftig mit mehr Abschiebungen zu rechnen ist. Wirtschaftliche Interventionen und Kriege, angeleitet und geführt durch Industrienationen, sind die Hauptgründe für Flucht und Vertreibung. Und es sind genau diese westlichen Industrienationen wie Deutschland, die die Menschen in Elend, Kriege und Lebensgefahr (zurück) abschieben.

In einer Welt, wo der Profit vor dem Schutz des menschlichen Lebens steht, wollen wir ein deutliches Zeichen der Solidarität setzen. Lasst uns gemeinsam die Straße nehmen bei der landesweiten Demonstration. Zeigen wir uns solidarisch mit den von Krieg und Armut betroffenen Menschen!

*Kein Mensch ist illegal!*

*Fluchtursachen bekämpfen, nicht Geflüchtete!*

*Kommt zur landesweiten Demo am Samstag, 9. Dezember 2017 um 14 Uhr, Stuttgart, Lautenschlagerstraße!*

Unabhängige Kontakt- und Beratungsstelle nimmt Arbeit auf

# Unterstützung für Menschen in Abschiebehaft

von Seán McGinley

Seit wenigen Monaten gibt es in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim eine unabhängige Verfahrensberatung durch eine neue Kontakt- und Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände. Ziel ist eine kompetente und professionelle Unterstützung von Geflüchteten in der Abschiebehafteinrichtung zum Schutz ihrer Grundrechte. Es handelt sich um eine gemeinsam verantwortete und getragene Kontakt- und Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände Diakonisches Werk Baden und Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, die eng mit anderen Liga-Verbänden, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Katholischen Kirche der Erzdiözese Freiburg und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg kooperiert.

Das Beratungsangebot soll die betroffenen Menschen in die Lage versetzen, das ausländer- und flüchtlingsrechtliche Verfahren ausreichend zu verstehen, um möglichst sachgerecht und selbstverantwortlich handeln und entscheiden zu können. Die Verfahrensberatung erfolgt unabhängig von behördlichem, hoheitlichem Handeln. Grundlage der Arbeit ist ein besonders enges Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen. Das Beratungsgeheimnis sowie die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten werden gewährleistet.

### Unabhängige Beratung ist wichtig

Für einen menschenrechtskonformen Vollzug von Abschiebungshaft ist eine unabhängige, qualifizierte Verfahrens- und Sozialberatung durch freie, gemeinnützige Träger von zentraler Bedeutung. Abschiebehaft ist keine Straftat. Sie dient nur dem Zweck, die Durchführung von Abschiebungen zu erleichtern, indem sie ein „Untertauchen“ der ausreisepflichtigen Person verhindert. Viele Abschiebungshäftlinge sind sogenannte „Dublin-Fälle“, Personen, die in einen anderen für die Prüfung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat überstellt werden sollen.

Diakonie und Caritas bieten in Kooperation mit der AWO, dem DRK und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband eine unabhängige und kostenlose Beratung für Geflüchtete in der Abschiebehafteinrichtung an. Sie arbeiten eng mit den Flücht-

lings- und Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und spezialisierten Rechtsanwält\*innen im Flüchtlingsbereich zusammen. Die Beratungen werden im Besuchsraum der Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim von Kirsten Boller, Diplom-Sozialarbeiterin, montags von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung durchgeführt. Termine können per E-Mail an die Adresse [k.boller@caritas-karlsruhe.de](mailto:k.boller@caritas-karlsruhe.de) oder telefonisch (0151/1884 6722 – auf Anrufbeantworter sprechen und unbedingt den eigenen Namen, den Namen der Person in der Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim, das Herkunftsland, möglichst das Geburtsdatum sowie die Telefonnummer für den Rückruf nennen). Hilfreich ist auch zu wissen, in welcher Beratungsstelle die Person bereits in Beratung war und welche\*r Rechtsanwalt\*anwältin den Fall schon kennt. Frau Boller ist mit einem Teildeputat für die Kontakt- und Beratungsstelle tätig und normalerweise montags und donnerstags von 9 bis 16 Uhr zu erreichen. Bitte teilen Sie mit, wenn Sie eine\*n Dolmetscher\*in benötigen.

### Zielgruppe

Die Kontakt- und Beratungsstelle unterstützt Menschen, die wegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen oder vor Gefahren, wie sie europa- und verfassungsrechtlich den



subsidiären Schutz bzw. Abschiebungsverbote begründen, nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sofern diese in der Abschiebehaft einrichtung inhaftiert werden. Es handelt sich um sog. „Aufgriffsfälle“, die in der EU Asyl suchen und bei denen die Überstellung in einen anderen Staat („Dublin“-System) gesichert werden soll. Weiterhin geht es um andere Geflüchtete, die z.B. nach Ablehnung ihres Asylantrages zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung in Haft genommen werden, bei denen aber Gründe vorliegen, die für das Wiederaufgreifen des Verfahrens sprechen, weil die Personen Schutz benötigen.

Bei der Beratung von Geflüchteten in der Abschiebungshaft geht es nicht um Personen, die Straftaten begangen haben, die Inhaftierung erfolgt allein aus dem Grund, dass befürchtet wird, dass die Person sich der Aufenthaltsbeendigung durch Untertauchen entzieht.

**Der Autor:**  
Seán McGinley  
ist Leiter der  
Geschäftsstelle  
des Flüchtlings-  
rats BW.

## Kulturelles

# Kurzfilme zum Thema



**Selim**

*Animierter Legofilm über die Flucht eines syrischen Jungen*

[www.youtube.com/watch?v=y1zDjKkwZ8E](http://www.youtube.com/watch?v=y1zDjKkwZ8E)

Vor zwei Jahren besuchten Schüler\*innen einer Grundschule in Rheinfelden zusammen mit ihrem Lehrer die nahe gelegene Flüchtlingsunterkunft. Daraus erwuchsen Freundschaften zwischen den Kindern und wöchentliche Treffen in der Schule. Mit Hilfe eines Freiburger Filmemachers entstand in zwei Jahren der beeindruckende Kurzfilm Selim. Selim muss seine Heimat Syrien verlassen und kommt nach der schrecklichen Flucht in Deutschland an, wo er sich zunächst auch fremd fühlt. Ein bewegender Film von Kindern, aber nicht nur für Kinder.

### **Hinter uns mein Land**

*Berührender Poetryslam mit Bildern untermalt*  
[www.youtube.com/watch?v=IQBncz9RmqA](http://www.youtube.com/watch?v=IQBncz9RmqA)

Die Poetry-Slamer Babak Ghassim und Usama Elyas tragen zwei Text vor, die mit Bildern untermalt werden. Sie beschreiben das Heimweh, die Angst, die Traurigkeit und die Schwierigkeit an einem fremden Ort anzukommen. Berührender Text, der unbedingt bis ganz zum Schluss gesehen werden sollte.



**Das beste Hotel Europas**

*Projekt für Menschlichkeit und Solidarität in Griechenland*

[www.youtube.com/watch?v=6xo\\_4drHGho](http://www.youtube.com/watch?v=6xo_4drHGho)

Der Kurzfilm über das „Hotel City Plaza Athen“ zeigt ein beeindruckendes Projekt über Solidarität und Menschlichkeit in Griechenland. Es gibt auch Schönes über die Situation in Ländern an der EU-Außengrenze zu berichten.



### **One Shot**

*Heiterer Kurzfilm zum großen Thema Integration*

[www.youtube.com/watch?v=GZrRAZUVb2A](http://www.youtube.com/watch?v=GZrRAZUVb2A)

Der Kurzfilm von Dietrich Brügemann aus dem Jahr 2011 widmet sich auf leichte Art dem großen Thema Integration und wirft auf eine ganz eigene Art Fragen auf. Wer soll sich in was integrieren? Wie genau soll das aussehen wer darf, muss oder soll eigentlich darüber sprechen und was sagt die sogenannte Integrationsdebatte über unsere Klischees?

Das Projekt COLA TAXI OKAY in Karlsruhe

# Was eine Gesellschaft verbindet

Von Katharina Ziehensack

Der Name COLA TAXI OKAY entstand gemeinsam mit Geflüchteten aus der Idee, Worte und Begriffe zu verwenden, die in nahezu allen Teilen der Welt verstanden werden. Mit einem Wortschatz von 750 Wörtern kann man bereits eine rudimentäre Unterhaltung führen. So haben wir einen Wortschatz geschaffen, der aus 750 vierbuchstabigen Wörtern besteht, die international verstanden werden. Daraus generieren wir für jede Veranstaltung den passenden Titel, der Idee und Namen COLA TAXI OKAY im Projekt weiterdenkt. Ein individuelles Trikot mit zufälliger Wortkombination kann man sich im T-Shirt-Generator WEAR YOUR TEXT erspielen.

Das COLA TAXI OKAY wurde im Sommer 2016 von Larissa Mantel gegründet, es wurde bereits unterstützt von der BW-Stiftung und Allianz für Beteiligung, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und dem Kulturbüro Karlsruhe sowie aktuell vom Büro

für Integration der Stadt Karlsruhe. Für Anfang 2018 ist die Gründung als gemeinnütziger Verein geplant.

Die Vision wächst. Kultur ist ein aktiver Prozess, Integration eine Aufgabe für alle.

## Vier Projekte von vielen ...



**NEWS NEWS NEWS**, das dreisprachige Magazin des COLA TAXI OKAY (deutsch, englisch, arabisch), bietet Geflüchteten Plattform und Partizipation für Texte, Gedichte, Fotostrecken, Rezepte, all human interests... Es blickt auf vergangene Veranstaltungen zurück, kündigt neue an.



Seit Mai 2017 gibt es das **BEST CITY CAFE**, ein Ort für regelmäßigen Austausch, ein Raum zum Chillen, Planen, Gestalten. Triff Freunde, finde neue. Das internationale Café im COLA TAXI OKAY bietet Geflüchteten und Menschen aus Karlsruhe die Möglichkeit zum Kennenlernen und Zusammenfinden. Vorerst immer sonntags, demnächst öfter.



**MEGA ROAD SALE** verwandelt die Kaiserpassage in einen fernöstlichen Bazar. Das Angebot reicht vom Kunsthandwerk bis zu Köstlichkeiten. Hier wird nicht nur verkauft, vielmehr kann man zusehen, wie die Gegenstände hergestellt und erzeugt werden.



**Die Autorin:**  
Katharina Ziehensack ist Projektleiterin des COLA TAXI OKAY.



#### COLA TAXI OKAY

- #Kultur- und Projektraum
- #Internationales Café
- #Projekte kennenlernen, planen, mitarbeiten
- #Musik, Workshops, Theater
- #Freunde treffen, neue kennenlernen
- #Kulturen verstehen
- #Lesungen, Vorträge, Ausstellungen
- #regelmäßiger Austausch
- #offen für alle

Kaiserpassage 11 Raum 6

76133 Karlsruhe

<http://colataxiokay.com>

<http://facebook.com/colataxiokay>

Heimat, Abenteuer, Weltraum, Flucht, Sprache ... das Theaterstück **MOVE BASE STAY** ist eine Reise durch Erlebtes, Erträumtes, Fremdes, Vertrautes. Es vereint und verarbeitet Erfahrungen der Flucht, der Hoffnung, Schmerz und Verlust, Chance und Neubeginn. Ein Theaterprojekt des COLA TAXI OKAY in Kooperation mit dem Jungen Staatstheater Karlsruhe und der Kunsthalle Karlsruhe.



Veranstaltung: Von der Schwierigkeit, über sexualisierte Gewalt zu sprechen

# *Jenseits von Sexismus und Rassismus?*

Von Josef Demerath, Fabian Fleischer und Lisa Vest

**27. Juli 2017. Der Veranstaltungsraum des Weltethos-Instituts in Tübingen ist bereits gut gefüllt. Einige führen schon in kleinen Gruppen die ersten Diskussionen. Andere versorgen sich mit bereitstehenden Getränken. Manche sichten den thematischen Büchertisch der Buchhandlung Quichotte am Eingang. Die Atmosphäre scheint gespannt – gespannt, was heute Abend passieren wird. Gespannt, weil das Thema in Spannung versetzt. Es geht um die Schwierigkeit, über sexualisierte Gewalt zu sprechen.**

Die Frage, wie Menschen zu einem Thema sprachfähig werden können, das gesellschaftlich eine Diskussion zu Sexismus und Rassismus ausgelöst hat und immer wieder auslöst, beschäftigt viele. Dass über das Thema diskutiert werden muss, scheint unstrittig zu sein. Doch Uneinigkeit herrscht darüber, wie über das Thema gesprochen werden kann. Und genau jenes „Wie“ wird diesen Abend in einzelnen Fachbeiträgen und der anschließenden Diskussion begleiten.

Zurück: 12. Mai 2017. Über das Was und Wie wurde auch Anfang Mai 2017 rund um das Paedfesd (der Fachschaftsparty der Erziehungswissenschaftler\*innen) in Tübingen diskutiert. Die öffentliche Resonanz zu den über Facebook publik gemachten Vorfällen war groß: Über Tage hinweg wurden in zahlreichen Leserbriefen, Zeitungsartikeln, im Radio und im Internet Meinungen zu sexuellen Belästigungen und sexualisierter Gewalt kundgetan. In den vielen Kommentaren wurde deutlich, wie schnell es dabei zu Pauschalisierungen und Hass gegenüber vermeintlichen sozialen Gruppen kommen kann. Wir mussten erkennen, dass soziale Netzwerke und Internetplattformen keinen geeigneten Raum bieten, das Thema differenziert und angemessen zu diskutieren. Hier stellte sich uns zum ersten Mal die Frage: Wie kann eine Form differenzierten und angemessenen Diskutierens aussehen?

Einen Versuch dazu wollten die Veranstalter\*innen dieses Abends, namentlich die Fachschaft Erziehungswissenschaft, das Netzwerk Antidiskriminierung Tübingen/Reutlingen und das Institut für

Erziehungswissenschaft, in Tübingen wagen. Zu Beginn der gut besuchten Veranstaltung wurde die Frage aufgeworfen, wie wir in Bezug auf sexualisierte Gewalt sprachfähig werden können. Nicht die Vorfälle des Paedfeschs im Mai sollten hierbei rekonstruiert, sondern vielmehr der gesellschaftliche Kontext in den Blick gerückt werden. An dieser Stelle geraten zwei Problemfelder in den Blickpunkt: Zum einen das Problem des Sexismus, also die Frage nach der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Zum anderen das Problem des Rassismus mit der Frage, wie aufgrund von Herkunft und Hautfarbe Diskriminierungen vollzogen werden. Beide Kategorisierungen begleiten die Diskussionen zu sexualisierter Gewalt. Um das Thema in jenen Problemfeldern theoretisch zu verorten, gab es zunächst drei Kurzvorträge:

Andreas Foitzik, Vertreter des Netzwerks Antidiskriminierung Tübingen/Reutlingen, führte in das Thema ein. Dabei umriss er den Begriff der Diskriminierung und skizzierte unterschiedliche Ausprägungen. Er warb für ein Sprechen zum Thema Rassismus und Sexismus, das der Versuchung schneller Schlüsse und Lösungen widersteht.

Tanja Thomas, Professorin für Medienwissenschaft, sprach aus feministischer Perspektive über die Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Dominanzkultur. Dies zeigte sie anhand gesellschaftlicher und politischer Resonanzen auf vergangene Fälle sexualisierter Gewalt.

Ingrid Hotz-Davies, Professorin für englische Literatur und Gender Studies sowie Leiterin des Zentrums für Gender- und Diversitätsforschung,

**Die Autor\*innen:**

Josef Demerath,  
Fabian Fleischer und Lisa Vest gehören der Fachschaft Pädagogik an der Universität Tübingen an.





Der große Andrang bei der Veranstaltung war ein Ausdruck davon, dass das brisante Thema offensichtlich viele Menschen bewegt.  
Foto: Felix Müller

warf den Blick auf Stigmatisierungsprozesse. Sie benannte die gesellschaftliche Tendenz zu Generalisierungen und stellte dabei fest, dass genau diese Tendenz bei der Verschränkung von sexuellen Übergriffen mit der Wahrnehmung von vermeintlichen Gruppen Stigmatisierungsprozesse verstärkt.

Nach den drei kurzen Inputs gab es zunächst eine Pause. So konnten die Anwesenden das Vorgetragene bei Snacks und Getränken, weiterführenden Gesprächen oder der Formulierung von Diskussionsfragen auf Karteikarten für die Fortsetzung des Abends auf sich wirken lassen.

Mit der Eröffnung der Diskussionsrunde durch die Moderatorin Maria Bitzan von der Hochschule Esslingen begann der zweite Teil des Abends. Die entstandenen Fragen wurden nun diskutiert: Was sind geeignete Räume, in denen differenziert über sexualisierte Gewalt gesprochen werden kann? Wie wird sexualisierte Gewalt wahrgenommen? Wie können Menschen reagieren, wenn sie diese wahrnehmen? Und woran kann sexualisierte Gewalt festgemacht werden? Welche präventiven Maßnahmen gibt es? Wie kann Opfern sexualisierter Gewalt Hilfe angeboten werden? Wie kann eine auf Sexismus und Rassismus sensibilisierte Pädagogik vorgelebt werden? Wie kann die wissenschaftliche Diskussion gesellschaftlich anschlussfähig gemacht werden?

Diese Fragen bleiben dringend. Als Maria Bitzan nach einer insgesamt dreistündigen Veranstaltung zum Ende überleitete und in einer Zusammenfassung des Abends resümierte, schien die Debatte gerade auf dem Höhepunkt zu sein. Es gilt, die entstandenen Fragen weiter zu diskutieren: Sei es in Seminarräumen der Universität, in Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt oder eben in den verschiedenen Kneipen, Bars und Clubs, deren Atmosphäre bezüglich des Themas sich maßgeblich auf das Wohlbefinden aller auswirkt. Bereits nach der Veranstaltung wurde deutlich, dass es viele Teilnehmende gab, die die Bearbeitung der Fragen aktiv durch weitere Veranstaltungen und Initiativen vorantreiben wollen. Wir als Veranstalter\*innen freuen uns, dass wir zu dieser wichtigen gesellschaftlichen Diskussion einen Beitrag leisten konnten.

### Danksagung

Die Fachschaft Erziehungswissenschaft bedankt sich ganz herzlich beim Weltethos Institut für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, bei den Vortragenden Andreas Foitzik, Tanja Thomas und Ingrid Hotz-Davis sowie der Moderatorin Maria Bitzan für das Engagement und die positive Zusammenarbeit. Außerdem ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten des Instituts für Erziehungswissenschaft für die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der Veranstaltung!

Amnesty-Asylgruppe bietet kostenlose Einzelfallberatung im Asylverfahren an

# Präventive Menschenrechtsarbeit

Von *Caroline Gritschke*

Amnesty international ist eine internationale Menschenrechtsorganisation. Amnesty setzt sich gegen die Abschiebung von Personen ein, denen im Falle ihrer Abschiebung konkret die Inhaftierung als gewaltlose politische Gefangene, Folter, Todesstrafe, „Verschwindenlassen“ oder staatlicher Mord droht. Flüchtlingen und Asylsuchenden ist daher der Zugang zu einem fairen und umfassenden Asylverfahren zu gewährleisten.

Für diese gefährdeten Menschen setzt sich Amnesty außerdem für einen rechtlich gesicherten Aufenthalt ein. Mit der Flüchtlingsarbeit will Amnesty also schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verhindern, somit ist Flüchtlingsarbeit weitgehend präventive Menschenrechtsarbeit.

### Die Autorin:

Caroline Gritschke ist Sprecherin der Amnesty-Asylgruppe Stuttgart.

In Stuttgart beraten wir Flüchtlinge kostenlos im Asylverfahren und stellen Informationen über die Menschenrechtssituation in den Herkunftsländern zur Verfügung.

Hierzu findet eine offene Sprechstunde jeden Montag um 19 Uhr im Amnesty-Büro in der Lazarettstraße 8 in 70182 Stuttgart statt.

Wir freuen uns immer über neue Mitglieder, die die Menschenrechtsarbeit von Amnesty unterstützen möchten. Alle, die an einer Mitarbeit in unserer Gruppe interessiert sind, sind herzlich zu unserem Interessiertenabend am Dienstag, 5. Dezember um 19 Uhr in unserem Amnesty Büro eingeladen!

### Beratung für LSBTTIQ-Geflüchtete

LSBTTIQ-Geflüchtete haben es im Asylverfahren und im Bereich des Aufenthaltsrechts besonders schwer, Schutz vor Verfolgung im Herkunftsland zu erhalten.

In Kooperation mit dem schwul-lesbischen Zentrum Weissenburg bietet amnesty international in der Bürogemeinschaft Lazarettstraße Beratung für LSBTTIQ-Geflüchtete an.

Das Angebot bezieht sich nicht nur auf Ratsuchen-



de aus Stuttgart, sondern kann auch von Geflüchteten aus dem Umland genutzt werden. Die offene Sprechstunde findet jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat um 18 Uhr bei der Bürogemeinschaft Weissenburg in der Lazarettstraße 6 in 70182 Stuttgart statt.

### Kontakt zur Amnesty-Asylgruppe:

Tel. 0711/400530-11

Mail: [asyl@amnesty-stuttgart.de](mailto:asyl@amnesty-stuttgart.de)

In dringenden Fällen und zur Terminvereinbarung (per whatsapp):

Mobil: 0151 54179062 (+ whatsapp)

Veranstaltungsreihe zu Afghanistan mit Friederike Stahlmann

# Abschiebung in den sicheren Krieg?

*Das Antirassistische Netzwerk Baden-Württemberg hat in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und der Rosa-Luxemburg-Stiftung Baden-Württemberg fünf Veranstaltungen mit der Afghanistan-Expertin Friederike Stahlmann organisiert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Kontroverse über Abschiebungen nach Afghanistan sprach die Doktorandin des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung in Halle (Saale) bei Veranstaltungen in Tübingen, Wiesloch, Karlsruhe, Konstanz und Heilbronn unter dem Motto „Abschiebung in den sicheren Krieg?“ über die Lebensbedingungen in Afghanistan.*

Friederike Stahlmann war mehrfach in Afghanistan und hat dort gearbeitet und geforscht. In der jüngeren Vergangenheit hat sie mehrere Fachartikel, unter anderem im Asylmagazin, veröffentlicht und hat für Gerichtsverfahren Gutachten erstellt.

In ihren engagierten Vorträgen legte die Referentin dank ihres fundierten Detailwissens die politischen Verhältnisse in Afghanistan, insbesondere die Kriegs- und Machttechniken der Taliban und die Korruption und Machtverstrickung bei den Institutionen des afghanischen Staates, dar.

Sie lieferte eine umfassende Analyse der Bedingungen, die Rückkehrer\*innen beziehungsweise abgeschobene Geflüchtete in Afghanistan vorfinden. Dabei wurde immer wieder deutlich, wie weit die Darstellung deutscher Behörden von der Realität abweicht, wenn es beispielsweise um vermeintlich sichere Gebiete geht oder um die Möglichkeit, sich eine Existenz aufzubauen und den Lebensunterhalt zu sichern.

Bei den Veranstaltungen waren auch Geflüchtete aus Afghanistan zugegen und haben über ihre Erfahrungen berichtet. Von Seiten des Publikums bestand zum einen ein starkes Interesse an Diskussionen über denkbare Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt in Afghanistan, wobei auch die Rolle und die Verantwortung

Deutschlands und anderer westlicher Staaten thematisiert wurden.

Ein wichtiger Punkt gerade für die anwesenden Ehrenamtlichen war die Frage nach Handlungsoptionen im Falle einer Ablehnung des Asylantrags. Hierzu finden Interessierte auf der Website des Flüchtlingsrates ausführliche Informationen, beziehungsweise bei Interesse führt der Flüchtlingsrat Infoveranstaltungen zu diesem Thema durch.

Die gute Resonanz auf die Veranstaltungen zeigt, dass das Thema Afghanistan weiterhin brisant ist und auf großes Interesse stößt. Umso wichtiger ist es, nicht nachzulassen bei den Bemühungen, Betroffene mit praktischer Einzelfallhilfe und Beratung zu unterstützen und gleichzeitig die Abschiebungen nach Afghanistan und die auf zweifelhaften Argumenten basierenden Ablehnungen von Asylanträgen von Afghan\*innen zu skandalisieren.



Friederike Stahlmann (rechts) beim Vortrag in Wiesloch



An themenbezogenen Tischen diskutierten die Teilnehmenden über verschiedene Aspekte der ehrenamtlichen Arbeit.

Unabhängiges Austauschtreffen in Nordwürttemberg

# Voneinander lernen und gemeinsam aktiv werden

Von Melanie Skiba

**Ehrenamtliche Unterstützer\*innen sind aus der Flüchtlingsarbeit nicht wegzudenken. Sie übernehmen viele Aufgaben, die die hauptamtlichen Kräfte aus Mangel an Zeit und Ressourcen nicht bewältigen können, und unterstützen auf vielfältige Art das Ankommen der Geflüchteten in Deutschland. Die ehrenamtliche Arbeit ist in den letzten Jahren jedoch nicht einfacher geworden. Die Hürden durch Politik und Bürokratie nehmen stetig zu, das gesellschaftliche Klima ist mehr auf Abschottung statt auf „Willkommenskultur“ ausgerichtet, und Abschiebungen setzen den Integrationserfolgen vieler Geflüchteter ein jähes Ende. Daraus resultiert ein großer Bedarf der Ehrenamtlichen, sich auszutauschen, zu vernetzen, gemeinsam nach Strategien zu suchen und aktiv zu werden. Gelegenheit zu Austausch und Vernetzung gab es für die Engagierten im Regierungsbezirk Stuttgart am 7. Oktober beim ersten unabhängigen Austauschtreffen Flüchtlingsarbeit Nordwürttemberg.**

### Regionale Vernetzung in BW

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg möchte in allen vier Regierungsbezirken eine unabhängige Vernetzung anstoßen. Im Regierungsbezirk Freiburg fanden bereits zwei Vernetzungstreffen statt. Das Treffen für Nordbaden findet am 25. November 2017 in Karlsruhe statt und am 27. Januar 2018 ist ein Treffen in Sigmaringen für den Regierungsbezirk Tübingen geplant. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle.

50 Personen, ein Großteil davon Ehrenamtliche sowie einige Hauptamtliche und Geflüchtete, waren der Einladung von Flüchtlingsrat und Freundeskreis Asyl Schwäbisch-Hall gefolgt und am 7. Oktober nach Schwäbisch-Hall gekommen. Nach einem Einstieg mit afghanischer Musik warf die Gruppe gemeinsam mit Marc Speer von der Organisation [bordermonitoring.eu](http://bordermonitoring.eu) einen Blick über den Tellerrand. Er referierte über den formalisierten Korridor, der 2015 auf dem Balkan eröffnet wurde (sog. „Balkanroute“), und über die aktuelle Situation vor Ort. Im Anschluss daran begann die Arbeit an den Themen, zunächst an offe-





Zu Beginn der Veranstaltung gab es einen musikalischen Beitrag von Geflüchteten aus Afghanistan.

nen Thementischen und dann am Nachmittag in Arbeitsgruppen. Im Einzelnen wurde über folgende Themen gesprochen:

- Organisation und Selbstverständnis von ehrenamtlichem Engagement
- Wohnen
- Bildung, Arbeit und Ausbildung
- Lokalpolitik und Zusammenarbeit mit den Behörden
- Rassismus und Rechtsextremismus
- Abschiebung und Ausreise

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass ein Nachfolgetreffen in der zweiten Jahreshälfte 2018 stattfinden soll. Auch wurde angeregt, themenbezogene Arbeitsgruppen, z.B. zu den Themen Sprachförderung oder Abschiebung, zu bilden, damit gemeinsam überregionale Lösungswege gesucht oder politische Forderungen an die Verantwortlichen herangetragen werden können. Zur Kommunikation untereinander richtet der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg einen Mailverteiler ein, in den sich auch Engagierte aus Nordwürttemberg, die nicht am ersten Treffen teilgenommen haben, aber grundsätzlich Interesse an einer überregionalen Vernetzung haben, eintragen können. Dies ist über eine Mail an [skiba@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:skiba@fluechtlingsrat-bw.de) möglich.

Lagertour Baden-Württemberg 2017-18

## **Flüchtlingsrat informiert sich vor Ort**

***Dank der Unterstützung der Stiftung „:do“ ist der Flüchtlingsrat seit Mitte Oktober und noch bis Mitte Februar mit seiner „Lagertour Baden-Württemberg 2017-18“ unterwegs. Dabei besucht ein Mitarbeiter des Flüchtlingsrates rund 20 Orte in allen Regionen des Landes, um sich über die Unterbringungsbedingungen vor allem in Gemeinschaftsunterkünften, aber auch der Anschlussunterbringung, zu informieren.***

Des Weiteren wird er sich mit Haupt- und Ehrenamtlichen sowie mit Geflüchteten besprechen, um in Erfahrung zu bringen, welche Anliegen und Probleme es gibt. Vor allem von den Ehrenamtlichen wollen wir hören, welche Unterstützung wir als Flüchtlingsrat leisten können. Natürlich wollen wir dabei auch den Flüchtlingsrat und seine vielfältigen Informations-, Fortbildungs- und Beratungsangebote bekannt machen. In den letzten drei Jahren ist eine Vielzahl von neuen Unterkünften für Geflüchtete entstanden, die

sich sehr deutlich in ihrer Qualität unterscheiden. Um die Unterschiede deutlich zu machen, interessieren uns vor allem Unterkünfte, die sich besonders positiv oder besonders negativ hervortun. Natürlich kann nicht jede Unterkunft und jede Ehrenamtlichen-Initiative in ganz Baden-Württemberg besucht werden, aber wenn Sie Interesse haben, können Sie dies gerne bekunden.

Unseren zuständigen Projektmitarbeiter Volker Kahrau erreichen Sie per E-Mail: [kahrau@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:kahrau@fluechtlingsrat-bw.de)



Bericht von einer Reise nach Mazedonien

## Der schöne Schein des „sicheren Herkunftsstaates“

Von Seán McGinley

*Im Sommer dieses Jahres bin ich nach Mazedonien gereist, um die Familie O. zu besuchen, die im November 2016 aus der Stadt, in der ich damals gewohnt habe, abgeschoben wurde. Ich habe den Besuch auch genutzt, um mich mit einer Vielzahl von Akteurinnen<sup>1</sup> zu treffen, von denen ich mir Erkenntnisse über Fluchtgründe und die Situation von Personen, die nach der Ablehnung ihrer Asylanträge ins Land zurückkehren, versprochen habe. Unter anderem traf ich mich mit Vertreterinnen der Europäischen Union, der Internationalen Organisation für Migration (IOM), des Helsinki-Komitees, des LGBT-Zentrums und dreier verschiedener Romnija-NGOs.*

Am Tag nach meiner Ankunft in Skopje bin ich mit der Familie O. verabredet. Ich treffe den Vater, Albert, und seine älteste Tochter, Enisa, am Bahnhof. Sie führen mich zu der Siedlung, in der sie wohnen.

Diese liegt rund einen Kilometer außerhalb des Stadtzentrums am Fluss Vardar, gegenüber vom Fußball-Nationalstadion. Am Stadion wird zu dieser Zeit gerade viel gebaut – ein neuer Parkplatz

wird angelegt, direkt nebenan hat ein Fünf-Sterne-Hotel eröffnet. In dem Stadion fand Anfang August das Spiel um den Europäischen Supercup (Fußball) zwischen Real Madrid und Manchester United statt. Der Kontrast zwischen Glanz und Elend so nah beieinander ist verstörend.

In der Siedlung leben die Menschen in Hütten, die aus Paletten, Kartons und Plastikplanen gebaut wurden. An vielen Orten liegen große Berge von gesammelten Plastikflaschen. Für einen Baustellensack voller Flaschen bekommt man umgerechnet vier bis fünf



Während der mazedonische Staat in den vergangenen Jahren enorme Summen für repräsentative Bauwerke im Zentrum von Skopje (Bild oben) ausgegeben hat, leben Romnija wie die Familie O. in notdürftigen Hütten aus Holz und Plastikplanen. Fotos: McGinley

Euro, wird mir erzählt. Eine ähnliche Summe, beziehungsweise ein bisschen weniger, kann man verdienen, wenn man sich einen ganzen Tag mit dem Sammeln von Pappe beschäftigt. Mit solchen Tätigkeiten versucht Albert, sich und seine Familie über Wasser zu halten. Wenige Tage vorher, so berichtet er mir, wurde er von einer Gruppe von Männern angepöbelt, als er gerade eine Mülltonne nach Wertstoffen durchsuchte. Glücklicherweise kam in dem Moment eine Gruppe von Roma vorbei, so dass die Pöbler sich wieder zurückzogen. Die Familie O. war vor ihrer Flucht nach Deutschland mehrfach von rassistischer Gewalt betroffen gewesen und hatte sich vergeblich an die Polizei gewandt. Obwohl sie in der Anhörung all dies vorgebracht hatten, wurde ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

Später laufen wir zur Mahala (Romnija-Wohngebiet) Topana, die nördlich der Innenstadt liegt. Dort besuchen wir diverse Verwandte und Bekannte der Familie. In Topana leben die Menschen zumindest in festen Gebäuden, wobei es bei den Wohnbedingungen innerhalb der Häuser merkliche Unterschiede gibt. Fast alle Personen mit denen wir sprechen – das gilt sowohl in der Siedlung am Fluss als auch in Topana – waren schon mal in Deutschland, viele sprechen zumindest ein wenig Deutsch, einige sogar gut genug, um Gespräche führen zu können.

Fast alle, mit denen ich spreche, sehen für sich keine Perspektive in Mazedonien und beklagen die fehlende Unterstützung durch alle Akteurinnen. Keine Aussicht auf Arbeit, kein Zugang zu Bildung und Gesundheit und keine Hoffnung, dass sich daran etwas ändern könnte – so der Tenor der allermeisten. Nur eine Familie, die wir besuchen, lebt in einer Wohnung, die man als menschenwürdig bezeichnen kann – einem kleinen Haus mit gefliesten Böden, Tapeten an der Wand, Möbeln, einer Küchenzeile und separatem Schlafzimmer und Bad. Der Familienvater arbeitet und ein Kind der Familie geht zur Schule. Viele zeigen mir ihre Papiere aus Deutschland – BAMF-Bescheide, Pässe mit „Abgeschoben“-Stempeln. Ein Mann in der Siedlung am Fluss zeigt mir einen BAMF-Bescheid, in dem an einer Stelle im Text ein „\*“ dort steht, wo das Herkunftsland stehen sollte – ein anschauliches Beispiel für die mangelnde Sorgfalt, die bei Asylanträgen von Menschen aus den Balkanstaaten die Regel zu sein scheint.

Mit diesen Eindrücken gehe ich in den folgenden Tagen in die Gespräche mit den Vertreterinnen der verschiedenen Institutionen und Organisationen. Bei der IOM berichtet man mir von verschiedenen

Programmen zur Verbesserung der Situation der Romnija, etwa durch Arbeit und Ausbildung. Allerdings hätte man das Problem, dass die Betroffenen kein Interesse daran hätten, eine Existenz in Mazedonien aufzubauen. Vielmehr würden sie lieber in Deutschland oder anderen westeuropäischen Staaten Geld verdienen und zu diesem Zweck entweder Asylanträge stellen oder die Möglichkeit nutzen, um visumsfrei einzureisen, drei Monate zu bleiben und in dieser Zeit schwarz zu arbeiten. In dieser Zeit könnten sie mehr verdienen als in einem ganzen Jahr in Mazedonien. Für die IOM-Vertreterinnen ist ganz klar, dass die Romnija, die Mazedonien verlassen und in anderen Ländern Asyl beantragen, „Wirtschaftsflüchtlinge“ sind und keinen humanitären Schutzstatus erhalten sollten.

„Ja, es sind wirtschaftliche Gründe. Aber was sind die Hintergründe der wirtschaftlichen Probleme?“, fragt eine Vertreterin einer Romnija-NGO, als ich sie mit diesen Aussagen konfrontiere. „Wenn ich es trotz aller bürokratischer Hürden schaffen würde, ein Geschäft zu eröffnen, würden Mazedonierinnen und Albanerinnen nicht bei mir einkaufen, da ich Romni bin.“

Die Diskriminierung offenbart sich in verschiedenen Zusammenhängen und durch verschiedene Akteurinnen. Das Helsinki-Komitee hat eine Studie durchgeführt, in der es nachweisen konnte, dass Romnija beim Zugang zu frauenärztlicher Versorgung benachteiligt wurden. An zwei Tagen suchten zwei Gruppen von je drei Frauen – einmal Romnija und einmal Nicht-Romnija – die jeweils gleichen frauenärztlichen Praxen auf. Sie stellten fest, dass die Nicht-Romnija nach vertretbarer Wartezeit drankamen, die Romnija jedoch nicht drangenommen beziehungsweise wegen angeblich fehlender Kapazitäten abgewiesen wurden.

## **Diskriminierung im Bildungsbereich**

In Bezug auf Bildung weisen die NGOs auf eine ganze Reihe von faktischen Hürden hin, die Romnija-Kinder von der Bildung ausschließen, auch wenn diese formal kostenfrei ist (auch die Schulbücher) und laut Gesetz allen offen stehen sollte. Hier spielt das weit verbreitete Problem der fehlenden Papiere für unregistrierte (unter anderem geht es dabei häufig um im Ausland geborene) Kinder eine Rolle. Zudem gibt es zusätzliche Kosten, beispielsweise für Kleidung und Essen, die Eltern aufbringen müssten, um ihre Kinder in die Schule schicken zu können.

Probleme gibt es auch für Kinder, die zu Hause nicht Mazedonisch sprechen, sondern Romanes



oder andere Sprachen (so gibt es zum Beispiel auch türkischsprachige Romnija in Mazedonien), und dann in die Schule kommen, wo der Unterricht in einer Sprache abgehalten wird, die sie nicht oder nur unzureichend beherrschen.

Weiterhin ein großes Problem ist auch, dass Romnija-Kinder in Sonderschulen überrepräsentiert sind. Mehrere Gesprächspartnerinnen berichten von dem Phänomen, dass Eltern von Kindern, die nicht der Minderheit angehören, ihre Kinder auf andere Schulen schicken, wenn der Anteil von Romnija-Kindern in einer Schule steigt – und das, obwohl dies rechtlich gar nicht erlaubt ist, da jedes Kind je nach Wohnort immer eine bestimmte Grundschule besuchen muss. Hieran wird deutlich, wie die Vorurteile der Mehrheitsgesellschaft zur Ausgrenzung beitragen.

Abhilfe in Fällen von Diskriminierung gibt es nur selten. Zum einen haben die Betroffenen aus eigener Erfahrung kein Vertrauen in die Polizei oder andere staatliche Stellen, zum anderen gibt es keine finanzielle Unterstützung (wie hierzulande z.B. die Prozesskostenhilfe), die es mittellosen Menschen ermöglicht, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen. Hier springen immer wieder NGOs ein, doch auch sie haben nur begrenzte Mittel und können nur einzelne Fälle unterstützen. So bleiben viele Missstände im Dunkeln.

Wer nach einem abgelehnten Asylantrag aus Deutschland zurückkehrt, erhält in der Regel ein Jahr lang keine Sozialleistungen. Staatliche Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft gibt es ebenfalls nicht. Die Mitarbeiterinnen der IOM verweisen darauf, dass Romnija in aller Regel große Familien haben, so dass Rückkehrerinnen ja ganz sicher bei irgendwelchen Verwandten unterkommen können – blindes Vertrauen auf private und familiäre Fürsorge bei fehlender staatlicher Unterstützung. Die häufig erteilte Auskunft deutscher Rückkehrberatungen, dass es einige wenige Obdachlosenunterkünfte gibt, die aber meistens vollständig belegt sind, wirkt ähnlich ratlos. Womit die Rückkehrenden allerdings durchaus rechnen können, ist eine Vorladung der Polizei zu einem Gespräch, in dem sie zu den Gründen befragt werden, warum sie im Ausland Asyl beantragt haben, verbunden mit einer Ermahnung, es nicht nochmal zu probieren.

### Probleme mit dem Arbeitsvisum

Deutsche Politikerinnen, die die extrem restriktive Entscheidungspraxis und die Einstufung der Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“

verteidigen, verweisen gerne auf die 2016 eingeführte Möglichkeit eines Arbeitsvisums als Alternative. Wer vom Herkunftsland aus eine Arbeitsstelle in Deutschland findet, hat die Möglichkeit, bei der deutschen Botschaft ihres Landes ein solches Visum zum beantragen. Eine Voraussetzung ist, dass die Person in den 24 Monaten zuvor keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat (es sei denn, sie sind innerhalb eines bestimmten Zeitfensters nach Inkrafttreten der Regelung „freiwillig ausgereist“).

Allerdings gibt es in der Praxis Hürden. Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage Grüner Bundestagsabgeordneter im Februar dieses Jahres geht hervor, dass es in fast allen betroffenen Botschaften erhebliche Wartezeiten gibt – in Sarajewo sogar zehn Monate.

Ein junger Mitarbeiter einer Romnija-NGO berichtet mir von seinem Antrag auf ein Arbeitsvisum und zeigt mir den Schriftverkehr mit der Botschaft und dem Arbeitgeber. Dieser wurde abgelehnt mit der Begründung, der Arbeitgeber hätte kein Interesse mehr an einer Beschäftigung. Der Betroffene ließ sich daraufhin einen Brief des Arbeitgebers schicken, in der dieser sagte, dass er den jungen Mann sehr wohl noch beschäftigen wollte. Doch darauf bekam er seitens der Botschaft keine Antwort mehr. Der Betroffene und seine Kolleginnen vermuten, dass die lokalen Mitarbeiterinnen der Botschaft (aus der genannten Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass zwecks schnellerer Bearbeitung der Visumsanträge neue lokale Mitarbeiterinnen eingestellt worden seien) bei der Bearbeitung der Anträge Angehörige der Minderheit diskriminieren würden. Beweisen kann man die Diskriminierung – wie so oft – nicht.

### Situation von LGBTI\*-Menschen

Ein häufig vernachlässigtes Thema im Zusammenhang mit den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten auf dem Balkan ist die Situation von LGBTI\*-Menschen. In der Tat ergibt die Darstellung der Mitarbeiterinnen des LGBT-Zentrums in Skopje ein düsteres Bild. Ein Mitarbeiter des Zentrums zeigt mir die Europakarte aus dem „Rainbow Report“ der ILGA (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association) für das Jahr 2016. Jedes Land ist von rot bis grün farbig markiert und hat eine Prozentangabe, die ausdrückt, wie weit die Gleichberechtigung von LGBTI\* in diesem Land fortgeschritten ist. Mazedonien liegt mit 16% deutlich unterhalb aller anderen Länder der Region. Er zählt einige Missstände auf: Hormontherapie für



Trans-Menschen wird von vielen Ärzt\*innen nicht gemacht – oft versuchen Betroffene, die Hormontherapie deshalb ohne ärztliche Begleitung zu machen, was sehr gefährlich ist. Die Kommission zur Verhinderung von Diskriminierung funktioniert nicht richtig. Einige Mitglieder der Kommission haben selbst homophobe Ansichten.

Es gibt keine explizite gesetzliche Regelung gegen Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechteridentität. So gestaltet sich die Strafverfolgung von Hassverbrechen gegen LGBTI\*-Menschen extrem schwierig. Es ist schwer, Fälle von Diskriminierung/Gewalt zu dokumentieren, weil die Betroffenen erstens (aus Erfahrung berechtigterweise) davon ausgehen, dass die Polizei ihnen nicht helfen wird, und zweitens, weil sie Angst vor Stigmatisierung haben, wenn durch die Meldung eines Vorfalls bekannt wird, dass sie LGBTI\* sind.

Bei der Eröffnungsfeier des LGBT-Zentrums 2012 wurde das Gebäude von rund 40 verummumten jungen Männern angegriffen, die mit Steinen, Flaschen und anderen Gegenständen warfen. Zwei Personen wurden dabei verletzt. Die Polizei kam, griff aber nicht ein, um die Angriffe zu stoppen. Auch fünf Jahre danach hat es keine Anklagen gegeben. Die Staatsanwaltschaft gibt keine Infos zum Stand der Ermittlungen, außer darauf zu verweisen, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt. Aufgrund dieser Untätigkeit bereitet das LGBT-Zentrum eine Klage beim EGMR vor. Auch ein brutaler Angriff auf eine Kneipe, in der eine „Pride“-Feier stattfand – ebenfalls im Jahr 2012 – und bei der es ebenfalls mehrere Verletzte gab, hat noch zu keiner Anklage geführt, obwohl es Videoaufnahmen des Angriffs gibt.

Es gibt keine rechtliche Anerkennung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. In mehreren Fällen verweigerten lokale Behörden die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für mazedonische Staatsbürger\*innen, von denen bekannt war, dass sie homosexuell sind, wenn sie vor hatten, im Ausland eingetragene Partnerschaften bzw. gleichgeschlechtliche Ehen einzugehen. Es gibt keine Vorgehensweise zum Umgang mit Geschlechtsumwandlungen, also für den Vollzug der damit einhergehenden Verwaltungsaufgaben, die Änderung des Geschlechts offiziell festzuhalten, z.B. im Ausweis und auf der Krankenversicherungskarte.

In dem nach einer EU-Mitgliedschaft streben-

den Land wird viel getan, um nach außen hin den Schein von Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte zu wahren. Auf dem Papier gibt es Regelungen, die dazu dienen sollen, allen Bürgerinnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen – beispielsweise durch sozialstaatliche Unterstützung und Zugang zu kostenfreier Bildung und Gesundheitsversorgung. Doch vieles davon funktioniert in der Praxis nicht oder nicht ausreichend – vor allem, wenn man einer Minderheit angehört. Aber den Minderheiten fehlen die politischen und finanziellen Mittel, um etwas Wirksames gegen diese Missstände unternehmen zu können oder auf sie aufmerksam zu machen. Zwei kluge Sätze des Projektleiters im LGBTI\*-Zentrum sind mir in Erinnerung geblieben, weil sie die Situation im Land präzise auf den Punkt bringen: „In den Ländern des Balkans ist die Nicht-Implementierung von Regeln und Gesetzen zu einer Kunst erhoben worden“, bringt er die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis auf den Punkt. Und zur Frage, warum die EU trotz der nicht besser werdenden Missstände, der Korruption und der Diskriminierung keine Konsequenzen zieht: „Der EU war Stabilität wichtiger als Demokratie. Aber langfristig kann es ohne Demokratie keine Stabilität geben. Die EU hat am Beitrittsprozess für Mazedonien trotz allem festgehalten, weil sie Angst hatte, sich vorwerfen lassen zu müssen, die Aufnahme des Beitrittsprozesses sei ein Fehler gewesen.“

So haben sowohl die EU als auch Mazedonien ein Interesse daran, so zu tun, als wäre alles in Ordnung. Und in Deutschland macht man das Land zum „sicheren Herkunftsstaat“, erklärt die real vorhandenen Missstände und Fluchtgründe quasi für nicht-existent. In Mazedonien gibt es also einen funktionierenden Sozialstaat, einen Rechtsstaat, Schutz vor Diskriminierung, Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, Menschenrechte werden geachtet und Rückkehrenden droht nicht der Absturz ins Bodenlose – alternative Fakten, damit das Asylverfahren das politisch gewünschte Ergebnis produziert.

---

### Fußnoten

<sup>1</sup> Überall dort, wo das Bemühen um gendergerechte Sprache unvollkommen bleibt, ist die Verwendung nur der weiblichen Form als geschlechtsneutral zu verstehen.

„Sanctuary Cities“ – ein vorbildliches Modell aus den USA?

## Städte der Zuflucht

Von Ulrike Duchrow

**Seit dem 6. Oktober ist Kalifornien der erste Sanctuary State in den USA. Es gibt bereits viele Sanctuary Städte und Landkreise – aber ein ganzer Staat und ein so großer – das war auch den deutschen Medien eine Meldung wert. Von nun an schränkt die kalifornische Regierung die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden im Umgang mit Ausländer\*innen stark ein. Die örtliche Polizei darf nicht mehr ohne Anlass nach einer Aufenthaltsgenehmigung fragen, keine Razzien veranstalten, sich nicht an Abschiebungen beteiligen und Ausländer\*innen nur noch unter bestimmten Bedingungen an die Einwanderungsbehörde übergeben, Straftäter\*innen, die eine Strafe im Gefängnis verbüßen, dürfen nicht über die Zeit ihrer Strafe hinaus im Gefängnis festgehalten werden. Der Gouverneur Jerry Brown will damit sicherstellen, „dass hart arbeitende Menschen, die einen Beitrag zu unserem Staat leisten, respektiert werden.“**

### Die Autorin

Ulrike Duchrow  
ist Mitglied im  
Sprecher\*innenrat  
des Flüchtlingsrats  
BW.

Nach Schätzungen befinden sich 2,3 Millionen Migranten ohne Papiere in Kalifornien (Gesamtbevölkerung 39 Millionen). Ganz uneigennützig ist dieses Gesetz nicht, denn Kalifornien ist auf die mexikanischen Arbeitskräfte, die die Erdbeeren pflücken und die Orangen ernten, angewiesen. Aber auch die vielen Arbeiter\*innen, die keine Aufenthaltsgenehmigung haben, profitieren erheblich davon. Ihnen wird die Angst vor Entdeckung und Abschiebung genommen, sie sind bereit, Straftaten anzuzeigen, ihre Kinder können zur Schule gehen, sie können ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und Familien können zusammenleben.

39 meist größere Städte und 364 Landkreise haben sich der Sanctuary-Bewegung angeschlossen. Sanctuary City hat keine präzise juristische Definition. Manchmal liegt wie im Fall von Kalifornien ein förmlicher Beschluss vor, manchmal wendet eine Kommune nur die Praxis der Sanctuary City an. Gegner der Bewegung bestehen darauf, dass Kommunen und Staaten die Bundesregierung bei der Durchsetzung von Einwanderungsgesetzen unterstützen müssen, Befürworter sind der Meinung, dass dies nicht die Aufgabe der lokalen Behörden sei. Dieser Punkt ist unter Verfassungsschützern umstritten. Dass es in Sanctuary Cities zu einem Ansteigen von Straftaten kommt, ist widerlegt. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Zahl der Straftaten dort gleich oder sogar niedriger ist als in anderen Städten, die Wirtschaftsleistung ist dagegen höher. Die Bundesregierung greift die Bewegung scharf an, vor allem gegenwärtig angesichts von Trumps restriktiver Einwanderungspolitik. Der

Präsident hat mit dem Entzug von Bundesmitteln gedroht.

Die Bewegung entstand während der Reagan-Administration (1981-89), als die US-Regierung in verschiedenen lateinamerikanischen Ländern Krieg führte – Honduras, Guatemala, El Salvador –, die Kriegsflüchtlinge aber nicht aufnahm. Christliche Gemeinden gewährten ihnen damals Kirchenasyl. Sie erinnerten an eine alte Tradition, nämlich die der Underground Railroad, die im 19. Jahrhundert Sklaven bei ihrer Flucht half. Auch die Unterstützung von desertierenden GIs während des Vietnamkriegs steht in dieser Tradition. Ein weiterer Anstoß für die Sanctuary Cities war ein Gesetzesentwurf von 2005, der unter dem Namen „Sensenbrenner Bill“ bekannt wurde. Ähnlich wie die aktuellen Trump-Dekrete sahen sie ein restriktives Regime gegen Millionen mexikanischer Einwander\*innen vor, die seit den 60er Jahren in die USA gekommen waren. Im Frühjahr 2006 gingen Hunderttausende Mittelamerikaner gegen das Gesetz auf die Straße, zunächst in Chicago und dann in vielen anderen US-Städten. Diese Demonstrationen wären ohne die effektiven Selbstorganisationen der Chicanos und der zahlreichen Unterstützer\*innen nicht möglich gewesen. Die „Sensenbrenner Bill“ wurde zurückgezogen. Durch die fortgesetzten Aktivitäten der Initiativen wurden zahlreiche Städte zu Sanctuary Cities erklärt.

Auch in Kanada gibt es Sanctuary Cities, besonders hervorzuheben ist Toronto, wo 2013 nach jahrelanger Kampagnenarbeit ein Beschluss des City Council gefällt wurde, der die Stadt zur Sanc-

tuary City für Menschen ohne Papiere erklärte.

## **Forderungen nach lokalen Aufnahmeprogrammen in Europa**

Es gibt weder ein europäisches, noch ein deutsches Konzept für eine Flüchtlingspolitik. Die EU ist auf Grenzsicherung und Abschreckung fokussiert. Die Wanderungsbewegungen werden dadurch aber nicht zu stoppen sein und das Sterben im Mittelmeer geht weiter. Unterdessen ist die europäische Union über der Frage einer gerechten Verteilung der Flüchtlinge in die schwerste Krise seit ihrem Bestehen geraten. Angesichts dieser ausweglosen Situation fordern sowohl lokale Initiativen als auch Politiker\*innen neue Wege in der Flüchtlingspolitik. Sie setzen sich für die direkte Aufnahme von Flüchtlingen durch Kommunen ein. Damit fordern sie ein grundlegendes Prinzip heraus, nämlich, dass die Entscheidungshoheit über den Zugang zu seinem Territorium allein Sache des Nationalstaats ist.

Das wirft noch ungelöste staatsrechtliche Probleme auf. Städte, die sich zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit erklären, nennen sich „Städte der Zuflucht“. Der Begriff geht zurück auf eine lange Tradition: Von der antiken Polis, den Asylstädten in der Bibel, bis hin zu den freien Städten im Mittelalter gewährten Städte innerhalb ihrer Stadtmauern Verfolgten Schutz. Unmittelbar übertragen lässt sich das Vorgehen der USA nicht auf Deutschland. Ein Unterschied besteht zunächst darin, dass es den nordamerikanischen Kommunen darum geht, diejenigen zu schützen, die schon da sind, während es den europäischen Initiativen vor allem um Aufnahme von Flüchtlingen geht, wie schon der Name „Städte der Zuflucht“ sagt. Außerdem ist im Unterschied zu den USA in Deutschland die Polizei dem Land und nicht der Kommune unterstellt. Ebenso sind Abschiebungen Landessache und das BAMF ist eine Bundesbehörde. Die Polizei kann also nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss daran gehindert werden, Menschen z.B. nach ihrer Aufenthaltsgenehmigung zu fragen. Wichtiger ist aber das Gemeinsame: Solidarität mit Menschen in Not und die Berufung auf die Tradition der Städte als Zufluchtsorte. Deshalb knüpfen die deutschen und europäischen Flüchtlingsinitiativen an die nordamerikanische Sanctuary City Bewegung an. Nach dem Grundgesetz (Art. 28) gilt bei uns die kommunale Selbstverwaltung. Viele Institutionen verwalten die Kommunen selbst. Sie sind es, die für die Unterbringung, die Gesundheitsversorgung, die Beschulung, insgesamt für die Integration von

Migrant\*innen verantwortlich sind, und deshalb nah an ihnen dran sind. In großen Städten wohnen besonders viele Migrant\*innen, das Zusammenleben verschiedener Kulturen ist dort längst der Normalfall. Die städtische Verwaltung kann sich auch auf eine tatkräftige zivilgesellschaftliche Unterstützung verlassen, wie Flüchtlingsinitiativen, Kulturvereine, karitative Einrichtungen etc. sowie ganz allgemein auf die Willkommenskultur, die sich vor allem in den letzten beiden Jahren entwickelt hat. Die Kommunen haben in Deutschland sowie in ganz Europa also durchaus Spielräume für die direkte Aufnahme von Flüchtlingen. Angestoßen wurden die deutschen Initiativen durch das Lager in Idomeni und die Notwendigkeit, Flüchtlinge aus Griechenland und Italien in andere europäische Länder umzuverteilen (vgl. hierzu meinen Artikel im Rundbrief 3/2016). Die Städte wollen durch die direkte Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland die Lähmung der EU und ihrer Mitgliedstaaten überwinden und darüber hinaus legale Fluchtwege schaffen. Bekannte Politiker\*innen wie Gesine Schwan, Sigmar Gabriel, Europaabgeordnete und Bürgermeister\*innen fordern, Kommunen eine direkte Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland zu ermöglichen. Sie argumentieren, dass die Nationalstaaten wegen des zunehmenden Rechtspopulismus mit der Aufnahme Schwierigkeiten haben. Die Aufnahme in den Städten und Kommunen sei dagegen freiwillig und finde daher mehr Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung. Auch die Flüchtlinge sollen sich Städte aussuchen dürfen. Es haben sich bereits zahlreiche deutsche und europäische Städte zur Aufnahme bereit erklärt. Auf Anregung der Oberbürgermeisterin von Barcelona hat sich in Spanien ein Netzwerk von Kommunen gegründet, das „Städte der Zuflucht“ heißt. Gesine Schwan und die portugiesische Europaabgeordnete Maria Joao Rodrigues wollen ein solches Aufnahmeprogramm mit finanziellen Anreizen verknüpfen. Es soll dazu ein europäischer Fonds eingerichtet werden, in den die Mitgliedstaaten einzahlen und der den Kommunen die Kosten für die Flüchtlinge ersetzt und darüber hinaus Sozialprogramme in den Städten mitfinanziert, die allen Bürger\*innen zugutekommen. Ein EU-Pilotprojekt mit zehn Städten soll demnächst starten. Alles nur eine Utopie? An den nordamerikanischen Sanctuary Cities können wir sehen, dass die Utopie immerhin zum Teil Wirklichkeit werden kann. Als Einzelne können wir alle durchaus daran mitwirken, indem wir unseren Einfluss auf die Stadtpolitik nutzen.



Wie Sea-Watch für mehr Menschlichkeit an Europas Außengrenzen kämpft

# Menschenrechte über Bord

Von Marlene Resch und Theresa Leisgang

**Dass die Krise an Europas Grenzen beendet sei, ist reine Propaganda. Die europäischen Deals mit Libyen haben das Bürgerkriegsland destabilisiert, vor allem in Sabratha kam es erneut zu Straßenkämpfen. Deshalb klettern wieder jede Nacht Frauen, Kinder und Männer auf Schlauchboote. Sie wünschen sich nur ein Leben in Sicherheit, fern von Krieg und Verfolgung. Was sie von diesem Leben trennt ist die tödlichste Grenze der Welt, das Mittelmeer. Im letzten Jahr haben über 5.000 Menschen diese Reise nicht überlebt. Andere hatten Glück und wurden von einer Hilfsorganisation vor dem Ertrinken gerettet. Eine von ihnen ist Virtue, die schwanger aus einem Internierungslager in Libyen floh.**

### Die Autorinnen

Marlene Resch und Theresa Leisgang sind Mitarbeiterinnen von „Seawatch e.V.“

Virtue reagiert nicht, als sie im Juni an Bord der Sea-Watch 2 gebracht wird. Ihr gelbes Shirt klebt völlig durchnässt über ihrem Babybauch. Ärztin Stefanie Pender schafft es, die Schwangere wiederzubeleben, aber sie hat viel Salzwasser geschluckt. Virtue hat außerdem Benzin eingeatmet, ihr Atem geht schnell und unregelmäßig. Außer der jungen Nigerianerin müssen noch vier andere Patienten in der kleinen Krankenstation an Bord assistiert beatmet werden. „Irgendwann wurde der Sauerstoff knapp, und es gab keine Aussicht auf einen Hubschrauber, der Virtue in ein Krankenhaus bringen könnte. In so einem Moment fühlt man sich von der Politik ganz schön alleingelassen“, wird sich Stefanie später an die dramatische Situation erinnern.

Die Gründer von Sea-Watch konnten nicht mehr tatenlos zusehen, wie Menschen in der Gleichgültigkeit Europas ertrinken. Mit einem 98 Jahre alten Fischkutter, der Sea-Watch 1, gingen die Freiwilligen 2015 erstmals in den Einsatz. Damit war Sea-Watch die erste private Seenotret-

tungsinitiative aus Deutschland, die Flüchtenden und Migrant\*innen im Mittelmeer zur Hilfe kam. Inzwischen führt die Sea-Watch 3 mit 500 Tonnen Stahl die Flotte im Kampf gegen das Sterben an. Ein wichtiges Asset ist seit Ostern auch das Sea-Watch Aufklärungsflugzeug „#Moonbird“, das die Rettungsleitstelle in Rom bei der Sichtung von Booten in Seenot unterstützt und so schon hunderte Menschen vor dem sicheren Ertrinken retten konnte.

Leider bleibt auch drei Jahre nach der Gründung von Sea-Watch die zivile Seenotrettung unabdingbar. Noch immer hat die EU keine Lösungen gefunden, um dem Sterben im Mittelmeer eine konstruktive Lösung entgegen zu setzen. Ganz im Gegenteil: Europa schottet sich weiter ab, die Politik verschließt die Tore – und die Augen vor dem Leid der Menschen. In den

vergangenen Monaten hat sich die Bundesregierung zum Beispiel dafür engagiert, dass Menschen in Not das Mittelmeer gar nicht erst erreichen. Europas Außengrenze verläuft mittlerweile in Afrika,





so das Fazit des Journalismus-Kollektivs „MigrationControl“, das gerade das neue Buch „Diktatoren als Türsteher Europas“ im Ch. Link Verlag vorgestellt hat. Teure Grenzsicherung aus deutscher Fertigung, Waffen und Munition aus Europa für despotische Regime in Afrika – diese Politik als „Bekämpfung von Fluchtursachen“ zu verkaufen, ist zynisch.

## **Flucht ist kein Verbrechen, Seenotrettung auch nicht**

Obwohl es Freiwillige sind, die menschliche Werte an Europas Grenzen verteidigen, erreichte die Kriminalisierung der Seenotrettung 2017 einen Höhepunkt. Die Zeit, in der wir als „Helden“ gefeiert wurden, ist vorbei. Nicht nur Politiker\*innen und Mitarbeiter\*innen der Grenzschutzbehörde Frontex, sondern auch die italienische Staatsanwaltschaft setzte in diesem Jahr alles daran, die Arbeit von Search and Rescue NGOs zu behindern. Das Ziel: Migration stoppen. Das Schiff „Luventa“ von „Jugend Rettet“ wurde im September wegen nicht belegbarer Vorwürfe beschlagnahmt. Mit der Forderung nach einem Verhaltenskodex stellt die italienische Regierung die Arbeit ziviler Seenotrettungsorganisationen so dar, als müssten sich diese endlich an Regeln halten. Dabei gab es längst klare Regelungen, nach denen sich alle Rettungseinsätze in der Vergangenheit richteten: Das internationale Seerecht und das Völkerrecht.

Neben der generellen Stimmung in Europa er-

schwert aber vor allem die sogenannte libysche Küstenwache unsere Rettungsmissionen vor Ort. Willkürliche Gewalt gegen Flüchtende und NGOs sind längst keine Ausnahme. Libyen hat ohne Abstimmung mit der International Maritime Organisation eine eigene „SAR-Zone“ über das geltende Seerecht hinaus auf 70 Seemeilen ausgedehnt, NGOs den Zutritt verwehrt und ihnen verbal sowie mit Waffengewalt gedroht. Fast jeden Monat feuerten die schwer bewaffneten Patrouillen aus Libyen Warnschüsse ab, während es für die Menschen auf den Schlauchbooten um Minuten zwischen Leben und Tod ging. Auch Sea-Watch hatte bereits mehrere Konfrontationen mit der libyschen Küstenwache: Ein Patrouillenboot der Küstenwache hat am 10. Mai das Rettungsschiff Sea-Watch 2 beinahe gerammt, um anschließend mit vorgehaltener Waffe ein Fluchtboot zur Umkehr zu zwingen.

## **Finanzierung der libyschen Küstenwache gefährdet Flüchtende und NGOs**

Unverständlich bleibt, warum diese libysche Küstenwache, die sich ständig über Völkerrecht, internationales Recht und Seerecht hinwegsetzt, durch die Europäische Union mitfinanziert wird. Wir fordern deshalb von der neuen Bundesregierung einen umgehenden Stopp der Finanzierung der libyschen Küstenwache durch EU-Mittel. Mattia Toaldo vom European Council on Foreign Relations zeigt sich besorgt darüber, dass die europäischen Gelder das Bürgerkriegsland weiter destabilisieren. „Die Lage in Libyen hat sich drastisch verschlechtert, auch für die Einheimischen. Niemand hätte gedacht, dass das noch möglich wäre, aber es ist so weit gekommen.“ Die Milizen, die in den vergangenen Jahren Millionen am Menschenhandel verdient haben, sind jetzt in das Geschäft mit der EU eingestiegen. Dass die Kämpfe zwischen Bürgerwehren, Schleppern, Küstenwachen und Polizei in Sabratha Anfang Oktober wieder entbrannt sind, sollte Europa Warnung genug sein, die Finger von solchen Deals zu lassen.

Wir kritisieren außerdem die Rückführungen von Schlauchbooten nach Libyen aufs Schärfste: Diese sind schlicht völkerrechtswidrig. Wie zahlreiche Berichte gezeigt haben, ist Libyen kein sicherer Hafen. Selbst Vertreter\*innen des Auswärtigen Amtes bezeichnen die Zustände in den libyschen Lagern als „KZ-ähnlich“. Folter, Missbrauch und Erpressung stehen auf der Tagesordnung. Mattia Toaldo bringt es auf den Punkt: „Ich nenne diese

### **Sea Watch**

Sea-Watch ist seit 2015 mit Freiwilligen zur zivilen Seenotrettung an Europas Grenzen aktiv. Die Crews konnten schon über 35.000 Menschen das Leben retten. Momentan ist die Sea-Watch 1 auf Beobachtungs-Mission in der Ägäis, das Aufklärungsflugzeug Moonbird sucht Fluchtboote vor der Küste Libyens und die Sea-Watch 3 läuft im November 2017 zur Rettungsmission aus.

#### **Weitere Informationen:**

[fb.com/seawatchprojekt](http://fb.com/seawatchprojekt)

[info@sea-watch.org](mailto:info@sea-watch.org)

Wer die Arbeit von Sea Watch unterstützen möchte, kann dies mit einer Spende oder einer Fördermitgliedschaft machen:

[sea-watch.org/spenden](http://sea-watch.org/spenden)

[sea-watch.org/spenden/foerdermitglied/](http://sea-watch.org/spenden/foerdermitglied/)



Lager nur aus Gewohnheit 'Detention Center'. In Wahrheit sind es Kidnapping Center." Oft sind es die unhaltbaren Zustände in eben diesen Lagern, die die Flüchtenden erst auf die wackeligen Boote zwingen.

### **Monitoring Mission: Zivilgesellschaft muss genau hinsehen**

Neben Rettungsmissionen betreibt Sea-Watch auch Monitoring, um die Missstände an Europas Grenzen zu dokumentieren und an die Öffentlichkeit zu bringen: Unser Schiff, die Sea-Watch 1, ist derzeit in der Ägäis unterwegs. Bei dieser Beobachtungsmission konnte Sea-Watch nicht nur 30 Menschen aus Seenot retten, sondern auch Zeuge der katastrophalen Zustände auf den griechischen Inseln werden. Fehlende sanitäre und medizinische Versorgung, kein fließendes Wasser in den Camps, Mangel an Schlafplätzen und keinerlei Vorbereitung auf den Winter: Die Lager auf den griechischen Inseln, in denen Geflüchtete festgehalten werden, sind menschenunwürdig. In Moria harnten im September 5.153 Geflüchtete aus, das Lager war aber nur für maximal 2.000 Menschen konzipiert. Auch auf den anderen Inseln wie Samos oder Chios sind die Lager schon jetzt heillos überfüllt. Doch die Zahl der Ankommenden auf

den griechischen Inseln ist in den vergangenen Monaten gestiegen, der EU-Türkei-Deal scheint zu wackeln. Einen guten Überblick über die Lage in der Ägäis gibt die interaktive Sea-Watch Karte „Monitoring Dirty Deals“ mit Berichten, Videos und Fotos von allen Inseln: [goo.gl/92cYHF](http://goo.gl/92cYHF)

Damit niemand mehr auf dem Weg nach Europa sterben muss, fordern wir legale und sichere Einreisewege in die EU. Dies ist Teil eines Forderungspapiers, das Sea-Watch am Weltflüchtlingstag gemeinsam mit sieben weiteren NGOs veröffentlicht hat – und jetzt während der Koalitionsverhandlungen erneut vorlegt. Eine der neun Forderungen scheint bereits erste Wirkung zu zeigen. Auf einer Konferenz in London haben Stakeholder von EU und Frontex einem Pilotprojekt zugestimmt, in dem ein unabhängiges Beobachtungszentrum für das Mittelmeer eingerichtet werden soll.

So kämpft Sea-Watch beständig für eine Migrationspolitik, die diesen Namen auch verdient hat. Denn auf dem Mittelmeer gibt es keine Flüchtlingskrise, sondern eine Krise der Menschlichkeit. Und so lange das so ist, wird Sea-Watch aktiv das Recht der Flüchtenden einfordern. Im November heißt es wieder: „Leinen los!“ Verfolgt in den sozialen Medien unsere erste Mission mit der Sea-Watch 3 vor der libyschen Küste!

Der Schutzbedarf von LSBTTIQ-Geflüchteten

# Angekommen – In Sicherheit?

Von Jochen Kramer

**Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere (LSBTTIQ) Geflüchtete haben in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht oft über Jahre familiäre und soziale Ausgrenzung, Gewalt und Verfolgung erlebt. Auch nach ihrer Ankunft in Baden-Württemberg ist ihre Sicherheit nicht gewährleistet: ehren- und hauptamtliche Unterstützer\*innen und andere Geflüchtete sind nicht unbedingt informiert über und aufgeschlossen für die besondere Lebenssituation von LSBTTIQ.**

Die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg (tgbw) engagiert sich zusammen mit der Türkischen Gemeinde Deutschland (TGD) und dem Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg für diese Zielgruppe. Zusammen mit diesen Partnern hat die tgbw 2017 einen Fachtag veranstaltet, bei dem haupt- und ehrenamtlich Tätige, politisch Verantwortliche, Akteur\*innen der LSBTTIQ-Community und Geflüchtete ihre Erfahrungen ausgetauscht und Botschaften an Politik und Gesellschaft entwickelt haben. Diese werden in Kürze veröffentlicht. Wir werden uns weiter engagieren, um diesen Botschaften Gehör zu verschaffen, damit sich die Situation für LSBTTIQ-Geflüchtete verbessert.

Neben politischer und Gremienarbeit ist uns auch die direkte Beratung von LSBTTIQ-Geflüchteten ein wichtiges Anliegen. Welche Beratungsangebote es in Baden-Württemberg gibt, darüber gibt die Webseite des Netzwerks LSBTTIQ Auskunft: <http://netzwerk-lsbttiq.net/refugees>. Auf dieser Seite wird auch die Fachtagsdokumentation digital erhältlich sein.

**Der Autor:**

Jochen Kramer  
ist Mitarbeiter  
der Türkischen  
Gemeinde  
Baden-Württemberg.

**Mehr Informationen zum Thema**

[www.tgbw.de](http://www.tgbw.de)

[www.kultursensibel-lsbttiq.de](http://www.kultursensibel-lsbttiq.de)



Lösung für auslaufende Kostenübernahme bei Therapien ließ lange auf sich warten

## Jesidinnen im Stich gelassen

Von Stella Hofmann

**Unter dem Eindruck der Gräueltaten der Terrororganisation „Islamischer Staat“ gegen Jesid\*innen im Nordirak im Jahr 2014 hat das Land Baden-Württemberg ein Aufnahmeprogramm für jesidische Frauen und Kinder gestartet. 1000 Angehörige der Minderheit wurden nach Baden-Württemberg gebracht, um Therapien zu erhalten – eine Initiative, die dem Land zu Recht viel Lob einbrachte. Doch in der Zwischenzeit haben sich Probleme bei der Finanzierung dieser Therapien ergeben. Erst im Oktober dieses Jahres hat die Landesregierung eine Lösung präsentiert, die gewährleisten soll, dass die Kosten weiterhin übernommen werden. Doch es bleiben einige Fragen offen.**

**Die Autorin:**  
Stella Hofmann  
ist Mitarbeiterin  
der Geschäfts-  
stelle des Flücht-  
lingsrats BW.

Rückblick: Im Sommer 2014 überfallen die Schergen des IS in der nordirakischen Region Sindschar jesidische Dörfer, töteten die Männer und verschleppten die Frauen. Zehntausende fliehen vor dem IS ins Sindschengebirge, wo sie eingekesselt bei über 40 Grad mehrere Tage ohne Wasser und Lebensmittel ausharren müssen. Die Lebensmittelpakete, die das irakische und amerikanische Militär über dem Gebiet abwarf, reichen nicht aus. Viele Kinder, alte und kranke Menschen überleben die Flucht in das Gebirge nicht.

Es ist ungeklärt, wie viele Jesid\*innen in diesem Sommer 2014 ihr Leben verloren. Schätzungen gehen von bis zu 3000 ermordeten Männern aus und von 5000 bis 7000 verschleppten Frauen. Die meisten dieser Frauen verteilte der IS an seine eigenen Kämpfer als Ehefrauen oder Sexsklavinnen. Viele von ihnen wurden etliche Male an verschiedene Männer verkauft, misshandelt und vergewaltigt. Sogar Kinder unter zehn Jahren sollen dieses Schicksal erlitten haben. Viele von ihnen konnten inzwischen fliehen oder wurden von ihren Familien für viel Geld freigekauft. Doch immer noch werden Tausende von Frauen weiter vermisst.

Das baden-württembergische Sonderkontingent umfasste überwiegend jesidische Frauen und Kinder, denen es gelungen war, sich aus der Gefangenschaft des IS zu befreien. In Dohuk im Nordirak wurden von einem speziellen Team die Frauen ausgewählt, welche sich für das Programm zu eignen schienen. Zwischen März 2015 und Januar 2016 kamen die Frauen in Deutschland an. Etwa 100 von ihnen wurden von Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgenommen, die anderen 1000 wurden in Baden-Württemberg auf verschiedene Kommunen aufgeteilt. Die genaueren Aufenthaltsorte der

Jesidinnen blieben aus Sicherheitsgründen geheim.

Insgesamt 95 Millionen Euro über einen Zeitraum von drei Jahren stellte das Land Baden-Württemberg für das Programm zur Verfügung – darunter war eine Pauschale von 40.000 Euro pro Jahr und aufgenommenen Frau für die Kommunen vorgesehen. Doch mehr als die Hälfte des Geldes war für die gesundheitliche Behandlung der Frauen eingeplant. Darunter fielen ausdrücklich auch verschiedene therapeutische Angebote in Einzel- und Gruppenform.

Allerdings sahen sich die psychosozialen Zentren, in denen die Frauen in Behandlung waren, sowie die Landesregierung bald vor ein rechtliches Problem gestellt: Die gesetzliche Grundlage, welche dem Sonderkontingent zugrunde liegt, ist der § 23 Abs. 1 AufenthG. Für Geflüchtete, welche über diesen Paragraphen nach Deutschland gekommen sind, ist festgelegt, dass sie, obwohl sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, Asylbewerberleistungen beziehen. In der Regel gewährt das Asylbewerberleistungsgesetz nur medizinische Behandlung bei akuter Erkrankung oder Schmerzzuständen. Somit gingen die Leistungen, welche die Landesregierung dem Sonderkontingent der jesidischen Frauen zur Verfügung stellten, weit über das hinaus, was Bezieher\*innen von Asylbewerberleistungen normalerweise bewilligt wird. Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland kommt es zu einer Verknüpfung von Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB XII. Ab diesem Zeitpunkt werden alle gesetzlichen Regelungen, welche das SGB XII listet, analog auf Personen angewendet, die länger als 15 Monate Asylbewerberleistungen beziehen. Die Personen erhalten jetzt die sogenannten Analogleistungen. Nach dem SGB XII ist es jedoch nicht mög-



lich, Therapien finanziert zu bekommen, die von Therapeut\*innen durchgeführt werden, die keine Kassenzulassung haben. Auch andere Leistungen, wie zum Beispiel Dolmetscher\*innenkosten für die Therapiesitzungen, werden nicht mehr bezahlt.

Dies stellte viele psychosoziale Zentren, die die Behandlung der jesidischen Frauen übernommen hatten, vor Probleme. So war es vor dem Eintritt in die Analogleistungen den Kommunen möglich, die gezahlten Therapiekosten über eine Spitzabrechnung von der Landesregierung erstattet zu bekommen. Nach 15 Monaten jedoch verhinderten die gesetzlichen Regelungen im SGB XII eine weitere Auszahlung. Die Landesregierung hatte für dieses Problem keine einheitliche Lösung parat.

Liest man in Stellungnahmen des Staatsministeriums bezüglich der Unterbringung und Kostenübernahme der jesidischen Frauen aus dem Jahre 2015, so ist hier noch nicht von einem Ende der Kostenübernahme nach 15 Monaten die Rede. Stattdessen heißt es: „Die Art, Dauer und Intensität der Behandlung werden im Einzelfall aufgrund des ärztlichen bzw. therapeutischen Bedarfs festgelegt“.

Da ein Abbruch der Therapien für viele Frauen weitreichende Folgen gehabt hätte, fanden Kommunen und psychosoziale Zentren unterschiedliche Wege, um die Therapien auch über die 15 Monate hinaus fortzuführen. Manche finanzierten die Therapien aus Spenden und Eigenmitteln weiter, anderswo ließen sich Kommunen darauf ein, die Therapien über die Pro-Kopf-Pauschale zu finanzieren, welche sie für die Frauen erhalten hatten.

Da im März 2015 die ersten Frauen nach Deutschland gekommen waren, sollte das Problem spätestens im Sommer 2016 der Landesregierung bekannt gewesen sein. Tatsächlich hat es bis zu diesem Jahr im Oktober gedauert, um eine Lösung für das Problem zu finden. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes hatte es innerhalb der Landesregierung Widerstände gegen einen weiterführenden Beschluss gegeben. Da aber von den bereitgestellten 95 Millionen Euro bisher nur knapp die Hälfte der Mittel abgerufen worden waren, hatte man sich im September 2017 entschieden, eine Anschlussregelung zu beschließen. Ein Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 24. Oktober legte fest, die Aufenthaltserlaubnis der jesidischen Frauen um zwei weitere Jahre zu verlängern und statt der ersten 15 Monate die Therapiekosten für die komplette Zeit der dreijährigen Förderperiode zu bezahlen. Ob die psychosozialen Zentren die Kosten, die sie bis jetzt schon auf sich genommen haben, um die Therapien weiter zu finanzieren,

rückwirkend erstattet bekommen, ist noch unklar. Weiter ist es nun außerdem notwendig, von Seiten der Landesregierung das Gespräch mit den behandelnden Zentren zu suchen, um zu besprechen, wie es weitergeht, wenn die 36 Monate der Kostenübernahme auslaufen. Denn der Erfolg und das Ende einer Therapie lässt sich zeitlich nicht bestimmen. Auch nehmen viele Frauen die Therapieangebote – vor allem die Einzeltherapien – noch nicht in Anspruch, auch weil sie sich zu einer solch detaillierten Aufarbeitung ihrer Erlebnisse noch nicht in der Lage fühlen.

Das Problem der Finanzierung von Therapien stellt sich nicht nur im Zusammenhang der jesidischen Frauen mit Aufenthaltserlaubnis. Da Flüchtlinge aufgrund ihres biographischen Kontextes überdurchschnittlich oft Gewalterfahrungen an sich oder an anderen erleben, schätzt man auch die Anzahl der Traumatisierungen bei Geflüchteten um ein Vielfaches höher ein als in der Durchschnittsbevölkerung. In Deutschland erhobene Studien zeigen, dass etwa 40 bis 50 Prozent der in Deutschland lebenden Flüchtlinge unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Genauso hoch ist die Zahl der geflüchteten Menschen, die Depressionen haben. Doch aufgrund der Beschränkungen, die das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht, wird ihnen in den ersten 15 Monaten nur selten eine psychotherapeutische Behandlung gewährt. Wird diese Behandlung tatsächlich bewilligt und findet sie bei keinem Kassentherapeuten statt, ergibt sich auch hier mit dem Eintritt in die Analogleistungen das Problem der Finanzierung. Auch Dolmetscherkosten, die im Laufe der Therapiesitzungen anfallen, werden über das SGB XII nicht mehr übernommen. Somit kämpfen psychosoziale Zentren, die Geflüchtete behandeln, täglich darum, Gelder für eine Fortführung der Therapien zu generieren. Denn die nur unvollständig oder gar nicht stattfindende Behandlung ihrer Traumatisierungen bedeutet für viele Geflüchtete, dass sie es wesentlich schwerer haben, mit dem fremden Alltag in einem neuen Land zurechtzukommen. Außerdem sinkt bei Nichtbehandlung einer psychischen Erkrankung die Chance auf Genesung. Stattdessen besteht die Gefahr, dass die Krankheit chronisch wird. Auch die Bundestherapeutenkammer kritisiert die Versorgung psychisch kranker Flüchtlinge als unzureichend. Sie fordert daher, die medizinischen Einschränkungen nach dem AsylbLG grundsätzlich aufzuheben und geflüchteten Menschen die gleiche medizinische Behandlung zukommen zu lassen wie allen anderen Menschen in Deutschland. Weiter schlägt sie vor, eine Änderung im

AsylbLG vorzunehmen, welche festsetzt, allen Geflüchteten unabhängig von der Länge ihres Aufenthalts Dolmetscher zu finanzieren, soweit diese zur erfolgreichen gesundheitlichen Behandlung notwendig sind. Außerdem fordert sie eine Ermächtigung von privaten Therapeuten zur Behandlung von geflüchteten Menschen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Unstrittig ist auf jeden Fall, dass es dringend ge-

setzliche Änderungen bezüglich der Gesundheitsversorgung von Geflüchteten braucht. Für die jesischen Frauen des baden-württembergischen Sonderkontingents scheint über Sonderregelungen eine Lösung gefunden worden zu sein. Doch die jetzige Gesetzeslage führt dazu, dass vielen anderen geflüchteten Menschen die psychische Betreuung, die sie eigentlich benötigen, verwehrt wird.

## Der aktuelle Fall

# Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger

Von Sebastian Röder

*Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. So lautet ein weit verbreiteter und im Einzelfall folgenschwerer Irrtum. Richtig ist: Das deutsche Ausländerrecht lässt grundsätzlich auch die Abschiebung ausreisepflichtiger unbegleiteter Minderjähriger zu. Ausreisepflichtig ist grundsätzlich, wer kein Aufenthaltsrecht, zum Beispiel eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsgestattung besitzt. Das können etwa Personen sein, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist. Richtig ist aber auch, dass die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger nur unter strengen Voraussetzungen zulässig ist. Mit diesen Voraussetzungen hat sich der in „Monnem“ (übersetzt: Mannheim) ansässige Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in einer aktuellen Entscheidung<sup>1</sup> beschäftigt.*

## Was war passiert?

Die aus dem Kosovo stammende Antragstellerin war im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung 17 Jahre alt und befand sich seit etwa einem Jahr in der Obhut des Jugendamts. Nachdem der Asylantrag der Antragstellerin vollziehbar abgelehnt worden war, stand eines Morgens überraschend die Polizei vor der Tür, um die Abschiebung durchzuführen. Hiermit hatte das für Abschiebungen landesweit zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) die Polizei beauftragt. Parallel dazu hatte das RPK die deutsche Botschaft im Kosovo von der Ankunft der Antragstellerin in Kenntnis gesetzt. Damit verbunden war die Bitte sicherzustellen, dass die Antragstellerin von einer Betreuungsperson in Empfang genommen und im Anschluss an die Erziehungsberechtigten übergeben werde. Die Eltern der Antragstellerin befanden sich nach Aktenlage im Kosovo. Tatsächlich war ihr genauer Aufenthaltsort ungewiss. Über die geplante Abschiebung wurden weder die Antragstellerin noch ihr Vormund informiert.

Um die Abschiebung zu verhindern, beantragte

das Jugendamt am Tag der Abschiebung Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Nachdem dieses den Eilantrag abgelehnt hatte, erklärte der VGH die geplante Abschiebung in zweiter Instanz für rechtswidrig.

## Die Entscheidung

Entscheidend für den Rechtsstreit war § 58 Abs. 1a AufenthG. Dort heißt es zur Abschiebung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:

*„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“*

Die Regelung zeigt zunächst, dass die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger nicht per se ausgeschlossen ist. Die Hürden liegen allerdings deutlich höher als bei Erwachsenen, denn bei § 58 Abs. 1a AufenthG handelt es sich um eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Minderjährigen<sup>2</sup>. Um den Schutz-

anspruch des Minderjährigen zu erfüllen, müssen die deutschen Behörden vor seiner Abschiebung zwei Dinge tun:

Zunächst müssen sie sich vor der Abschiebung die Gewissheit verschaffen, dass eine Übergabe an ein Familienmitglied oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung auch tatsächlich erfolgen wird. Das bedeutet etwa, dass der konkrete Aufenthaltsort von Verwandten, denen der Minderjährige übergeben werden soll, vorher ermittelt werden muss. Der allgemeine Hinweis auf im Herkunftsland vorhandene Verwandte reicht also keinesfalls aus.

Haben die deutschen Behörden konkrete Verwandte oder eine ihrer Ansicht nach geeignete Aufnahmeeinrichtung ausfindig gemacht, müssen sie dies dem Minderjährigen über den gesetzlichen Vertreter, hier den Vormund, mitteilen. Dabei muss die Mitteilung vor der Abschiebung erfolgen. Nur so hat der Minderjährige die Chance, durch ein Gericht überprüfen zu lassen, ob die deutschen Behörden die Anforderungen des § 58 Abs. 1a AufenthG in vollem Umfang beachtet haben. Die Mitteilungspflicht greift immer, also unabhängig davon, wie lange die Abschiebung des Minderjährigen schon ausgesetzt ist.

Der VGH befand die Abschiebung schon deshalb für unzulässig, weil der Aufenthaltsort der Eltern – entgegen der Aktenlage – unbekannt war. Zu sonstigen Familienangehörigen hatte das RPK keinerlei Ermittlungen angestellt. Ebenso wenig hatte das RPK den Nachweis erbracht, dass die Minderjährige in einer geeigneten Fürsorgeeinrichtung aufgenommen werden kann. Nach einem Lagebericht des Auswärtigen Amtes gebe es im Kosovo überhaupt keine „klassischen“ staatlichen Kinderheime. Es existierten lediglich ein kirchlich getragenes Kinderheim, ein SOS-Kinderdorf sowie ein Haus des Arbeits- und Sozialministeriums für Waisenkinder bzw. Kinder mit Behinderungen. Letzteres verfüge über eine Kapazität von bis zu zehn Personen. Dass die Aufnahme der Minderjährigen in einer dieser wenigen Einrichtungen gesichert war, hatte das RPK nicht nachgewiesen. Zusagen kosovarischer Behörden, die Anforderungen des § 58 Abs. 1a AufenthG zu erfüllen oder minderjährige Rückkehrer aufzunehmen und durch Sozialarbeiter betreuen zu lassen, führen ebenfalls nicht zur Zulässigkeit der Abschiebung. Adressat des in § 58 Abs. 1a AufenthG geregelten (inlandsbezogenen) Abschiebungsverbots sind die deutschen Behörden. Sie sind es, die mit der Abschiebung das Risiko einer Kindeswohlgefährdung unmittelbar bewirken. Es ist deshalb ihr „Job“, sich zu vergewissern, dass sich dieses Risiko nicht verwirklicht.

## Schlussfolgerungen

Der Fall zeigt zunächst exemplarisch, wie plötzlich die Abschiebung kommen kann. Eine solche „Überrumpelung“ entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der es den Ausländerbehörden mit dem "Asylpaket II" grundsätzlich verboten hat, dem Ausreisepflichtigen den Termin der Abschiebung anzukündigen (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG). Das RPK hatte in dem Gerichtsverfahren argumentiert, dieses Ankündigungsverbot stehe einer (vorherigen) Mitteilung an den Minderjährigen entgegen. Dem ist aber nicht so: Die Mitteilungspflicht zielt nämlich nach ihrem Sinn und Zweck nicht auf die Bekanntgabe eines Abschiebungstermins. Vielmehr besteht sie zum Wohl des besonders schutzbedürftigen Minderjährigen, das auch nach der Kinderrechtskonvention einen bei staatlichen Maßnahmen vorrangig zu beachtenden Gesichtspunkt darstellt. Anders als Erwachsene dürfen unbegleitete Minderjährige deshalb nicht ins völlig Ungewisse abgeschoben und einfach am Flughafen des Heimatstaates „abgeladen“ werden. Vielmehr fordert § 58 Abs. 1a AufenthG eine dem Wohl des Minderjährigen Rechnung tragende Übergabe an eine geeignete Person oder Einrichtung. Solange dies ungeklärt ist, verbietet das Gesetz die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Minderjährigen zudem mitzuteilen. Der VGH äußert sich nicht dazu, wann die Ausländerbehörde den Minderjährigen informieren muss. Allerdings dürfte eine Mitteilung erst am Tag der Abschiebung nicht genügen. Vielmehr muss der Minderjährige die realisierbare Chance haben, das Ermittlungsergebnis der Behörden durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Andernfalls wäre das grundgesetzliche Versprechen effektiven Rechtsschutzes ein leeres. Umso bemerkenswerter war die Geistesgegenwart des Jugendamtes, das sofort um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht hatte, um die Abschiebung zu verhindern.

---

## Fußnoten

<sup>1</sup> Der Beschluss vom 22.5.2017 (Az: 11 S 322/17) ist z.B. im Asylmagazin Heft 7-8/2017 abgedruckt und auf [asyl.net](http://asyl.net) frei verfügbar.

<sup>2</sup> Überall dort, wo das Bemühen um gendergerechte Sprache unvollkommen bleibt, ist die Verwendung nur der männlichen Form als geschlechtsneutral zu verstehen.

Nigerianische Frauen fliehen vor sexueller Ausbeutung

## **Betroffene von Menschenhandel – Mitten unter uns**

Von Lena Schmid

*Nigeria ist eines der zehn Hauptherkunftsländer von geflüchteten Personen im Zeitraum von Januar bis September 2017. Viele nigerianische Frauen werden von Nigeria nach Europa in die Zwangsprostitution gehandelt und landen in Deutschland im Asylverfahren. Nach einem Bericht von „The Guardian“ hat die Zahl der geflüchteten nigerianischen Frauen in Italien, die von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung betroffen sind, stark zugenommen. Viele von ihnen fliehen und suchen Schutz in Deutschland. Dieser Beitrag erläutert Hintergründe und die Situation der Frauen im Asylsystem in Deutschland.*

### **Unterschied zwischen Menschenhandel und Schleusung**

Menschenhandel<sup>1</sup> ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und meint die Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, durch die eine Person in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Die Ausbeutung kann dabei in verschiedenen Bereichen erfolgen: in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, sexueller Ausbeutung bzw. Zwangsprostitution oder mit anderen sexuellen Dienstleistungen, durch Ausbeutung in der Ehe, Ausbeutung der Betteltätigkeit, Ausbeutung strafbarer Handlungen, erzwungener Organentnahme. Die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist so weit eingeschränkt, dass sie keine freien Entscheidungen bzgl. ihrer Tätigkeit mehr treffen können, nicht oder nicht angemessen entlohnt und/oder unter

extrem schlechten Bedingungen arbeiten müssen.

Umgangssprachlich wird Menschenhandel und Schleusung oft miteinander vermischt. Beide Phänomene sind jedoch unbedingt voneinander abzugrenzen: Schleuser\*innen ermöglichen Geflüchteten mit deren Einverständnis das irreguläre Überqueren nationaler Grenzen gegen Bezahlung. Sie erlangen ihren Profit durch den Grenzübertritt an sich und nicht wie Menschenhändler\*innen durch die Ausbeutung einer Person durch eine Tätigkeit; ein Grenzübertritt muss bei Menschenhandel nicht stattfinden.

### **Menschenhandel nutzt Armut und Not von Frauen aus**

Einer der Knotenpunkte des Menschenhandels (trafficking hotspots) ist bereits seit den 1980er Jahren Edo-State, Nigeria. Seither reißt der Handel mit Frauen und Mädchen nicht ab. Nach Schätzungen der UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) aus dem Jahr 2006 kommen 94% der gehandelten Frauen und Mädchen aus Edo-State in Zentralsüdnigeria.

Um Menschenhandel zu verstehen, muss man die Situation im Land betrachten: Nigeria ist mit etwa 160 Millionen der bevölkerungsreichste Staat Afrikas und weist durch den Export von Erdöl das höchste Bruttoinlandsprodukt in Afrika auf. Durch die sehr ungleiche Verteilung des Reichtums und wegen der politischen Situation, welche von Instabilität, Krisen, Korruption und Gewalt geprägt ist, leben über 60% der Bevölkerung unter dem Existenzminimum.

### **Zum Weiterlesen**

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hrsg.) (2017): Menschenhandel – sexuelle Ausbeutung. Informationsbroschüre. 2. aktualisierte Auflage. Berlin: KOK e. V.

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hrsg.) (2015): Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis. Berlin: KOK e. V.  
Kreutzer, Mary; Milborn, Corinna (2008): Ware Frau. Auf den Spuren moderner Sklaverei von Afrika nach Europa. Salzburg.



Die Situation für Frauen ist durch die patriarchalen Strukturen innerhalb der Gesellschaft durch unterschiedliche Formen von Gewalt und Diskriminierung geprägt, die sich u.a. in Zwangsehen, Genitalverstümmelung, familiärer Gewalt und Vergewaltigung ausdrücken. Von den schlechten Lebensbedingungen sind insbesondere (alleinstehende) Frauen betroffen. Als alleinstehende Frau ist es sehr schwierig, das Überleben zu sichern und eine Wohnung oder Arbeit zu finden. Viele Frauen haben eine schwache wirtschaftliche Position und oft nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Einkommensgenerierung. Die geschlechtsspezifische Ungleichverteilung des Zugangs zum Arbeitsmarkt in Verbindung mit der Notwendigkeit der Arbeitstätigkeit von Frauen, um oftmals die ganze Familie zu ernähren, kann zu einer prekären Arbeitssituation der Nigerianerinnen führen.

Die Migration über Ländergrenzen hinweg wird einhergehend mit anderen Globalisierungsprozessen immer bedeutsamer und stellt für Familien oftmals eine Überlebensstrategie dar. Sie sehen darin eine Chance auf gesellschaftliche Anerkennung und Wohlstand. Die Perspektivlosigkeit und Armut im Herkunftsland einerseits und die Hoffnung auf ein besseres Leben in Europa andererseits wird von Menschenhändler\*innen gezielt benutzt, um junge, meist unterprivilegierte Frauen für die Migration zu gewinnen.

## **Ablauf von Menschenhandel aus Nigeria**

Das Hauptzielland der Betroffenen stellt Italien dar, aber es werden auch viele Mädchen und Frauen in andere europäische Länder wie Spanien, Frankreich, Großbritannien oder Deutschland gehandelt. Die Besonderheit des nigerianischen Menschenhandels ist, dass er hauptsächlich von Frauen ausgeht, die bereits in einem europäischen Land leben und neue Frauen rekrutieren. Sie werden meist „Madams“ genannt. Nicht selten sind die Menschenhändlerinnen und Zuhälterinnen selbst ehemalige Zwangsprostituierte, die sich aus der Rolle des Opfers befreien können, indem sie Mädchen und Frauen anwerben und für sich arbeiten lassen. Neben den Madams sind weitere Personen in den Menschenhandelsnetzwerken involviert, die bestimmte Aufgaben übernehmen wie Anwerbung, Dokumentenbeschaffung, Transport oder auch Bedrohung der Herkunftsfamilie. Der nigerianische Menschenhandel kann in drei Phasen eingeteilt werden:

### **Anwerbung und Ableistung des Juju-Schwures**

Zunächst werden die jungen, oft in Armut lebenden Frauen durch Bekannte mit dem Versprechen auf ein besseres Leben, auf Bildung und Arbeit angeworben. Durch die gezielte Anwerbung über Bekannte halten die Frauen das Angebot für vertrauenswürdig und lassen sich darauf ein. Doch sie werden über die tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa getäuscht – nur wenige wissen oder ahnen, dass von ihnen Prostitution verlangt wird.

In vielen Fällen müssen die Frauen einen sogenannten Juju-Schwur ablegen. Mit dem Schwur werden sie in eine psychische Abhängigkeit gebracht: bei Verstoß gegen die Abmachung, bei Weigerung der Abbezahlung hoher Geldbeträge (angeblicher Reisekosten) oder bei Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe würde der Frau selbst oder ihren Angehörigen Schaden zukommen. Der Juju Schwur ist Teil der gesellschaftlichen Realität in Edo-State, Nigeria und hat für die Frauen einen bindenden Charakter. Sie werden dadurch eingeschüchtert und fühlen sich verpflichtet, allen Forderungen des Menschenhandelsnetzwerkes Folge zu leisten.

### **Schleusung nach Europa**

Die zweite Phase stellt die Schleusung dar. Mit gefälschten Papieren und begleitet von sexuellen Übergriffen und lebensbedrohlichen Situationen werden die Frauen nach der Ankunft im Zielland zur entsprechenden Madam gebracht, meist auf dem Landweg durch die Sahara und über das Mittelmeer, manchmal mit dem Flugzeug direkt nach Europa. Oftmals findet schon während des Transits sexuelle oder andere Ausbeutung statt, vor allem in Libyen.

### **Ausbeutung und Zwangsprostitution in Europa**

Die dritte Phase umfasst die (sexuelle) Ausbeutung in Europa. Den Frauen wird eröffnet, dass die Reise zu hohen Schulden bei der Madam geführt habe. Diese Schulden (die Beträge betragen meist zwischen 25.000 und 60.000 Euro) können nur durch Prostitution abgearbeitet werden. Psychische und physische Gewalt, der illegale Aufenthalt, fehlende Sprachkenntnisse sowie der abgeleistete Schwur bringen die Frauen in starke Abhängigkeit der Madam und führen dazu, dass Betroffene keine Alternative sehen als zu gehorchen und das Geld unter widrigsten Umständen abzuarbeiten. Selbst nach der Abbezahlung der „Schulden“, falls die Frau von der Madam entlassen wird,

#### **Die Autorin:**

Lena Schmid ist Mitarbeiterin des Fraueninformationszentrums FIZ in Stuttgart.

endet die prekäre Situation oft nicht, denn durch die Isolation können meist keine sozialen Kontakte aufgebaut werden, so dass die Frauen nicht wissen, wohin sie gehen sollen. Eine Rückkehr stellt für die Frauen aufgrund des doppelten Stigmas („erfolgslose Migrantin“ und „Prostituierte“) und der damit einhergehenden starken Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, die kaum eine Sicherung des Lebensunterhaltes zulassen, in der Regel keine Option dar. Einige der Frauen beginnen selbst als Madams oder als Subunternehmerinnen ihrer Madam tätig zu werden.

### **Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren in Deutschland**

Viele Betroffene von Menschenhandel befinden sich in Deutschland im Asylverfahren: Es kann die Strategie der Menschenhändler\*innen sein, eine Frau zur Asylantragsstellung anzuweisen, um so den Aufenthalt der Frau zu sichern, während sie weiter zur Prostitution gezwungen wird oder während einer Schwangerschaft bzw. Geburt den hohen Kostenaufwand und Verdienstaufschlag abzudecken. Es kommt außerdem vor, dass Frauen erst (oder wieder) in der Unterkunft von Menschenhändler\*innen aufgesucht und zur Prostitution gezwungen werden. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Frauen aus der Abhängigkeits- und Ausbeutungssituation entkommen und dann einen Asylantrag stellen. Oftmals fliehen sie aus dem EU-Staat, in dem sie ausgebeutet wurden – z.B. aus Italien – und suchen in Deutschland Schutz. Allerdings droht ihnen in diesem Fall häufig eine Dublin-Abschiebung. Doch im EU-Land des Tatorts sind die Frauen gefährdet: durch fehlende staatliche Unterstützung und fehlende Arbeitsmöglichkeiten landen die Frauen oftmals ohne Geld auf der Straße und sind auf die Unterstützung der community angewiesen. Dadurch können die Menschenhändler\*innen die Frauen leicht auffindig machen und sie erneut in die Ausbeutung zwingen.

Wir, das Fraueninformationszentrum (FIZ), sind eine Fachberatungsstelle für Menschenhandel. Wir unterstützen die Frauen u. a. asylrechtlich: Wir setzen uns bei einer drohenden Dublin-Überstellung für eine Aussetzung der Abschiebung wegen Gefährdung und für einen Selbsteintritt von Deutschland ein. Wir begleiten die Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren und bereiten sie auf die Anhörung beim BAMF vor. Die Betroffenen von Menschenhandel haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-

anerkennung bzw. einen anderen asylrechtlichen Schutzstatus.<sup>2</sup>

### **Start in ein neues Leben in Freiheit**

Frauen, denen eine Flucht aus der Zwangsprostitution gelingt, versuchen, ein neues Leben aufzubauen. Doch der Neubeginn ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Bei noch ausstehenden Geldforderungen verfolgt das Netzwerk der Madams die Frauen, bedroht sie und ihre Familie im Herkunftsland. Die anhaltenden Bedrohungen, der ungeklärte Aufenthaltsstatus, die traumatischen Erlebnisse verbunden mit psychosomatischen Symptomen, Geschlechtskrankheiten, die Ungewissheit über die Zukunft, Diskriminierung, Selbstzweifel, Mangel an sozialen Kontakten, fehlende Sprachkenntnisse und Isolation bedeuten eine enorme Belastung für die Frauen und beeinflussen das neue Leben stark. Trotz allem investieren die Betroffenen all ihre Kraft in ihre Zukunft für sich und ihre Kinder. Beratungsstellen oder Ehrenamtliche, die diese Frauen begleiten, können sie unterstützen, indem sie ihre Stärken und Ressourcen (wieder) aktivieren, damit sie endlich in Freiheit und Selbstbestimmtheit ihr eigenes Leben führen können.

---

#### **Fußnoten**

<sup>1</sup> Siehe internationale Definition des „Palermo Protokolls“ der UN aus dem Jahr 2000.

<sup>2</sup> Neben der Möglichkeit, über das Asylverfahren einen Schutz zu erhalten, gibt es die Möglichkeit, den Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG zu sichern. Hierbei handelt es sich um kurzfristige Aufenthaltstitel. Die Erteilung ist von der Durchführung eines Strafverfahrens abhängig und davon, ob die Strafverfolgungsbehörde einen Aufenthalt für erforderlich hält. Nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG ist es auch nach Ablehnung oder Ablauf des kurzfristigen Aufenthaltstitels möglich, einen Asylantrag zu stellen.

### Die Entwicklung eines Schulangebotes am LEA Standort Karlsruhe

# Schulwege

Von Sebastian Lemke und Katharina Vollmar

**Eine Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) ist ein Ort ständiger Veränderung. Hohe und niedrige Zugangszahlen, kurze und lange Aufenthaltszeiten lösen sich gegenseitig ab. Ein ständiger Begleiter: Der Wunsch von Familien, ihre Kinder in einer Schule anmelden zu können. In Karlsruhe ist dies seit Frühling 2017 Teil der LEA-Wirklichkeit.**

Jenseits aller Belastung und Tristesse im LEA-Alltag wird immer wieder deutlich, dass gerade für Kinder lange Zeiten in der Erstaufnahme auch ein Stück weit verlorene Bildungsmöglichkeiten oder zumindest eine Unterbrechung des bisherigen Bildungsweges bedeuten.

Vor diesem Hintergrund traf sich bereits im Spätsommer 2016 eine Projektgruppe der Wohlfahrtsverbände sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe, um gemeinsam an einem Bildungskonzept für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in der LEA zu arbeiten. Als erstes Ziel wurde die Schaffung eines niedrigschwelligen Angebotes angestrebt, welches vor allem eine schulähnliche Tagesstruktur bieten und durch Ehrenamtliche getragen werden sollte.

Gegen Ende des Jahres 2016 kam es dann zu einer positiven, aber überraschenden Wendung: Auf behördlicher Ebene wurde eine Kooperation zwischen Kultusministerium, Regierungspräsidium und Stadt Karlsruhe eingegangen, sodass seit Frühjahr 2017 Lehrer\*innen der Schillerschule Karlsruhe an jedem Vormittag Unterricht für Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 16 Jahren anbieten können. Differenziert wird hierbei zu allererst altersgemäß, sodass eine Einteilung der Schüler\*innen in jeweils eine Klasse der Primar- und Sekundarstufe erfolgt, aber auch leistungsbezogene sowie gemeinsame Angebote Platz im Schulalltag finden.

Begleitet wird der reguläre Unterricht (Deutsch, Mathe, Englisch) durch die Verfahrens- und Sozialberatung der Arbeiterwohlfahrt, die in der Hauptsache innerhalb des Schulangebotes tätig ist. Ihre Arbeit beinhaltet die Frühstücks- und Pausenbetreuung, die Akquise und Begleitung von Ehrenamtlichen, Elternarbeit sowie Ferien- und Freizeitprogramme. Darüber hinaus finden weitere Angebote wie beispielsweise ein vom Caritas-

verband organisierter und finanzierter Qi Gong-Kurs statt.

Mit Start des Schuljahrs 2017/18 konnten die Schülerzahlen stabilisiert und ein Shuttle-Service zwischen unterschiedlichen Unterkünften am LEA-Standort organisiert werden.

Derzeit nehmen an jedem Vormittag zwischen 30 und 40 Kinder und Jugendliche teil.

Ein besonders positiver Aspekt der Zusammenarbeit mit der Schillerschule ist dabei, dass, sollten Familien in ihr Heimatland zurückkehren müssen – womit bei der derzeitigen Lage jederzeit zu rechnen ist – eine Schulbescheinigung mit Schulsiegel ausgestellt werden kann. Auf diese Weise kann ein Schulbesuch auch bei Rückkehr nachgewiesen und gegebenenfalls Sanktionen im Heimatland umgangen werden, die aufgrund von Verstößen gegen die Schulpflicht denkbar sind.

Neben den positiven Aspekten für die betroffenen Familien profitiert auch die Verfahrens- und Sozialberatung vor Ort von den gewachsenen Strukturen innerhalb der LEA, da der Kontakt zu Eltern, die ihre Kinder mit Bildungsangeboten versorgt wissen möchten, oftmals zuerst über die VSB entsteht. Durch die hier angebotene Hilfe fällt auch der Besuch der Beratung in Verfahrens- und sozialen Fragen leichter und kann sogar multipliziert werden.

#### Die Autor\*innen:

Sebastian Lemke ist Mitarbeiter des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes Karlsruhe.  
Katharina Vollmar ist Mitarbeiterin der Arbeiterwohlfahrt Karlsruhe.

Gehörlose und schwerhörige Geflüchtete gefangen in der Isolation

## Halbschlafend

Von Nora Bräcklein

*Isolation sprachlich, räumlich und sozial, Ausgrenzung, Vergessen- und Übersehenwerden. Was der Asylprozess für gehörlose Geflüchtete bedeutet und wie die damit einhergehende Isolation überwunden werden kann, ist – wenn überhaupt – so gut wie ausschließlich in gehörlosenspezifischen Medien und Kreisen ein Thema. Aufbauend auf meiner Abschlussarbeit im Studium der Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg möchte ich hier die zentralsten Probleme und Perspektiven aufzeigen und diskutieren. Damit möchte ich für eine Arbeit mit Geflüchteten und eine Bewegung plädieren, die die Vielfalt der Geflüchteten mitbedenkt und einschließt.*

Anfang 2017 waren laut dem deutschlandweiten Unterstützungsnetzwerk Deaf Refugees Welcome 340 gehörlose Geflüchtete (einschließlich gebärdensprachlich kommunizierender schwerhöriger Geflüchteter) in Deutschland bekannt, insgesamt schätzen sie eine Zahl von 900. Offiziell wird das nirgendwo erfasst, häufig bleibt diese Gruppe unsichtbar. Dabei erfahren sie nach teilweise gravierender gehörlosenspezifischer Diskriminierung und Schwierigkeiten in ihren Herkunftsländern insbesondere in Krisensituationen und auf der Flucht auch nach ihrer Ankunft in Deutschland mehrfache Benachteiligung und strukturelle Gewalt.

Die Kommunikationsbarriere ist für gehörlose Geflüchtete deutlich höher als für hörende. Schon untereinander gestaltet die Kommunikation sich häufig schwierig, da die Gebärdensprachen sich ebenso wie die Lautsprachen je nach Herkunftsland grundlegend voneinander unterscheiden. Insbesondere aus Afghanistan, wo Gehörlose kaum Zugang zu Schulbildung haben, kommen auch Geflüchtete, die keine standardisierte Gebärdensprache sprechen, sondern eigens entwickelte Hausgebärden verwenden.

Das Leben in einem neuen Land bedeutet für Gehörlose eine doppelte Sprachbarriere: Sie müssen eine neue Gebärdensprache und eine neue Laut- bzw. Schriftsprache lernen, bzw. in einigen Fällen überhaupt die erste komplexe Gebärden- und Schriftsprache. Aus dieser Vielzahl an Sprachen und insbesondere in Deutschland selten verwendeten Gebärdensprachen ergeben sich große Schwierigkeiten, passende Dolmetscher\*innen zu finden. Festen Anspruch auf ein\*e Dolmetscher\*in haben gehörlose Geflüchtete aber ohnehin nur bei der Anhörung. Sprach- und Integrationskurse für Gehörlose gibt es nur in einigen größeren Städten.

Berufsbildungsangebote sind noch seltener. Das Projekt „Von der Hand in die Schrift“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg arbeitet zurzeit an der Entwicklung didaktischer Konzeptionen für den Sprachunterricht mit gehörlosen und schwerhörigen jugendlichen Geflüchteten. Bei Interesse daran kontaktieren Sie gerne mich oder den Leiter des Projekts, Prof. Dr. phil. Johannes Hennies.

Durch die hohen Kommunikationsbarrieren ist der Zugang zu Informationen stark eingeschränkt und auch vom informellen Austausch zwischen hörenden Geflüchteten bleiben Gehörlose meist ausgeschlossen. Oft sind gehörlose Geflüchtete auf dem Land untergebracht, wo sie keinen Zugang zur Infrastruktur der Gehörlosengemeinschaft in den Städten haben. Für das Stellen eines Umverteilungsantrags muss diese Möglichkeit zum einen bekannt sein und bedarf zum anderen viel Unterstützung. Besonders schwer wirkt hier das

### Mehr Informationen zum Thema

**Deutscher Gehörlosen-Bund:** <https://www.gehoerlosen-bund.de/sachthemen/migration%20und%20fl%C3%BCchtlinge>

**Bayerischer Rundfunk und Sehen statt Hören mit Informationen, Adressen und Hilfsangeboten:** <http://www.br.de/br-fernsehen/sendungen/sehen-statt-hoeren/sehen-statt-hoeren-gehoerlose-fluechtlinge-adressen-100.html>

**Prof. Dr. phil. Johannes Hennies**, Leiter des Projekts „Von der Hand in die Schrift“ zur Alphabetisierung jugendlicher gehörloser und schwerhöriger Geflüchteter: [hennies@ph-heidelberg.de](mailto:hennies@ph-heidelberg.de)  
Interessierte können sich gerne auch an die Autorin wenden: [nora.braecklein@gmail.com](mailto:nora.braecklein@gmail.com)



sogenannte „Integrationsgesetz“, das Geflüchtete auch nach Abschluss des Asylverfahrens an einen Landkreis bindet. Hinzu kommt, dass die Behörden nicht auf gehörlose Geflüchtete vorbereitet und mit der Situation überfordert sind.

„Am Anfang, als ich als Flüchtling herkam, war ich halbschlafend für lange Zeit“, beschreibt Al Sayed in Hamburg die Isolation, in der die meisten gehörlosen Geflüchteten in der ersten Zeit gefangen sind. Seit 2015 wird ein Netzwerk ehrenamtlicher Unterstützer\*innen aufgebaut, die gehörlose Geflüchtete insbesondere in praktisch anfallenden Tätigkeiten begleiten. Die meisten Unterstützer\*innen sind selbst gehörlos und somit im Kontakt mit der hörenden Welt oft ebenfalls auf Gebärdensprachdolmetscher\*innen angewiesen.

Besonders aktiv sind dabei die Gehörlosengemeinschaften in Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, während insbesondere aus Süddeutschland wenig Aktivität kommt. Die beiden Geflüchteten Samuel Tsegay und Faisal Al Sayed und die Beauftragte des Gehörlosenverbandes Hamburg für Migrant\*innen und Geflüchtete Asha Rajashekar betonen, wie wichtig persönliche Bezugspersonen, die Gemeinschaft und das Zusammensein mit anderen Gehörlosen sind. Der Zugang dazu ist aber stark von dem Zufall und Glück abhängig, dass Unterstützer\*innen auf einen aufmerksam werden, oder erfordert viel hartnäckige Eigeninitiative. Wie wichtig der Kontakt mit anderen Gehörlosen ist, zeigt sich auch daran, dass Unterstützer\*innen ohne Gebärdensprachkompetenz Gefahr laufen, in gut gemeinter Fürsorge gehörlosen Geflüchteten viel Fremdbestimmung aufzudrücken.

Die Unterstützung gehörloser Geflüchteter untereinander läuft eher informell, häufig in Gruppen je nach Herkunftsland. Als scheinbar einzige explizit politisch organisierte Gruppe setzten sich die gehörlosen Eritreer\*innen in Europa laut Tsegay insbesondere gegen die strukturelle Diskriminierung Gehörloser in Eritrea ein. Allgemein funktionieren die Gehörlosenzentren für gehörlose Geflüchtete als gemeinsamer Raum und Knotenpunkt gehörlosenspezifischer Aktivitäten und Angebote. Außerdem werden über die Schule und z.B. Sportvereine Kontakte zu anderen Gehörlosen geknüpft.

Die Gehörlosengemeinschaft bildet neben der spezifischen Gruppe schwerhöriger und gehörloser Geflüchteter für Tsegay und Al Sayed die Haupt-Bezugsgruppe. Daher fällt es ihnen auch leichter, strukturelle Diskriminierung Gehörloser zu erkennen und anzuprangern. Die Unterdrückung

Geflüchteter ist für beide kein Thema und Schwierigkeiten nehmen sie eher als individuell wahr. Tsegay sagt hierzu: „Geflüchtete haben viele verschiedene Probleme. Wir müssen ruhig sein, um die Probleme zu lösen, und alle zusammenarbeiten“.

Wie kann diese Zusammenarbeit ausgebaut werden? Welche Perspektiven gibt es? Bisherige Unterstützung gehörloser Geflüchteter ist meist vordergründig humanitär. Das reicht aber in einer Situation nicht aus, in der sie strukturell und systematisch vom sozialen, politischen und ökonomischen Leben ausgeschlossen werden. Sehen statt Hören fordert spezielle Programme für gehörlose Geflüchtete, die kollektive Beratung und Unterstützung in Gebärdensprache anbieten und die gemeinsame Unterbringung ermöglichen. Al Sayed und Tsegay äußern ihre Ziele: „Ich will mich nicht mehr zu Hause langweilen, ich will frei sein. Wenn ich Arbeit habe, kann ich sparen und Urlaub machen, Ferien haben, verreisen“ (Al Sayed). Tsegay würde am liebsten an einer Universität studieren, ist aber sehr skeptisch, ob er dazu die Möglichkeit erhält. Al Sayed fasst zusammen: „Es ist wichtig zu bleiben, es ist wichtig zu leben und zu arbeiten“. Was die beiden als persönliche Ziele und Träume formulieren, deckt sich mit universalen Forderungen aus der Geflüchtetenbewegung.

Als Gehörlose und Geflüchtete sind Menschen in besonderem Maße mehrfacher Ausgrenzung ausgesetzt. Hier trägt auch die Geflüchtetenbewegung eine Verantwortung, innerhalb der Gruppe der Geflüchteten zusätzlich und mehrfach marginalisierte und besonders benachteiligte Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen und ihren eigenen Forderungen wahrzunehmen und aufzunehmen. Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung war die International Conference of Refugees and Migrants in Hamburg im Februar 2016, an der gehörlose Geflüchtete und ihre Unterstützer\*innen aktiv beteiligt waren.

Es sollte auch im Interesse der Geflüchtetenbewegung sein, gehörlose Geflüchtete und andere marginalisierte Gruppen einzubeziehen. Sie befinden sich zwar in einer sehr speziellen Lage, die aber Anknüpfungspunkte an die Kämpfe mindestens zweier marginalisierter Gruppen bietet und so das Potenzial birgt, diese näher zueinander zu führen und unterschiedliche marginalisierte Positionen gegen die umfassende kapitalistische und staatliche Unterdrückung zusammenzubringen.

**Die Autorin:**

*Nora Bräcklein hat Sonderpädagogik an der PH Heidelberg studiert und kürzlich ihre Zulassungsarbeit über das Thema dieses Artikels geschrieben.*

### Opa Hinze

Opa Hinze ist ein Knacker, wie er im Buche steht,  
hat immer was zu meckern, egal worum es geht,  
und wenn mal einer Ausländern Schuld in die Schuhe schiebt,  
ist Opa gleich der erste, der so'nem Quatsch Recht gibt.

Doch eines schönen Tages wird nebenan gebaut,  
in der stillgelegten Schule hämmert es ganz laut,  
und als er schimpft und sich beschwert: „Was soll denn dieser Lärm?“  
bekommt er eine Antwort, die hört er gar nicht gern.

„Ein Flüchtlingsheim, ja spinnen die? Das gab's hier doch noch nie!  
Da hört der Krach ja nie mehr auf! Ich kenne die doch, die ...“  
Und bevor er noch zu Ende spricht, ist er nicht mehr allein,  
die halbe nette Nachbarschaft stimmt ins Geschrei mit ein.

Nur der dicke Udo steht mittendrin und sagt:  
„Ey Leute, nun mal ehrlich: Ich weiß nicht was ihr habt.  
Gerade macht doch ihr den Lärm, ihr seid grad asozial.  
Und wenn hier wieder Leben ist ... na, ich fänd' das genial.“

Knapp drei Wochen später ziehen die ersten ein.  
Opa Hinze linst durch die Gardinen. „Ding-Dong!“ Wer kann das sein?  
Da steht ein neuer Nachbar, der was mit „marteau“ fragt,  
und Opa, der ist so perplex, dass er ihn nicht fortjagt.

Nach etwas hin und her weiß er, ein Hammer wird gebraucht,  
damit er seine Ruhe hat rückt er ihn raus und auch  
gleich Nägel mit, sonst steht der Kerl ja sofort wieder da,  
dass er sein Zeug nie widersieht, ist Opa sonnenklar.

Doch anderntags stehen Mann und Hammer wieder vor der Tür  
und außer vielen Dankes-Worten gibt's als Leihgebühr  
ne merkwürdige Paste, „Zum Futtern, klar, kapiert.  
Doch wenn du glaubst, ich esse das, dann hast du dich geirrt.“

Die Tür ist zu, der Kerl ist weg, der Mülleimer parat,  
doch andererseits: „Hm, riecht nach nix ... sieht aus wie Spinat ...“  
den Finger rein und dran geleckt, dann ein Schmerzensschrei.  
Na, die verstopfte Nase ist wenigstens frei.

Zwei, drei Tage später klingelt es erneut,  
doch diesmal kapiert Opa nix: „Verflixt, was fehlt denn heut?  
Red' doch mal deutsch! Wer soll denn dieses Hottentott verstehen?  
Ja, hör schon auf, ich kann auch kurz mal mit dir rübergehen ... und nachsehen.“

Nebenan da fallen Opa die Augen aus dem Kopf,  
wie viele Leute unser Staat in so ein Haus reinstopft.  
Und als er schimpft und meckert, was er ja sehr gut kann,  
da kommt so ein Behördenheini und sagt: „Guter Mann,

das ist hier kein Hotel und soll auch gar keins sein.  
Das ist schon mit Absicht so, sonst fällt denen noch ein,  
dass sie bei uns bleiben wollen. Damit wir uns verstehen:  
Egal, was die erlebt haben, sie sollen wieder gehen.“

Doch bei Opa Hinze nützt Höflichkeit kein Stück:  
„Den guten Mann steck dir wohin, ich komme gleich zurück  
und bringe einfach mit, was fehlt, sogar mein letztes Hemd.  
So geht man nicht mit Menschen um, und sind die dreimal fremd ... hier.“

Nicht nur Werkzeug schleppt er an, auch Tischdeckchen und seine Gardinen hängt er auch  
gleich um: „Sonst guck ich bei euch rein.“

Er redet viel, versteht nix und bleibt die halbe Nacht  
und als er geht, hat Opa seit langem mal wieder gelacht.

Jetzt ist er quasi Hausmeister, verbringt dort seinen Tag  
und bringt auch mal n Schnäpsken mit, für den, der so was mag.  
Er hilft bei Formularen, obwohl ihm das nicht liegt,  
und neulich hat ihn Udo sogar zur Demo mitgekriegt.

Zuerst war Opa still, doch dann hat er mitgebrüllt,  
am Ende war er heiser und krächzte: „Das war super, aber nächstes Mal mal' ich ein Schild.“  
„Und?“ hat Udo da gefragt. „Was schreibst du darauf?“  
„Nichts muss bleiben, wie es ist, ich änder' mich ja auch.“  
„Halt stopp“, meinte da Udo, „aber dein Meckern ist nicht weg.“  
„Na und?“ sagt Opa Hinze, „doch jetzt meckere ich für den richtigen Zweck.“

„Nichts muss bleiben, wie es ist, ich änder' mich ja auch.  
Nichts muss bleiben, wie es ist, ich änder' mich ja auch.“  
Nichts muss bleiben, wie es ist, wir ändern uns ja auch.  
Nichts muss bleiben, wie es ist.

*Text und Musik: Jörg Isermeyer (kein GEMA-Mitglied)*

*Mehr zu dem Künstler und seinem Projekt "Song X" unter <http://www.ab-dafuer-records.de/songx.php>*

Asylsuchende und Flüchtlinge finden in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V. und bei den Flüchtlingsräten in den Bundesländern. PRO ASYL und Flüchtlingsräte leisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anliegen der Menschen, die in Deutschland Schutz und Perspektive suchen. In Baden-Württemberg kann der Flüchtlingsrat bereits auf fast 30 Jahre Unterstützung für Flüchtlinge zurückblicken.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

- koordiniert und vernetzt die Arbeit der örtlichen Asylkreise und das vielfältige Engagement für die Rechte von Flüchtlingen in unserem Bundesland.
- informiert mit Rundbrief, Newsletter und Homepage über die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzt sich gemeinsam mit engagierten Einzelpersonen, Initiativen, kirchlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen und der Rechte von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ein.
- fördert das Verständnis für die Situation und die Anliegen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit. Durch Veranstaltungen, Gespräche und Informationsmaterialien treten wir in Dialog mit interessierten BürgerInnen und den politisch Verantwortlichen und setzen uns für die Rechte von Flüchtlingen ein.
- bietet Qualifizierung und Weiterbildung durch Plenums-Tagungen drei mal im Jahr in Stuttgart, sowie durch Fachtage in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb.
- bietet einen ständigen Infoservice und vermittelt kompetente Fachleute und ReferentInnen. Durch ein Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen mit Unterstützung des Flüchtlingsrates ReferentInnen in die Region holen.
- berät und vermittelt Flüchtlinge an kompetente lokale Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen
- unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von PRO ASYL
- wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Förderung durch u.g. Organisationen.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL und wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und PRO ASYL. Er ist beteiligt an den Projekten ‚NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit‘, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), sowie ‚Welcome - Willkommen in Baden-Württemberg‘, gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).



## FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptstätter Str. 57 · 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4

Fax: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

### ***Solidarität braucht Solidarität!***



#### **Unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie Ihre Adresse auf der Überweisung an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen können.



#### **Werden Sie (Förder-)Mitglied**

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ab 52,00 EUR im Jahr unterstützen Sie unsere Arbeit kontinuierlich und erhalten regelmäßig unsere Publikationen, die Sie über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten. Das Beitrittsformular können Sie einfach von unserer Webseite herunterladen.

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)



#### **Engagieren Sie sich in einer lokalen Initiative für Flüchtlinge**

Über unsere Geschäftsstelle können Sie die Kontaktadressen von Initiativen in Ihrer Umgebung erfahren. Und wenn es an Ihrem Ort keine Initiative gibt: Gründen Sie selbst eine - wir helfen Ihnen dabei!